THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT

98. JAHRGANG 1950 1. HEFT

Die Nachfolge Jesu

Theologische Besinnung zu Lukas 9, 57—62

Von *P. Albert Strobel OMI.*, Hünfeld (Westdeutschland)

Wie Jesus mit seinen Jüngern dahinzog, sprach einer zu ihm: „Ich will dir folgen, wohin immer du gehst." Da sagte Jesus zu ihm: „Die Füchse haben Höhlen und die Vögel des Himmels Nester, der Menschensohn aber hat nichts, wo er sein Haupt hinlegen kann." Zu einem anderen aber sprach Jesus: „Folge mir nach!" Dieser entgegnete: „Erlaube mir, zuerst hinzugehen und meinen Vater zu begraben!" Jesus aber sprach zu ihm: „Laß die Toten ihre Toten begraben; du aber gehe hin und verkünde das Reich Gottes!" Und ein anderer sprach: „Ich will dir nachfolgen, Herr. Zuerst aber erlaube mir, von den Leuten in meinem Hause Abschied zu nehmen." Jesus aber erwiderte ihm: „Niemand, der die Hand an den Pflug legt und zurückschaut, ist tauglich für das Reich Gottes."

Diese wie so viele andere Worte, die Christus vor zweitausend Jahren auf dem Boden Palästinas gesprochen hatte, waren Worte von solch unerhörter Neuheit und verblüffender Wirkung, daß sie sich tief in die Herzen der Jünger eingegraben haben. Zeugnis dafür sind die programmatischen Forderungen für das sittliche Leben des Christen, wie sie so zahlreich in den Evangelien enthalten sind. Zeugen dafür sind die Apostel, die, als Semiten an die orientalische Überschwenglichkeit gewohnt, trotzdem oft genug vor unheimlich entscheidend klingenden Worten Jesu wie auch heutige Leser des Evangeliums zurückschreckten und sie als „hart" bezeichnen mochten.

Christus hat eben einen anderen sittlichen Maßstab als den bisher üblichen in Anwendung gebracht, den Maßstab

der Liebe. Und die absolute Liebe läßt den Durchschnittsmenschen weit hinter sich zurück, sie ist ein Ärgernis für „feine" Leute, ein Schrecken für die Empfindsamen. Auch heute gibt es noch allzuviele, die gerne den stets auf klare Entscheidungen drängenden Christuscharakter durch ein kitschiges und allgemein „tragbares" Christusbild ersetzen möchten. Wie grell leuchtendes Metall verfehlen auch die Antworten Jesu an die Bewerber um seine Nachfolge ihre Wirkung nicht. Fest und hart stellen sie den Menschen vor eine kompromißlose Entscheidung und drängen zu einem entscheidenden Entschluß.

Im Laufe der Geschichte hat es immer Menschen gegeben, die Christi Worte buchstäblich aufgefaßt und buchstäblich verwirklicht haben. Darum scheint es manchem Eiferer, die mildernden Auslegungen dieser Texte hätten den leuchtenden Glanz der Herrenlehren im Laufe der Jahrhunderte verdunkelt. Aber gerade darum, weil es um Forderungen geht, die das Leben des Menschen entscheidend gestalten für Zeit und Ewigkeit, ist es so wichtig, zuerst den Sinn des Textes überhaupt zu verstehen, sonst ist die Auslegung nur Menschenwort, nicht Gotteswort. Sodann ist eine theologische Besinnung von Wichtigkeit, denn sonst ist die einseitige Auffassung eines Wortes Jesu nichts weiter als eine theologische Besinnungslosigkeit. Es sind auch diese Worte, die Jesus an die Bewerber um seine Nachfolge gerichtet hat, zuerst nach ihrem exegetischen Sinne zu untersuchen. Dann ist es möglich, im Lichte einer theologischen Besinnung, ihre Bedeutung abzugrenzen.

I. Die drei Fälle der Nachfolge Jesu

1. Der erste der drei Fälle betrifft einen Mann (nach Matthäus einen Schriftgelehrten), der selbst nach der Nachfolge begehrt. Jesu Antwort ist zunächst ein Wort über sich selbst, aber sie bezweckt, den Bewerber auf die Folgen seines Begehrens aufmerksam zu machen. Diese sind eine *unvorstellbare Armut!* Was sogar die Tiere haben, eine Stätte, wo sie schlafen können, das hat der Menschensohn nicht. Er ist unter den Menschen ein Fremdling, ein ruheloser Arbeiter. Seine Sendung zwingt ihn, ständig bereit zu sein, wenn Menschen zu ihm kommen, um Rettung zu suchen, selbst in der Nacht. Er konnte keine trennenden Wände aufrichten zwischen sich

und den Menschen, was er hätte tun müssen, um ein für ungestörten Schlaf notwendiges Heim zu errichten.

Ein Nikodemus darf ihn des Nachts um ein belehrendes Gespräch angehen (Jo 3, 1—21). Müde von einer langen Reise, belehrt er am Jakobsbrunnen die Samariterin und verschmäht die von den Jüngern herbeigebrachte Speise: „Ich habe eine Speise zu essen, die ihr nicht kennt... Für mich ist Speise, den Willen dessen zu tun, der mich gesandt hat" (Jo 4, 1—42). Hat er auch den ganzen Tag gearbeitet, so läßt er sich noch von Müttern belagern, die ihre Kinder zu ihm bringen, und wehrt den Aposteln, die aus Mitleid mit dem Meister die Leute abweisen (Lk 18, 15—17). Wahrlich, er hat keine Stätte, wo er sein Haupt zu ungestörtem Schlafe hinlegen könnte! Zur Sendung kommen noch die Verfolgungen hinzu. Aus Nazareth verstoßen, gab er auch das Heim in Galiläa auf (Lk 4, 29). Nun ist er auf dem Wege nach Jerusalem. Soeben wurde ihm von den Samaritern eine Herberge verweigert (Lk 9, 51—53), und er weiß, daß der Empfang in Jerusalem feindselig sein wird. Wahrhaftig, Jesus konnte dem angehenden Jünger eine unvorstellbare Armut in Aussicht stellen. Selbst das streifende Wild und der flüchtige Vogel haben eine Unterkunft, die sie ihr eigen nennen können. Der Menschensohn muß das entbehren.

Zu dieser Belehrung des Bewerbers kommt aber auch ein Wort über Jesus selbst, das in der Bezeichnung seiner selbst als des *„Menschensohnes"* gipfelt. Bekanntlich ist diese Bezeichnung im 7. Kapitel des Buches Daniel begründet, wo die Rede ist vom „Menschensohn", der auf den Wolken des Himmels kommt, um die Macht einzunehmen, die soeben den Tieren, welche die Machthaber der Erde versinnbildlichen, genommen worden ist. Der danielische Menschensohn ist also eine himmlische Herrschergestalt. Dies ist wesenhaft in der Selbstbezeichnung Jesu, wenngleich Jesus selbst diesen Titel in Verbindung bringt mit der tiefsten Niedrigkeit, die aus Daniel nicht herauszulesen ist. Die Antwort Jesu ist daher zugleich mit der Mahnung an den Bewerber bezüglich der Folgen seines Antrags ein Selbstzeugnis über seine Niedrigkeit. Der heimatlose, der obdachlose, der anderen dienende „Mensch" ist in Wahrheit der „Menschensohn", von dem Daniel redet, dem alle Herrschaft über die Welt und über die Menschen gegeben werden wird. Somit ist schon hier die christologische Spitze dieser Perikope sichtbar. Die

Antwort Jesu ist nicht nur ein Hinweis auf die Armut der Nachfolge, sondern auch eine Klarstellung: Wer in Jesu Nachfolge treten will, muß wissen, mit wem er es zu tun hat, muß wissen, wen er vor sich hat, damit er auch die notwendige Einsatzbereitschaft in die Waagschale werfen kann, um sich dem Schicksal des Weges Jesu auszusetzen (vgl. dazu auch Lk 14, 25—33).

2. Lukas berichtet wie Matthäus von einem zweiten Fall. Diesmal geht die Aufforderung zur Nachfolge von Jesus selbst aus. Im Gegensatz zum ersten aber macht der Aufgeforderte, der zudem schon ein Jünger Jesu zu sein scheint, zur Bedingung seiner Nachfolge, daß er zuvor zum *Begräbnis seines Vaters* heimkehren darf. Die Antwort lautet: „Laß die Toten ihre Toten begraben; du aber gehe hin und künde das Reich Gottes".

Diese Antwort, die von den Toten im geistigen Sinne und von den Toten im Literalsinne spricht, gibt zu verstehen, daß, wer zu Höherem berufen ist, andere findet, die an seiner Stelle sonstige Verpflichtungen erfüllen werden. Die Toten, d. h. jene, die keine Besorgnis um das Göttliche haben (Lk 15, 32), werden die, die zu ihnen gehörten und von ihnen weggenommen sind, schon begraben. Was der Heiland nach Lukas betonen will, ist nicht so sehr die Notwendigkeit einer augenblicklichen Nachfolge, die keinen Verzug zuläßt, als die Notwendigkeit für den Jünger, von jeglichem an die Familie Gebundensein befreit und ganz den neuen Obliegenheiten hingegeben zu sein. Gewiß war das Begräbnis eine der heiligsten Liebespflichten, für die Tobias im Alten Testament als Beispiel hingestellt wurde (Tob 1, 20). Und doch ist das Begräbnis im Vergleich zur Verkündigung des Reiches Gottes das Werk geistig „toter" Menschen. Mt 9, 23 vermittelt uns ein Bild eines solchen Begräbnisses, und wirklich ist die Gegenwart des Jüngers, der Wichtigeres zu tun hat, dabei nicht notwendig. Vielleicht hat auch noch ein anderer Grund bei der Weigerung Jesu mitgespielt. Nach Johannes Chrysostomus gehörte der Tote zu den Ungläubigen. „Mit den Worten ‚ihre eigenen Toten' deutet der Herr an, daß dieser Tote nicht sein Toter war. Der Verstorbene gehörte eben nach meiner Meinung zu den Ungläubigen". Daher wäre das Weggehen des Jüngers nicht nur eine Unterbrechung in der Verkündigung des Reiches Gottes, sondern auch eine Gefahr für seine Berufung. Um diese sicherzustellen, verlangt Jesus eine radikale Trennung. Zuletzt aber dürfen wir bemerken, daß dieses Los-

lösen von der Familie auch die treue Freundschaft Jesu offenbart. Ein jeder, der in seine Nachfolge tritt, empfängt eine neue Familie. Und über diese wacht der Heiland wie über seinen Augapfel, damit niemand verlorengehe. Es ist der engere Kreis jener, von denen er in seinem hohenpriesterlichen Gebete gesagt hat: „Ich habe sie behütet, und keiner von ihnen ist verlorengegangen außer dem Sohne des Verderbens" (Jo 17, 12). Wer um Jesu willen arm wird, erhält das Verlorene auf eine neue Weise wieder.

3. Lukas weiß noch von einem dritten Fall zu berichten. Ein anderer sprach: „Ich will dir nachfolgen, Herr. Zuerst aber erlaube mir, *von den Leuten in meinem Hause Abschied zu nehmen*". Jesus antwortete: „Niemand, der die Hand an den Pflug legt und zurückschaut, ist tauglich für das Reich Gottes".

Wie der erste, kommt auch dieser Jünger aus eigenem Antrieb. Die Bedingung, die er sogleich hinzufügt, gleicht der vorhergehenden auf ein Haar. Jesu Antwort, die wieder auf eine kompromißlose Entscheidung drängt, hat das Bild des Pflügers vor Augen, der, wenn er in der Arbeit zurückschaut, krumme Furchen zieht. Eindeutig ist die Anwendung, die Jesus bezweckt: Läßt sich der Apostel durch die Lockungen früherer Bindungen und Verpflichtungen anziehen, wird er seinem neuen Amte nicht vollkommen gerecht werden. Da kann nur die kompromißlose Hingabe in den Augen Christi zählen, wie Paulus von sich gesagt hat: „Was hinter mir liegt, das vergesse ich, ich strecke mich aus nach dem, was vor mir liegt" (Phil 3, 13). Die Begründung des Bewerbers für die Nachfolge erinnert an eine ähnliche Berufung im Alten Testament, jene des Elisäus durch Elias (3 Kg 19, 20). Dieser legte seinen Mantel auf Elisäus und hatte ihn damit mit Beschlag belegt. Elisäus jedoch sagte: „Laß mich noch von Vater und Mutter Abschied nehmen; dann will ich dir nachfolgen". Der Prophet konnte ihm die Bitte nicht abschlagen und ließ ihn gewähren. Christus hingegen zeigt durch seine Handlungsweise, daß er eine größere Macht und ein größeres Recht besitzt, Menschen zu berufen und mit Beschlag zu belegen, daß also „hier mehr ist als Jonas ..., daß hier mehr ist als Salomon" (Mt 12, 41 ff.). Also ist auch hier wieder die christologische Spitze sichtbar, die ja diese ganze Perikope der Nachfolge Jesu beherrscht.

II. Theologische Besinnung

Es gilt nun, einige theologische Wahrheiten in dieser Perikope hervorzuheben und zu betonen, dann aber auch die Grenzen anzudeuten, die durch andere Worte Jesu gegeben sind oder die den Sinn genauer bestimmen können.

Hier ruft Gott selbst

Nicht jeder kann berufen wie Christus beruft. Keiner hat wie er die Macht oder das Recht dazu. Je größer die Entscheidung ist, vor die der Berufene gestellt wird, desto größer muß auch die Macht und das Recht dazu sein. Wenn Christus die Entschiedenheit seines Rufes derart zuspitzen konnte, wie es ein Elias nicht gewagt hat, so einzig und allein deshalb, weil er der Sohn Gottes ist, der „Menschensohn". Die Perikope im Lukasevangelium steht nicht nur vor der Aussendung der Jünger, was auf die Notwendigkeiten der Verkündigung des Reiches Gottes hinweist, sie ist die logische Folgerung aus dem Bekenntnis des Petrus und aus dem Wunderwirken des Heilandes im selben Kapitel. Es drängt sich da die Wahrheit auf: Hier ist mehr als ein Prophet, hier ruft Gott selbst. Nein, es ist nicht so einfach, eine derartig kompromißlose Entscheidung im Leben eines Menschen zu verlangen. Nur wenn Gott ruft, ist sie angebracht. Nur wenn Gott ruft, darf man sich den Folgen einer äußersten Armut preisgeben. Nur wenn Gott ruft, ist es erlaubt, auch die heiligsten Liebespflichten einem höheren Dienste zu opfern. Nur wenn Gott ruft, darf man ohne weitere Überlegung die Wagnisse der Übergebühr auf sich nehmen. Ein Mensch, der anderen solche Forderungen stellt, maßt sich göttliches Recht an und ein Mensch, der blindlings diesem Rufe folgt, sündigt gegen jede Klugheit und folgt nicht dem Geiste Gottes.

Der Ruf Gottes gilt hier und heute

Es wäre falsch, solche Forderungen als allgemeines Gesetz aufzufassen, gültig für alle Menschen. Was Gott von dem einen fordert, verlangt er nicht vom anderen. Was er dort fordert, fordert er nicht auch hier und jetzt; denn er kann von uns ganz andere Dinge fordern, als man es sich wünscht. Vielleicht fordert er von dem einen, daß er reich bleibe, um das Gute in einem Kreise zu fördern; nicht alle haben das Evangelium den Armen zu verkünden. Vielleicht fordert er von dem anderen, daß er bei

seinen alten Eltern bleibe, sie zu pflegen bis zum Tode, um die Kindespflichten zu erfüllen, wiewohl er lieber weglaufen möchte, um neue Wege zu gehen, die seinem Verlangen mehr entsprechen.

Der Ruf Gottes gilt immer hic et nunc. Er hat Gegenwartsbedeutung; denn wie er in einem Falle kompromißlos an den Menschen ergehen kann, ebenso kompromißlos vermag er in einer anderen Lage, wenn ein anderer Gegenwartswert in Frage gestellt ist, das Gewissen zu binden. Der Ruf Gottes zur besonderen Nachfolge ergeht an den Menschen persönlich, niemals ist er absolutes Gesetz. Von diesem Menschen allerdings verlangt er eine kompromißlose Entscheidung. Die Fälle, die Lukas aufzählt, sind keine Schablone, in die man die Rufe Gottes restlos einfügen kann. Auch Nikodemus gilt als Jünger Jesu, obwohl er nie den Ruf vernommen hat, Reichtum und Familie zu verlassen, um das Reich Gottes zu verkünden.

Die Berufung — ein Rat

Die schon erwähnte christologische Spitze dieser Perikope hat auch ihren Ausdruck in der drängenden Art der Berufung gefunden, in der imperativen Form: Folge mir nach! Anderswo hat Christus zu verstehen gegeben, daß er diesen absoluten Ruf nicht als Gesetz verstanden haben will, sondern als *Rat:* Willst du vollkommen sein, gehe hin, verkaufe deine Güter und gib den Erlös den Armen und du wirst einen Schatz im Himmel haben; dann komme und folge mir nach. Oder auch: Will jemand mir nachfolgen, so verleugne er sich selbst, nehme sein Kreuz auf sich und so folge er mir nach. Diese Berufung zur Nachfolge Jesu wendet sich an Freiwillige; es geht eben um eine kompromißlose Entscheidung (Mt 19, 21). Und hat nicht Christus selbst zur Besinnung und zum Nachdenken vor dem entscheidenden Schritt geraten? Wer einen Turm bauen will, sagt er im Gleichnis, setzt sich zuerst hin und berechnet die Kosten, und ein König, der Krieg führen will, setzt sich zuerst hin und überlegt, ob er imstande ist, den Krieg zu gewinnen (Lk 14, 25—33). Deutlich genug also geht daraus hervor, daß eine Berufung, wie sie in unserer Perikope beschrieben ist, eine außergewöhnliche Tat Gottes und eine ganz persönliche Angelegenheit des auf diese Art berufenen Menschen ist. Absolut gilt nur, daß, wer sich für die Nachfolge entschieden hat, ihr auch kompromißlos treu bleiben muß.

Gott nimmt nie — ohne zugleich zu geben

Die Auslegung des Textes hat uns noch eine andere Wahrheit zu erkennen gegeben: Jesus nimmt nie, ohne zugleich zu geben. In der gläubigen Hingabe kennt er keinen Kompromiß: „Wenn jemand zu mir kommt und nicht Vater und Mutter und Weib und Kinder und Brüder und Schwestern und dazu sein eigenes Leben haßt, so kann er nicht mein Jünger sein" (Lk 14, 26 f.). Dafür aber gibt er seinem Jünger eine neue Familie: „Wer ist meine Mutter und wer sind meine Brüder? Und er streckte die Hand aus und sprach: Siehe, das ist meine Mutter und das sind meine Brüder" (Mt 12, 49). Der hl. Hieronymus sagt dazu: „Isti sint mater mea qui me quotidie in credentium animis generant" (PL 26, 84). Ähnlich äußerten sich Hilarius (PL 9, 993) und Johannes Chrysostomus (PG 67, 466). Jesus will damit sagen, daß im Vergleich zu der natürlichen Familie diese geistlichen Familienbande viel erhabener und enger geknüpft sind als die fleischliche Verwandtschaft. „Um ein Beispiel für die Jünger zu sein, übt der Herr der Sittlichkeit zuerst, was er ihnen vorschreibt; er unterwirft sich selbst dem Gebote, das er aufstellt. Nicht, daß er die Kindespflichten verwerfe, aber er weiß, daß er mehr dem Dienste des Vaters geben muß als der Liebe seiner Mutter. Für seine Verwandten hat er keine beleidigende Mißachtung, aber er will lehren, daß die Bande des Geistes heiliger sind als die Bande des Blutes" (Ambrosius, PL 15, 1678). Auch Paulus denkt an diese neue Familie, in die der Jünger Christi tritt, wenn er schreibt: „Filioli mei, quos iterum parturio, donec formetur Christus in vobis" (Gal 4, 19). Es ist das die geistige Zeugung, von der auch Hieronymus oben gesprochen hat. Jesus nimmt nie, ohne zugleich zu geben. Feierlich hat er sich dazu verpflichtet: „Wahrlich, ich sage euch: Ihr, die ihr mir nachgefolgt seid, werdet bei der Welterneuerung, wenn der Menschensohn auf dem Thron seiner Herrlichkeit sitzt, ebenfalls auf zwölf Thronen sitzen ... Ja, jeder, der Haus, Bruder, Schwester, Vater, Mutter, Kind und Acker um meines Namens willen verläßt, wird das Hundertfache dafür empfangen und das ewige Leben erben" (Mt 19, 28—29; siehe Lk 18, 28—30; Mk 10, 28—31).

Härte und Grausamkeit im Alten Testament

Von *Dr. Hermann Stieglecker,* Stift St. Florian

I. Die Schwierigkeit

Sehr schweren Anstoß erregen die Grausamkeiten, die im Alten Testament an besiegten Feinden begangen werden, schweren Anstoß nicht nur bei solchen, die den alttestamentlichen Büchern schon im vorhinein ablehnend, feindlich gegenübertreten, sondern auch bei solchen, die an die Lesung dieser Bücher mit gläubigem Gemüt herangehen; für sie sind diese Grausamkeiten eine drückende Belastung ihrer gläubigen Überzeugung.

Daß die gefangenen Feinde verstümmelt wurden, daß man ihnen die Daumen und die großen Zehen abschnitt, um sie kampfunfähig zu machen (Richt 1, 6), daß man in gewissen Fällen Gefangene tötete, läßt sich immerhin noch verstehen. Was uns aber erschaudern macht, ist der sogenannte Cherem, der Blutbann, der am besiegten Feind ohne Schonung vollzogen wird. So werden nach Nm 31, 7 f., alle männlichen Madianiter getötet. Dt 20, 16 f., werden die Israeliten angewiesen, in den eroberten Städten Kanaans niemand am Leben zu lassen. Und tatsächlich lesen wir im Josuebuch wiederholt den schauerlichen Vollzug dieses Befehles, z. B. nach dem Fall von Jericho: „... So nahmen sie die Stadt ein. Dann vollzogen sie mit der Schärfe des Schwertes den Bann an allem, was sich in der Stadt befand, an Mann und Weib, jung und alt, an Rindern, Schafen und Eseln" (Jos 6, 20 f.).

Aber auch ohne Zusammenhang mit dem Krieg finden wir im Alten Testament nach unserem Empfinden widerlich grausame Handlungen, z. B. die Hinrichtung von sieben Nachkommen Sauls, die nach unseren Begriffen ein Hohn auf alle Rechtsprechung ist (2 Sam 21), oder den Mordbefehl, den David gegen seinen tüchtigen, verdienstvollen Feldherrn Joab, den Retter seiner Dynastie, erließ. Als Beweis dafür, daß im Alten Testament ein ganz ungöttlicher, dem Offenbarungscharakter durchaus widersprechender Geist herrscht, werden häufig auch die sogenannten Fluch- oder Rachepsalmen angeführt. Man sagt, in allen diesen Tatsachen offenbare sich eine ganz unglaubliche Niedrigkeit der Gesinnung, gemeinste Rachgier und Blutgier, die sich am liebsten auf Wehrlose stürzt und nicht einmal vor

unschuldigen Kindern Halt macht. Das sei nicht der *göttliche* Geist, sondern der echt *jüdische;* er allein sei einer derart niedrigen Denkweise fähig.

Mit diesen Beispielen, die leicht vermehrt werden könnten, ist der Tatbestand gegeben. Das Ziel unserer Darlegung ist die Beantwortung der Frage: Wie vertragen sich diese Grausamkeiten mit dem Offenbarungscharakter des Alten Testamentes?

Die richtige Beantwortung dieser Frage ist nur dann möglich, wenn wir jene Gedanken und Überzeugungen richtig erfassen und verstehen, von denen sich die Israeliten bei Verübung dieser Grausamkeiten bestimmen und leiten ließen. Ohne gründliche Kenntnis dieser Gedanken und Überzeugungen, mögen sie nun wahr oder falsch sein, ist eine richtige Schau und ein zutreffendes Urteil unmöglich. Sehen wir nämlich die angedeuteten Grausamkeiten nicht im Rahmen der Gedankenwelt der damaligen Menschen, sondern mit dem Auge und dem Empfinden des heutigen Menschen, dann sehen wir das ganze Problem mit allem, was drum und dran ist, in einem völlig falschen Licht. So könnten wir an das Thema überhaupt nicht herankommen, wir stünden da vor einem unentwirrbaren Rätsel. Wenn wir es auf dieser verfehlten Grundlage versuchten, unseren Gegenstand zu behandeln und die dabei auftauchenden Fragen zu beantworten, würden wir zu gänzlich falschen Ergebnissen gelangen.

Wir dürfen also nur die Gedanken jener fernen Zeit sprechen lassen und müssen unsere eigenen Vorstellungen und Überzeugungen, die uns ganz in Fleisch und Blut übergegangen sind, vollständig zum Schweigen verurteilen. Vollständig! Denn wie wir ihnen auch nur für einen Augenblick gestatten dareinzureden, erhält das Bild sofort eine unreine Färbung, und ein schiefes Urteil ist dann die unausbleibliche Folge. Dieses gänzliche Absehen von unseren eigenen Vorstellungen und dieses völlige Sichhineinleben in die Denkwelt jener fernen Zeit ist vielleicht die schwierigste Arbeit, die wir bei Bewältigung unseres Problems zu leisten haben.

Dabei dürfen wir auf dem Boden Israels nicht stehen bleiben, sondern müssen auch bei *näher und ferner stehenden Völkern* bezüglich unserer Frage Nachschau halten. Es wäre ja falsch anzunehmen, daß die Israeliten, weil sie Offenbarungsvolk sind, mit der Gedankenwelt der verwandten und benachbarten Heidenvölker über-

haupt nichts gemein haben. Wir haben früher einmal dargelegt, daß Israel als Offenbarungsvolk mit seinem Monotheismus und mit allem, was damit zusammenhängt, zwar unter allen Völkern eine Sonderstellung einnimmt, die es zum „Sonderling unter den Völkern" macht, daß es aber trotzdem im übrigen den — oft falschen, unerhört rückständigen — Vorstellungen und Anschauungen der verwandten und benachbarten Völker verhaftet ist oder wenigstens lange Jahrhunderte verhaftet bleibt, und zwar nicht bloß in bezug auf das Weltbild, auf die Geographie, auf die Naturgeschichte, auf die Lehre vom Staat, von der Gesellschaft, sondern auch in bezug auf das, was in das sittliche Gebiet hineinreicht: in bezug auf das Frauenrecht und das Eherecht. Daher ist es notwendig, zur Lösung unserer Frage auch die Denkart und Handlungsweise der verwandten, benachbarten und auch fernerstehenden Völker heranzuziehen. Das Ergebnis dieser Ausschau außerhalb Israels wird im Zusammenhalt mit dem, was wir über unseren Gegenstand aus der Bibel erfahren, über vieles Aufschluß geben und unsere Feststellungen, die uns das Alte Testament an die Hand gibt, stützen und bestätigen. Außerdem macht es für die zutreffende Beurteilung einer Erscheinung im Völkerleben sehr viel aus, ob sie nur als Eigenart eines einzigen Volkes nachgewiesen werden kann oder ob sie auch anderen, vielen oder sehr vielen, verwandten oder auch nicht verwandten Völkern gemeinsam ist. Eine Umschau bei verschiedenen nichtisraelitischen Völkern zeigt, daß ähnliche Grausamkeiten gegen besiegte Feinde wie in Israel auch dort anzutreffen sind. So berichtet Mesha, der König von Moab (um 840), daß er nach der Eroberung der Stadt und des Gebietes Nebo alles getötet habe: 7000 Männer, Knaben, Frauen und Mädchen (Mesha-Inschrift, Zeile 16). Dieselbe Härte finden wir in zahlreichen Fällen auch bei den Assyrern. So schreibt Assurnassirpal II. (884—860) von einem Feldzug in der Orontesgegend: „Ich eroberte die Städte des Landes Luhuti, richtete unter ihnen ein großes Gemetzel an, zerstörte, verbrannte. Lebende Krieger nahm ich gefangen, an Pfählen vor ihren Städten spießte ich sie auf" *(Greßmann,* Altorient. Texte zum AT., S. 339). An einer anderen Stelle meldet derselbe König: „Viele Gefangene verbrannte ich, viele sperrte ich lebendig ein; den einen schnitt ich Hände und Arme ab, anderen Nasen und Ohren, vielen stach ich die Augen aus" *(Landersdorfer,*

Die Kultur der Babylonier und Assyrier, S. 115). Assurnassirpals Nachfolger, Salmanassar III. (860—825), berichtet von seinem Feldzug nach Urartu (das biblische Ararat, ein Reich in der Gegend des Vansees): „In meiner mannhaften Kraft trat ich sein Land nieder wie ein Wildstier. Ich ließ seine Städte zu Ruinen werden. Arzashku (die Hauptstadt) samt den Städten seines Gebietes verheerte, zerstörte und verbrannte ich. Pfeiler von Köpfen richtete ich gegenüber seinem Stadttor auf. Die einen hängte ich lebendig an den Pfeiler auf, die anderen spießte ich rings um die Pfeiler auf Pfählen auf" (ebd.).

Gefangenen Fürsten wurde bisweilen ein Strick durch die Wangen gezogen und so wurden sie zusammen mit Hunden und Schweinen in einen Käfig gesperrt. Grausam ist auch der letzte große assyrische König Assurbanipal (668—626) mit unterlegenen Feinden verfahren. Er ist ein hochgebildeter Mann, ein Förderer der Kunst, der Gründer der großen Keilschriftbibliothek in Ninive, der wir einen bedeutenden Teil unserer Kenntnisse in der babylonisch-assyrischen Kultur verdanken, also ein durchaus „moderner" Mann. Allein gegen besiegte Feinde ist er kaum milder als seine Vorgänger. Er erobert das abtrünnige Usu, Palai-Tyros, das auf dem Festland dem eigentlichen Inseltyros gegenüberliegt, und schreibt darüber: „Auf meiner Rückkehr eroberte ich Usu, das an der Küste des Meeres liegt. Die Einwohner von Usu, die ihrem Statthalter nicht untertan waren, die den Tribut als Abgabe ihres Landes nicht gezahlt hatten, tötete ich ... ihre Götter, ihre Leute führte ich gefangen nach Assyrien ab". Dann schildert der König die Züchtigung der unbotmäßigen Stadt Akko: „Die unbotmäßigen Einwohner von Akko warf ich nieder, ihre Leichen hängte ich rings um die Stadt an Pfählen auf; die übrigen brachte ich nach Assyrien" (*Winckler*, Keilschr. Textbch. zum A. Test., S. 54). Die stehende Formel: „alme, akšud, abbul, akkur, ina girri akmu = ich belagerte, eroberte, zerstörte, vernichtete, verbrannte" kann jeder, der assyrische Kriegsberichte liest, bald auswendig, weil sie immer wiederkehren.

Man sagt, diese Grausamkeit sei semitische Art. Nun aber finden wir auch bei unseren arischen Verwandten, bei den Persern, ähnliche Dinge. Sogar der als edel und maßvoll bekannte Dareus I. erinnert in seinem Vorgehen gegen seine besiegten Feinde vielfach an assyrische, semitische Art. Daß Dareus genau so wie die assyrischen

Könige Aufrührer tötete, wird uns nicht sehr wundern. Aber in der großen dreisprachigen Königsinschrift von Behistun, in der er seinen schwierigen, aber siegreichen Kampf gegen die Aufständischen mit ihrem Anhang schildert, hat man wirklich oft den Eindruck, es spreche ein assyrischer König. So berichtet Dareus von seinem Sieg über den aufständischen Frawartish von Medien und fährt dann fort: „Darauf floh jener Frawartish mit wenigen Reitern. Er wurde ergriffen und zu mir geführt. Ich schnitt ihm die Nase, die Ohren, die Zunge ab und stach ihm die Augen aus. An meinem Tor wurde er gefesselt gehalten, alles Volk sah ihn. Dann wurde er in Hagmatana gekreuzigt. Und die Männer, welche seine erste Gefolgschaft waren, ließ ich innerhalb der Burg von Hagmatana aufhängen" *(Hoffmann-Kutschke,* Die altpers. Keilinschriften des Großkönigs Darajawausch I., S. 18, Kol. II, 73—77). Ein ähnlich schauriges Geschick ereilte Tschitrantachma, der sich ebenfalls empört hatte (A. a. O., S. 20, Kol. 85—91). Andere Aufständische wurden gekreuzigt. Nach diesen Vorbemerkungen wollen wir an die Beantwortung unserer Frage herantreten, um ein gerechtes Urteil über die erwähnten Grausamkeiten zu gewinnen.

II. Welche Gedanken liegen diesen Härten zugrunde?

1. Kriegsrecht

Zunächst sei festgestellt, daß die Verüber dieser Grausamkeiten darüber ausführlich, ohne den geringsten Versuch etwas zu verhüllen, berichten. Im Gegenteil, man hat den Eindruck, daß sie diese Untaten absichtlich stark hervorkehren. Sie sehen demnach in ihnen offenbar nichts Arges, nichts, was ihren Ruhm beflecken könnte. Es ließe sich denken, daß sie diese Grausamkeiten deshalb so ausführlich schildern, weil sie dadurch andere von der Empörung zurückschrecken wollten. Das mag auch bei dem einen König mehr, bei dem anderen weniger mit im Spiele sein. Aber es bleibt zu bedenken, daß diese Menschen auch sonst durchaus darauf bedacht sind, *dabei den Willen ihres Gottes zu vollziehen und seinen Absichten zu entsprechen.* Man merkt es beim Lesen dieser Abschnitte: sie fühlten sich bei Verübung dieser Greueltaten mit der Gottheit eins. Ja, aus diesen Berichten hört man laut und drohend die Entrüstung über die besiegten Feinde herausgrollen, und es schwingt

die Genugtuung darüber mit, daß sie ihrem reichlich verdienten Geschick übergeben werden konnten.

Stark tritt diese Überzeugung von der Berechtigung dieser grausamen Taten im Bericht des Persers Dareus zu Tage. Auch er berichtet über diese Härten ohne Scheu, ohne Zurückhaltung, mit einem starken Unterton des Abscheus vor den Handlungen seiner Gegner und der festen Überzeugung, daß sie diese Strafe vollauf verdienen. Der Perserkönig hätte diese Taten sicher in seiner großen Inschrift nicht verewigt, wenn er in ihnen etwas Böses gesehen hätte. Bei ihm hat man tatsächlich den Eindruck, daß er Ehrfurcht vor der Gottheit hat. In der ganzen Inschrift kann man wahrnehmen, daß er ein untadeliger Herrscher sein will, um der Gewogenheit und Hilfe seines Gottes Ahuramazda sicher zu sein, da er dessen Gnade seine Siege zuschreibt. Übrigens steht Dareus — wenigstens nach dem, was er selber berichtet — in einem viel günstigeren Lichte da als die assyrischen Herrscher. Er tötet nur die Anstifter und nächsten Gefolgsmannen des Aufstandes und läßt die nicht Beteiligten, wie es scheint, ungekränkt, während die assyrischen Könige wahre Massentötungen durchführen lassen. Aber das hat Dareus mit den assyrischen Königen gemein, daß er bei der Tötung seiner Feinde ebenso grausam verfährt wie sie und daß er sich zu diesen unnötigen Grausamkeiten ebenso berechtigt, ja verpflichtet fühlt wie seine semitischen Nachbarn.

Aber auch bezüglich der assyrischen Könige wollen wir nicht übersehen, daß sie ihre geschlagenen Feinde nicht immer so grausam behandelten, sondern aus gewissen Gründen öfter Milde walten ließen. Doch das ändert nichts an der *Rechtsauffassung* als solcher. Diese war, wie man aus den Berichten sieht, in Israel, Moab und Assur gleich: Wurde ein Volk, ein Land besiegt, so galten nicht nur die einzelnen Krieger, sondern das ganze Volk, jung und alt, auch Weiber und Kinder, als Besiegte und als solche hatten sie dem Sieger gegenüber jedes Recht, auch das Recht auf das Leben, ja sogar das Recht auf irgend eine Schonung bei der Hinrichtung verwirkt. Das war in diesem Kulturkreis eine so selbstverständliche Sache wie in unserer Zeit das Festhalten der Kriegsgefangenen in Lagern. Darin sah kaum jemand ein Unrecht, schon deshalb nicht, weil jeder nach diesem Grundsatz handelte, der obenauf kam.

Damit ist uns klar geworden: Jene Grausamkeiten beruhten auf dem damaligen Kriegsrecht, auf dem Recht des Siegers. Mit dieser Erkenntnis haben wir aber erst die Oberfläche des Problems ertastet. Es läßt sich nämlich zeigen, daß dieses harte Recht aus der Gedankenwelt der damaligen Menschheit herauswächst. Hauptsächlich sind es zwei Begriffe, zwei Vorstellungskreise, die den Untergrund und die Erklärung für diese in Rede stehenden Grausamkeiten bilden: der Herrscherbegriff und der Gottesbegriff.

2. Der Herrscherbegriff — Das Gottesgnadentum

Wir wissen, daß z. B. die Herrscher von Ägypten, Babylonien, Assyrien und auch von anderen Ländern *ihre königliche Macht von der Gottheit herleiten.* So war der ägyptische König nach den Lehren der ägyptischen Staatswissenschaft und Theologie der leibliche Sohn seiner königlichen Mutter und der leibliche Sohn des Sonnengottes Re. In Babel übt der König seine Herrschaft im Namen des Reichsgottes Marduk aus, der als Besieger der alten Götter, wie die offizielle babylonische Theologie lehrt, die Herrschaft nicht bloß über Babel, sondern über die ganze Welt innehat. Der Anfang des Prologs, den Hamurapi seinem Gesetzeskodex vorangestellt hat, enthält die Stiftungsurkunde des babylonischen Königtums. Der Sinn dieser Urkunde ist folgender: Der Gott Marduk ist der Beherrscher der Menschheit, Babel ist sein Herrschaftszentrum, und Hamurapi übt nach dem Ratschluß der Götter im Namen Marduks die Herrscherrechte über Babel aus. Die wahrhaft ideale Auffassung von den Pflichten eines Herrschers, die in diesem Prolog zum Ausdruck kommt, kann eine Warnung davor sein, in den uns oft abstoßenden Handlungen dieser Könige ohne nähere Prüfung „ungeschaut" gemeinste Bestialität zu sehen.

Auch die assyrischen Herrscher betrachten sich als Stellvertreter der Gottheit, als Vollzieher des göttlichen Willens bei ihren Regierungstaten und auf ihren Kriegszügen. So lesen wir z. B. im Kriegsbericht Assurbanipals über seinen Feldzug gegen das Land Mannai im Norden Assyriens: „Auf Befehl der Götter Assur, Shin, Shamash, Adad, Enlil drang ich in das Land Mannai ein und durchzog es siegreich." Immer wieder begegnet uns diese Berufung auf den göttlichen Willen in den assyri-

schen Kriegsberichten. Auch der König Mesha von Moab behauptet, daß er im Auftrag des Reichsgottes Kemosh seine Kriegshandlungen gegen Israel vollzogen habe. Dieselbe enge Beziehung zur Gottheit bringt auch der Perserkönig Dareus zum Ausdruck. So heißt es in der Königsinschrift von Behistun: „Ahuramazda übertrug mir die Herrschaft, Ahuramazda brachte mir Hilfe, bis ich die Herrschaft erhielt, nach dem Willen Ahuramazdas besitze ich diese Herrschaft" (Kol. I, 24—26). Immer wieder hebt er hervor, daß er seine Kriege nach dem Willen Ahuramazdas unternehme und siegreich zu Ende führe (Kol. IV, 2—6).

In den ältesten Zeiten hatte man in Babylonien und anderwärts das *Priesterkönigtum*. Durch dieses wurde der König ebenfalls ganz nahe an die Gottheit herangerückt und mit großer Machtvollkommenheit ausgestattet; der König ist zugleich der oberste Priester. Das gründet sich auf die Rechtsauffassung, daß der Gott der Stadt oder des Landes Eigentümer des Bodens ist; infolgedessen ist der Priester als der Wahrer der göttlichen Rechte nicht nur Verwalter des Tempels und der Tempelgüter des betreffenden Gottes, sondern auch Verwalter der Stadt, des Landes im Namen des Gottes, also Priester und König zugleich. So erscheint z. B. Lugalzaggisi, der Schöpfer des ersten uns bekannten sumerischen Großreiches, anfänglich als Priesterkönig von Umma. Hier können wir auch den Melchisedech der Abrahamgeschichte einreihen. Wenn von ihm Gn 14, 18, gesagt wird, daß er Priester und König zugleich war, so berichtet hier die Schrift von einer uralten Rechtsauffassung, deren Tatsächlichkeit wir jetzt von profangeschichtlicher Seite her vollauf bestätigt finden.

Das Priesterkönigtum kannten unter anderen auch die Germanen. Die Goten haben dafür den Ausdruck Gudja, das in der Wulfilabibel „Priester" bedeutet. Es ist abgeleitet von Guth = Gott. Gudja bedeutet also: ein zu Gott Gehöriger, ein Gottesmann. Der Priesterkönig galt öfter als Inkarnation der Gottheit.

Folgerungen

Wenn nun der König, der in so naher Beziehung zu Gott steht, im Auftrag (seines) Gottes seine Kriege unternimmt, ergibt sich daraus mit Denknotwendigkeit, daß die Feinde als Frevler gegen die Gottheit betrachtet werden, weil sie sich dem gottgewollten Kriegsziel widersetz-

ten, sei es, daß dieses von der Gottheit gesetzte Kriegsziel die Verteidigung des eigenen Landes oder eine Eroberung ist. Der siegreiche König hat demzufolge das Recht, ja die Pflicht, diese Frevler als Widersacher der göttlichen Pläne zu strafen.

Die Grausamkeiten also, die ein siegreicher assyrischer König, ein König Mesha von Moab, ein Dareus an den besiegten Feinden verübte, waren in ihren Augen nichts anderes als der Vollzug des göttlichen Strafgerichtes. Und darum waren sie erst recht weit davon entfernt, darin etwas Verwerfliches zu sehen. Im Gegenteil, es waren dies pflichtgemäße, gottgefällige Werke, die von der verletzten göttlichen Gerechtigkeit gefordert wurden. Ein Grund mehr, daß diese Menschen nicht das leiseste Bestreben zeigen, diese Taten zu bemänteln, ja daß sie sich ihrer wie anderer großer Herrschertaten sogar rühmen. So verstanden, ist Dareus sicher kein Heuchler, wenn er sich selber das folgende glänzende Zeugnis ausstellt: „Es spricht Dareus der König. Deshalb brachte mir Ahuramazda Hilfe und die anderen Götter, die es gibt, weil ich nicht feindselig war, nicht ein Lügner, nicht ein Übeltäter, weder ich noch meine Familie. In Aufrichtigkeit lebte ich, weder einem Knecht noch einem Herrn tat ich Gewalt an. Den Mann, der meinem Hause beistand, habe ich wohl behütet; wer schadete, den habe ich streng bestraft." Zu diesen bestraften Schädlingen gehören auch die nach unseren Begriffen grausam hingerichteten Feinde. Dareus betrachtet diese harte Strenge wohl genau so als seine Herrscherpflicht wie die Übung der Wahrhaftigkeit und der Gerechtigkeit, deren er sich im selben Texte rühmt (Kol. IV, 62—66).

3. Der Gottesbegriff

Wehe mir, ich habe Gott gesehen!

Daraus allein, daß sich diese Menschen als Vollzieher der göttlichen Strafgerechtigkeit betrachteten, erklärt sich ihr grausames Vorgehen gegen besiegte Feinde noch nicht völlig. Klarer wird die Sache noch, wenn man sich vor Augen hält, wie sich diese alten Völker den Gott, der hinter diesen Königen stand, und sein Verhältnis zum Menschen dachten. Wie sich der alte Mensch wenigstens dieses Kulturkreises Gott und sein Verhältnis zu ihm zurechtlegte, läßt schon irgendwie der entsetzte Schrei erahnen, der da und dort im Alten Testament aufschrillt:

„Wehe mir, ich muß sterben, denn ich habe Gott gesehen!" An verschiedenen Stellen des Alten Testamentes kehrt der Gedanke wieder, daß der, der Gott irgendwie sinnlich wahrgenommen hat, dem Tod verfallen ist. So verhüllt Moses sein Angesicht, da er die Gotteserscheinung auf dem Horeb hat: „Und Moses verhüllte sein Angesicht; denn er fürchtete sich, auf Gott hinzuschauen" (Ex 3, 6). Dasselbe fürchtet Manoach, da er zu seiner Frau sagt: „Sicher müssen wir sterben, denn wir haben Gott gesehen" (Richt 13, 22). Die Frau weiß ihn allerdings zu beruhigen. Das Haupt verhüllt auch Elias, da sich ihm ebenfalls auf dem Horeb der Herr im Säuseln des Windes offenbart (3 Kg 19, 13). Und Ex 33, 20, sagt Gott selber zu Moses: „Kein Mensch sieht mich und bleibt dabei am Leben." Isaias ruft nach der majestätischen Gotteserscheinung im Kap. 6 entsetzt aus: „Weh mir, denn ich bin verloren, ich habe ja den König geschaut, den Herrn der Heerscharen mit meinen Augen!" Aus dem Ruf des Propheten klingt eine Hauptursache dieses Schauders vor der Gottheit heraus, nämlich der Menschheit schwere Schuld: „Denn ein Mann mit unreinen Lippen bin ich und wohne bei einem Volk mit unreinen Lippen!" (6, 6). Das Bewußtsein der Sündhaftigkeit, der drückenden Schuld tritt allerdings bei verschiedenen Völkern stark in den Hintergrund; es bleibt von diesem Schuldbewußtsein oft nur der drohende Schatten eines unheimlichen Etwas zurück, und von diesem drohenden Schatten umdüstert, sehen viele Völker die Gottheit und — erschaudern vor ihr.

Diese Völker — Semiten und andere — sind ganz durchdrungen von der erdrückenden, zermalmenden Macht des göttlichen Wesens. Das bedeutet der Schreckensruf des Alten Testamentes: Wehe mir, ich habe Gott gesehen. Mit dieser Vorstellung von der Furchtbarkeit Gottes hängt die Überzeugung zusammen: Der Wille dieses göttlichen Wesens muß geschehen, ob es sich nun um eine Leistung handelt, die der Mensch Gott überhaupt schuldig ist, oder um eine Sühne für ein Vergehen oder um Abwendung eines drohenden oder schon hereinbrechenden Unglücks, das nach der Ansicht dieser Menschen nur durch ein schweres Opfer (im rituellen oder nichtrituellen Sinn) beschworen werden kann. Der Wille dieses furchtbaren göttlichen Wesens muß geschehen und wär er auch noch so hart, noch so sehr gegen jedes menschliche Empfinden und Fühlen.

Dieser furchtbare Gott ist ganz nahe!

Wir dürfen, diesem Gottesbegriff entsprechend, sagen — entsetzlich, unheimlich nahe! Wie bekannt, dachte man sich ja das Wirken Gottes vielfach ohne Mittelursachen. So kam es, daß eine Gemeinschaft, in deren Mitte sich etwas Ungewöhnliches ereignete, z. B. ein erschreckender Todesfall, in äußerste Bestürzung geriet: Die Gottheit ist mit ihrer unheimlichen Macht plötzlich zwischen sie getreten und hat den tödlichen Schlag geführt!

Weil der Mensch auf dieser Entwicklungsstufe weniger an Mittelursachen denkt, die die gottgewollte Strafe für ein begangenes Verbrechen im Laufe der Jahre langsam heranreifen lassen, sondern sich vorstellt, daß der beleidigte Gott unmittelbar selbst den rächenden Schlag führt, darum erwartet er die Strafe bald, vielleicht sofort nach der Übeltat und sucht sie deshalb so schnell als nur möglich durch eine entsprechende Sühne abzuwenden. Wir fühlen hie und da im Leben, wie sich die leitende Hand Gottes sachte zwischen uns und ein von uns erstrebtes Ziel schiebt mit dem wohlwollenden Bedeuten: „Laß das, das ist nichts für dich!" Der alte Mensch aber sah und hörte in ähnlichen Fällen die eiserne, unwiderstehliche Riesenfaust der Gottheit dröhnend vor sich niedersausen, so daß er mit Entsetzen von dannen floh und sein verfehltes Vorhaben aufgab.

Der heutige Mensch nimmt seinen Gott wahr, wie ein Elias am Horeb im sanften Säuseln des Windes. Der alte Mensch ließ ihn zu sich sprechen im wütenden Sturmwind, der die Berge zerreißt und die Felsen spaltet (3 Kg 19, 11 ff.).

Man wird vielleicht einwerfen: Wenn diese Menschen eine solche Angst vor der Gottheit hatten und ihre strafende Gerechtigkeit immer in nächster Nähe fühlten, wie sollen wir es dann verstehen, daß ebendiese Menschen — wie es wenigstens uns scheint — die göttliche Weltordnung mit Füßen traten und dadurch die von ihnen sosehr gefürchtete göttliche Strafgerechtigkeit herausforderten?

Vor allem darf nicht übersehen werden, daß diese Menschen in vielen Dingen, die in Wahrheit sündhaft sind, nichts Böses sahen. Dazu gehört so manches, was im 5. und noch mehr, was im 6. Gebot verboten ist. Ferner verstehen es diese uralten Menschen, genau so wie die Neuzeitmenschen, wunderbar, auch bei bewußten

Verstößen gegen das Sittengesetz, das aufgepeitschte Gewissen so lange zu drücken, zu zerren und zu kneten, bis es sich darein gibt und keine oder fast keine Schuld mehr festzustellen weiß. Und wie sich der Mensch auch sonst an die Gefahr, die seine ständige Nachbarin geworden ist, gewöhnt, so hat sich auch der Mensch jener fernen Zeiten mit der Gefahr, die ihm vom beleidigten Gott her drohte, vielfach abgefunden und sie weniger drohend gefühlt.

Endlich fraß sich der Zweifel, der heute in den Seelen frißt, bis er den Glauben völlig zerstört hat, auch damals tief in die Seelen hinein, bis die Furcht vor der Gottheit erstorben und auch der letzte sittliche Halt dahin war. Wo aber in jenen Menschen der Glaube an den fordernden und strafenden Gott lebendig ist oder durch ein Ereignis wieder wachgerufen wird, ist auch der geschilderte Schreck vor der Gottheit wirksam und der unbeugsame Wille tätig, ihrem Gebot, ihrer Forderung nachzukommen auch dann, wenn das Schwerste und das Höchste zu leisten ist.

Verblaßte Ewigkeitsvorstellung

Die Angst vor der strafenden Gerechtigkeit Gottes im Diesseits ist ganz besonders bei jenen Völkern verständlich, bei denen der Glaube an die Jenseitsvergeltung im Laufe der Jahrhunderte stark verblaßt oder fast gänzlich geschwunden ist. Das ist eben bei den semitischen Völkern, auch bei den Israeliten, der Fall. Wenn diese Menschen nach und nach soweit in das Diesseits zurückgewandert waren, daß sie infolge der großen Entfernung die Gestade der Ewigkeit, der kommenden Welt und der kommenden Vergeltung kaum mehr wahrzunehmen vermochten und kaum mehr damit rechneten, so mußte in demselben Maße, wie die Vorstellung von der Jenseitsvergeltung verdämmerte, beim Aufrechtbleiben des Gottesglaubens die Überzeugung von einer unbedingt sicheren Diesseitsvergeltung in den Vordergrund treten.

Nun ist es aber, worauf wir schon einmal hingewiesen haben, psychologische Tatsache, daß sich viele Menschen, vielleicht die meisten, vor Dingen, die in ferner oder fernster Zukunft zu erwarten sind, mögen sie auch noch so schrecklich sein, weniger fürchten als vor Dingen, die mit Sicherheit in der nächsten Zeit eintreten, und mögen diese auch gar nicht so schrecklich sein. Die Erfahrung lehrt: So unlogisch diese Tatsache ist, so all-

gemein menschlich ist sie; sie ist ja zu allen Zeiten eines der größten Hemmnisse einer erfolgreichen Seelsorge — im eigenen Bereich und im Bereich der Anvertrauten. Wäre es anderseits nicht so, so würde der Mensch aus der Todesqual und Todesangst das ganze Leben niemals herauskommen, und das würde — der Mensch ist nun einmal so — die tatfrohe Arbeitslust vieler in verhängnisvoller Weise hemmen (vgl. 2 Thess 2 und 3).

So kommt es, daß die Menschen jener fernen Zeit, die nur oder fast nur mit der Diesseitsstrafe rechneten, die irdische Strafe der göttlichen Gerechtigkeit, die sie schon in der allernächsten Zeit erwarteten, oft mehr fürchteten als viele Menschen von heute die fernen Jenseitsstrafen fürchten, obwohl sie ernstlich an sie glauben. So kommt es, daß diese Menschen in ihrer unheimlichen Angst vor der unmittelbar hier auf Erden eintretenden göttlichen Strafe zu den härtesten Opfern, z. B. zur Aufgabe eines sündhaften Vorhabens, bereit waren, um dieser nahe bevorstehenden irdischen Strafe zu entgehen. Sie waren dazu eher bereit als Menschen, die mit einer irdischen Strafe nicht rechnen und sich wie Millionen und Millionen mit dem Gedanken trösten: Die Ewigkeit ist noch weit weg!

Gewonnene Erkenntnisse

Der Mensch des altorientalischen Kulturkreises sieht sich einem göttlichen Wesen gegenüber, das unbeugsam und unerbittlich seinen oft harten Willen durchsetzt, einen Willen, der nicht etwa durch eingeschaltete Mittelursachen sozusagen elastisch erscheint, sondern unabänderlich starr ist. Dieser Mensch sieht sich einer Gottheit gegenüber, die im gegebenen Fall die bitterste Sühne für ein Vergehen verlangt; denn nur durch eine solche kann dieses unheimliche Wesen befriedigt werden. Er sieht sich einer Gottheit gegenüber, die keine Frist gewährt, einer Gottheit, deren Strafgericht bald, vielleicht sofort hereinbricht, einer Gottheit, die in ihrem Wirken so nahe ist, wie wir es zu schildern versuchten. Da verstehen wir das harte Vorgehen jener morgenländischen Herrscher gegen die Besiegten, die als Frevler gegen die Gottheit betrachtet wurden; da verstehen wir ähnliche Härten, denen wir auch sonst in Vorderasien begegnen. Da verstehen wir jetzt noch besser, warum sich niemand über diese Taten wunderte, warum sie niemand als Ungeheuerlichkeiten brandmarkte. Alle diese Härten nahm

der damalige Mensch, so schwer sie ihn auch trafen, als bittere Selbstverständlichkeiten hin, so ähnlich wie irgendwelche „Schicksalsschläge" oder auch den natürlichen Tod. Das ist die Gedankenwelt, die hinter diesen Greueln und Härten steht.

Wir wollen nicht verkennen, daß so mancher Herrscher, der solche Grausamkeiten verübte, seine Rachsucht befriedigen wollte, seiner hemmungslosen Wut über die besiegten Feinde freien Lauf ließ, daß vielleicht auch sadistische Triebe dabei im Spiele waren, denen jenes Herrscher- und Kriegsrecht als willkommene moralische Deckung diente.

Der Fall Jephteh

Wie sich der Mensch jener Kulturwelt sein Verhältnis zu Gott dachte und wie sehr er gewohnt war, die sich daraus ergebenden Härten ohne jede Schwächlichkeit zu Ende zu denken, bis zum Ende auf sich zu nehmen und bis zum Ende zu tragen, zeigt klar die biblische Erzählung von Jephteh, der durch ein übereiltes Gelübde seine einzige Tochter dem Opfertod weihte. Er hatte nämlich vor einem Feldzug dem Herrn gelobt: „Wenn du mir den Sieg über die Ammoniter verleihst, so soll der, der mir aus der Tür meines Hauses entgegenkommt, wenn ich siegreich von den Ammonitern heimkehre, dem Herrn gehören, und ich will ihn zum Brandopfer darbringen." Er kehrt tatsächlich als Sieger heim, und die erste, die ihm aus dem Haus entgegeneilt, ist — seine Tochter, sein einziges Kind. Der unglückliche Vater bricht begreiflicherweise in bittere Klage aus, aber keinen Augenblick zweifelt er daran, daß er sein Gelübde (in das er sicher sein Kind nicht eingeschlossen hätte, wenn er beim Gelöbnis daran gedacht hätte) erfüllen und seine Tochter blutig opfern müsse.

Ebenso betrachtet das Mädchen die Erfüllung des Gelübdes als selbstverständliche Pflicht und offenbart dabei eine wahrhaft stählerne Entschlossenheit und Härte. „Vater", so sagt sie, „wenn du dem Herrn das Gelübde gemacht hast, so tu mit mir, wie es dein Mund ausgesprochen hat; denn der Herr hat dir den Sieg über deine Feinde, über die Ammoniter, verliehen." Das Opfer wird wirklich vollzogen. Wir wissen, daß das Gelöbnis Jephtehs und der Vollzug des Menschenopfers ganz gegen den Geist des Alten Testamentes ist, weil dieses solche Opfer mit aller Strenge verbietet und sie als heidnische

Greuel ächtet (Lv 18, 21; 20, 2 ff; Dt 12, 31 und 18, 10). Dem Feldherrn Jephteh hat es eben an den nötigen religiösen Kenntnissen gefehlt; sein religiöses Empfinden und Handeln ist wohl auch aus der Beeinflussung durch das im Lande immer noch wuchernde Heidentum zu erklären.

Mit dem Opfer Jephtehs haben wir eine der furchtbarsten Auswirkungen dieses eben beschriebenen düsteren Gottesbegriffes gestreift, nämlich die *Menschenopfer*. Wir treffen sie auf jenem alten Kulturboden bei den kanaanitischen Völkern. Dort waren Kindesopfer nach dem wiederholten Zeugnis der Heiligen Schrift, das durch die Ausgrabungen bestätigt wird, durchaus nichts Außergewöhnliches. Aus Babylonien selber liegen keine Nachrichten vor, die mit Sicherheit auf Menschenopfer hinweisen. Die Menschenopfer verraten letzten Endes wieder nichts anderes als die unbeschreibliche Angst vor der zermalmenden Macht der Gottheit, deren Zorn man durch diese Höchstleistung — die Opferung des eigenen Kindes — um jeden Preis zu besänftigen und deren Gunst man dadurch zu erwerben trachtete, weil man eben nichts mehr fürchtete als die Strafe der Gottheit und nichts für notwendiger erachtete als ihre Gunst.

Bußbereitschaft bei den Südarabern

Dieselbe zitternde Unterwürfigkeit der Gottheit gegenüber finden wir bei den Südarabern. Bei Medinat al Haram hat man Inschriften gefunden, die mit Grund als „Buß- und Beichtinschriften" bezeichnet werden können. Man höre und staune: Menschen bekennen auf diesen Tafeln unter Angabe ihres Namens, ihrer Familie in aller Öffentlichkeit, was sie gegen die Gottheit gesündigt haben. Da gesteht der reuige Sünder z. B. eine größere Zahl von peinlichen Vergehen gegen unser sechstes Gebot und gegen Reinheitsvorschriften, deren er sich schuldig gemacht hat, und bekundet am Schluß seine Reue und die Bereitwilligkeit, Buße zu leisten. Wir lassen hier eine solche öffentliche Beichte folgen:

„HRM, der Sohn des TUBN, hat gebeichtet und Buße getan dem du — SMUI dafür, daß er genaht ist einem Weib in der verbotenen Zeit und liebkost hat eine Menstruierende und daß er mit einer Wöchnerin Umgang gepflogen und daß er gekommen ist in unreinem Zustand und daß er berührt hat Weiber, menstruierende, und sich hernach nicht gewaschen hat; und daß er be-

spritzt hat seine Kleider mit Erguß. Und er unterwarf sich und demütigte sich. Und (Gott) möge es (ihm) lohnen!"

D. H. Müller bemerkt dazu: „Wenn diese Tafeln öffentlich in Tempeln ausgestellt waren und von jedermann gelesen werden konnten, so gehört zu ihrer Setzung ein großer moralischer Mut oder eine unsägliche Angst vor der Strafe der Götter."

Ähnliche Vorstellungen von der Gottheit bei nichtsemitischen Völkern

Wir wollen nun aus der engeren Verwandtschaft oder Nachbarschaft der Israeliten heraustreten und bei ihnen fernerstehenden Völkern nachsehen, ob sich auch dort Vorstellungen von einer solch absolutistischen Gottheit finden, welcher sich der Mensch nur mit Zittern nahen kann und der gegenüber er bereit ist, auch die schwersten Opfer ohne jede Widerrede zu bringen.

Bei den *Griechen* treffen wir tatsächlich einen ähnlichen Gottesbegriff, eine ähnliche sklavische Unterwürfigkeit der Gottheit gegenüber. Man wagt kein „Warum", wenn es sich um den Willen Gottes handelt. Auch nach griechischer Auffassung hat der Mensch von der Gottheit alles, auch das Härteste, das Ungerechteste (wenigstens wie es dem Menschen scheint) ohne Widerrede, ohne äußeres und inneres Widerstreben hinzunehmen. Die Griechen hatten ein eigenes Wort, welches die Auflehnung des menschlichen Willens gegen die göttlichen Beschlüsse bezeichnet: hybris. Wie wenig es dem Griechen eingefallen wäre, auch die härtesten göttlichen Verfügungen einer Kritik zu unterziehen, wie selbstverständlich es ihm war, auch das Bitterste aus der Hand der Götter entgegenzunehmen, ersieht man klar aus dem Ödipus des Sophokles. Die Fabel dieser großen Tragödie ist kurz folgende: Die Götter haben es gewollt, daß Ödipus, der Sohn des Laios und der Iokaste, seinen eigenen Vater töte und mit seiner eigenen Mutter Iokaste ehelich lebe. Alle beteiligten Personen tun ihr mögliches, um dem drohenden Geschick zu entgehen, aber umsonst. Es vollzieht sich mit unheimlicher Sicherheit Schritt für Schritt. Ödipus wird ohne sein Wissen wirklich zum Mörder seines Vaters und zum Ehegatten seiner eigenen Mutter, und so treibt die göttliche Bestimmung den Helden des Stükkes hinein in die bekannte schauerliche Katastrophe.

Das Bezeichnende ist: Kein bedachter oder vom Geist

des Stückes gebilligter Vorwurf gegen den bitter harten Beschluß der Gottheit wird laut, sondern alles beugt sich vor ihm, vor allem Ödipus selber, nicht bloß mit Worten, sondern auch in seiner letzten grauenvollen Tat, da er sich selbst blendet, um als blinder Bettler zu büßen und die beleidigte Gottheit zu versöhnen. Auch Sophokles, der gläubige, fromme Mann, sieht die grausigen Geschehnisse im selben Licht, sonst hätte er wohl seine Tragödie anders gestaltet.

So sehen wir, daß die alten Griechen, solange sie gläubig waren, den Zorn der Gottheit über alles fürchteten und wie die Völker des vorderasiatischen Raumes zum Schwersten und zum Härtesten entschlossen waren, wenn es galt, die fordernde oder rächende Hand Gottes zu besänftigen. Mit dieser Vorstellung von der Gottheit hängt zusammen, daß sie, wie die semitischen Völker, auch Menschenopfer darbrachten. Derselbe Geist, der den israelitischen Feldherrn Jephteh bestimmte, sein verhängnisvolles Gelübde zu erfüllen und seine Tochter zu opfern, ist auch bei den Griechen zu Hause.

Große Angst vor der fordernden oder beleidigten Gottheit hatten auch die *Römer*. Wenn sie irgendein schweres Unglück traf, wenn sie im Kriege Niederlagen erlitten, sahen sie darin eine Strafe der Gottheit und suchten mit allem Eifer dem Vergehen auf die Spur zu kommen, das das Unglück heraufbeschworen hatte. Auch sie scheuten vor Menschenopfern nicht zurück, um im Krieg die Gunst der Götter und damit den Sieg zu erringen. So wurden nach Livius (22, 57) nach der Schlacht bei Cannae auf dem Forum bovarium vier Personen den Göttern geopfert, um dadurch den Sieg zu erflehen, weil man eben überzeugt war, daß vom Zorn der Götter alles Unheil und von ihrer Gunst alles Heil komme. Der gleichen Auffassung entspricht es, wenn eine Vestalin, die ihr Gelöbnis der Enthaltsamkeit gebrochen hatte, der grausamen Todesstrafe des Lebendigbegrabenwerdens anheimfiel. Nur dadurch hoffte man, der Rache der beleidigten Gottheit zu entgehen.

Noch stärker als bei Griechen und Römern scheint bei den *Kelten* die Furcht vor der fordernden und strafenden Gottheit verbreitet gewesen zu sein. Menschenopfer zu dem angegebenen Zweck waren bei ihnen besonders häufig. Sie haben, wie es scheint, noch unbeirrter und rücksichtsloser die harten Folgerungen aus ihrer düsteren Vorstellung von der Gottheit und ihrem Ver-

hältnis zum Menschen gezogen als andere Indogermanen. Leider sind wir über ihre Gedankenwelt nur sehr dürftig unterrichtet, so daß ein allseits richtiges Verständnis ihrer oft recht blutigen religiösen Handlungen nicht erreichbar ist.

Nach Tacitus (Germania 40) wurde bei den *Germanen* das verhüllte Bild einer Göttin im festlichen Zug auf einem Wagen durch die Gaue gefahren. Die Sklaven, die nach der Prozession das Bild der Göttin waschen mußten, wurden getötet; denn niemand durfte das Bild der Göttin schauen. „Servi ministrant; quos idem lacus haurit. Arcanus hinc ille terror sanctaque ignorantia, quid sit illud, quod tantum perituri vident." „Sklaven besorgen (das Waschen des Bildes), die sogleich der See verschlingt. Daher herrscht ein geheimes Grauen (vor dieser Göttin), ein ehrfürchtiges Nichtwissen darüber, was wohl das sein mag, was nur dem Tode Geweihte zu sehen bekommen." Also auch bei den Germanen sowie im vorderasiatischen Kulturkreis gilt das Wort: Wer Gott gesehen hat, muß sterben. Auch die Germanen verstanden sich zum Härtesten, wenn es galt, die Gunst der Götter zu gewinnen oder ihre Strafe fernzuhalten. Sie brachten in dieser Absicht zahlreiche Opfer dar, nicht selten auch Menschenopfer, wenn ein Krieg drohte, wenn Krankheit oder Hungersnot das Land heimsuchten. Bisweilen verlangte das befragte Orakel den König selbst als Opfer. So wurde der König Vikarr dem Odhinn geopfert, indem er an einen Baumast gehängt und mit den Worten: „Ich weihe dich dem Odhinn", mit einem Speer durchbohrt wurde.

Auch der schwedische König Olaf Tretelgja wurde von seinen Untertanen in seinem Hause verbrannt und so der Gottheit geopfert, weil er die Opfer vernachlässigt und dadurch nach der Meinung der Schweden Mißwachs über das Land gebracht hatte (vgl. *Mogk*, Germ. Mythologie, S. 114).

Wenn wir es in diesen Fällen nicht durchaus mit Geschichte, sondern mit Sage zu tun haben sollten, so beweisen auch die Sagen immerhin, daß sich auch die Germanen ihr Verhältnis zur Gottheit in der geschilderten Weise dachten. Zu all dem stimmt auch die Nachricht, daß die Sachsen vor der Heimkehr von ihren Kriegszügen jeden zehnten Gefangenen zu opfern pflegten, um eine glückliche Heimkehr zu erlangen. Auch die heidnischen Normannen brachten vor ihren Fahrten dem Thor Men-

schenopfer dar. Die Franken opferten nach ihrem Einbruch in Italien unter Theudobert am Po gotische Frauen und Kinder, um sich auf diese Weise die göttliche Hilfe zur Eroberung des Landes zu sichern.

Ergebnis

Die Umschau bei nichtsemitischen, nichtvorderasiatischen Völkern hat gezeigt, daß die in Rede stehenden grausamen Handlungen, sagen wir, härtesten Leistungen an die Gottheit, auch bei Griechen, Römern, Kelten und Germanen vorkommen und dem gleichen Zwecke dienen wie bei den Semiten in Vorderasien, nämlich dem Fernhalten der göttlichen Strafe und der Erlangung der göttlichen Huld. Diese Tatsache reicht aus zur Feststellung, daß man sich nicht damit zufrieden geben darf, jene orientalischen Grausamkeiten aus der Eigenart der erwähnten vorderasiatischen Völker allein zu erklären.

Auch kann man sich nicht mit der Erklärung begnügen, daß jene Grausamkeiten, soweit sie bei nichtsemitischen Völkern anzutreffen sind, auf Beeinflussung durch irgendwelche semitische oder vorderasiatische Völker zurückzuführen seien. Denn es ist nicht sehr denkgerecht, bei jedem Anlaß und ungeschaut eine ungünstige Beeinflussung der einen Menschenart durch die andere anzunehmen, um über unerwünschte Wahrnehmungen heil hinwegzukommen. Dies darf am allerwenigsten dann geschehen, wenn die angeblich von einer anderen ungünstig beeinflußten Art die übrigen an innerem Wert, an Tüchtigkeit, wie man meint, übertrifft; denn zum inneren Wert und zur Kraftüberlegenheit einer Menschenart gehört sicher auch die Fähigkeit, gegen eine ungünstige Beeinflussung durch (vermeintlich) tieferstehende, weniger tüchtige Arten gefeit zu sein. Demnach werden wir also annehmen müssen, daß dieselbe Gottesvorstellung und dieselbe Vorstellung vom Verhältnis des Menschen zur Gottheit, welche wir bei Semiten und Indogermanen antreffen, auch den erwähnten indogermanischen Völkern von Haus aus zu eigen war.

Aber angenommen, die Indogermanen hätten das alles auf irgendeinem Weg von außen her, von semitischen, vorderasiatischen Völkern übernommen, dann müßten wir sagen, daß diese Gedanken den indogermanischen Völkern nicht völlig fremd, mit ihrer indogermanischen Art nicht unverträglich waren. Sonst hätten sie diese Vor-

stellungen als Fremdgut empfunden und sie ihrer kräftigen, gesunden Eigenart entsprechend umgestaltet.

Nicht aus der völkischen, rassischen Eigenart der Semiten oder Vorderasiaten kann man die besprochenen Härten deuten, sondern aus der beschriebenen Vorstellung von Gott und seinem Verhältnis zum Menschen, die nicht nur bei Semiten und Vorderasiaten, sondern auch bei indogermanischen Völkern heimisch ist und eine geeignete seelische Voraussetzung für die erwähnten Härten und Grausamkeiten abgibt. Und wenn wir diese den Semiten und Indogermanen gemeinsame Vorstellung von Gott und seinem Verhältnis zum Menschen auf eine völkische Eigenart zurückführen wollten, so müßten wir sagen: Sie erklärt sich aus einer rassischen Eigenart, die den Semiten, Vorderasiaten und Indogermanen gemeinsam ist.

Die Israeliten hatten diese primitive Gottesvorstellung, als sie in den Bannkreis der Offenbarung gezogen wurden, und sie hat sich auch in der Offenbarungszeit immer wieder stark bemerkbar gemacht. Dagegen besteht keine theologische Schwierigkeit, denn wir wissen[1]), daß durch die Offenbarung das israelitische Volk nicht mit einem Male über die Höhe des damaligen profanen und zum Teil auch religiös-sittlichen Erkennens emporgehoben wurde. Wie in der anfangs sehr unvollkommenen Jenseitsvorstellung, so setzt sich auch hier in der Vorstellung von Gott und seinem Verhältnis zum Menschen erst allmählich die wachsende Erkenntnis und die höhere sittliche Erfassung durch.

Zusammenfassend

sagen wir also: Das in Rede stehende grausame Verfahren hängt letzten Endes ursächlich mit dem Gottesbegriff aller dieser Völker zusammen und mit dem Verhältnis, in welchem sie sich der Gottheit gegenübergestellt sehen. Diese ihre Vorstellung vom göttlichen Wesen gibt uns den Schlüssel zur Beantwortung unserer Frage: Wie sahen jene Menschen diese Grausamkeiten? Die Antwort lautet: In ihren Augen sind sie keine Grausamkeiten, sondern pflichtgemäße oder doch löbliche Handlungen, die sie der Gottheit in Anbetracht ihres vermeintlichen Verhältnisses zu ihr schulden oder durch die sie sich der Gottheit wohlgefällig machen wollen. Es sind Handlun-

[1]) Vgl. diese Zeitschrift, 1947, Heft 4, S. 295 ff.

gen, durch die sie Gottes Strafgericht vollziehen, um sich selbst, ihre Familie oder das Volk vor einem großen Unglück zu bewahren, Handlungen, durch die sie sich oder der Gemeinschaft ein wichtiges, lebensnotwendiges Gut sichern wollen. Daher dürfen auch wir diese Handlungen, so wie sie von diesen Menschen gemeint und beabsichtigt sind, nicht einfachhin als Grausamkeiten bezeichnen, obwohl dabei, wie schon angedeutet, menschliche Leidenschaften schlimmster Art oft genug auf ihre Rechnung gekommen sein mögen.

Wohl aber handelt es sich hier um eine außergewöhnlich starke Hervorkehrung einer hart und fristlos waltenden göttlichen Strafgerechtigkeit, der gegenüber Gottes Liebe und zuwartende Barmherzigkeit ganz in den Hintergrund treten. Das ist das Bild vom großen, allmächtigen, gerechten und strafenden Gott, aber ohne die mildernden, trostvollen Züge, die das Geschehen auf Golgatha jenem Gottesbild hinzufügt und die uns in Gott nicht bloß den unerbittlichen Richter, sondern auch den gütigen, verzeihenden Vater erschauen lassen. Dementsprechend haben die Menschen ihren Gott und ihr Verhältnis zu ihm gesehen und dementsprechend haben sie gehandelt. Und — lassen wir die Steine liegen! — auch nach der Opfertat auf Golgatha wirkten die harten Züge des alten Gottesbildes Jahrhunderte hindurch in vielen Menschen nach. Man schloß die Augen vor dem gütig verzeihenden Antlitz Gottes, man hielt sich die Ohren zu, um das Wort nicht hören zu müssen: Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun. Man ließ, wie man sich einredete, die Gerechtigkeit sprechen: Folter, Kerker, Tod, wo auch die Liebe oder nur sie das Wort gehabt hätte.

Darf man in diesen erbarmungslosen Zügen, die die Menschen in das Gottesbild hineingezeichnet haben, in ihrem Schreck vor der Gottheit einen Beweis für die Erbschuld erblicken? Das wohl nicht; denn wer die Erbsünde ablehnt, erklärt diesen Schauder vor der Gottheit ausreichend aus der Größe und Furchtbarkeit Gottes, die sich dem Menschen Schritt auf Schritt offenbart, z. B. im Gewitter, in wiederholt hereinbrechenden Katastrophen, hinter denen der Mensch die zermalmende Macht der erzürnten und strafenden göttlichen Gerechtigkeit sieht. Man erblickt in diesem finsteren Gottesbild auch den Widerschein des irdischen Herrschafts- und Herrscherbildes, das ähnlich harte, unbarmherzige Züge aufweist.

Immerhin aber können wir sagen: Wer um die Erb-

schuld weiß, für den ist dieser Schauder vor der Gottheit um so verständlicher. Nach dem Bruch der Menschheit mit Gott war das letzte, was sie von Gott zu schauen bekam, sein zürnendes Angesicht. Dieses hat sich in ihre Seele hineingegraben und dieses haben Menschen mit hinausgenommen in die Verbannung, und in seinem Widerschein sehen sie von nun an alles: Gott, sich selber und die Welt. Darum sehen sie auch dort Schrecken, wo keine Schrecken drohen, und lesen Gebote des Grauens, wo keine solchen geschrieben stehen.

Aber da sie nun einmal die Dinge in diesem Lichte sehen und dementsprechend nach ihrer Meinung nicht anders handeln können, müssen wir die Folgerichtigkeit ihres Tuns, die Größe ihrer Gesinnung und ihren Opfermut bewundern in Fällen, in denen sich diese Anschauungen gegen sie selbst oder gegen ihre Lieben schmerzvoll auswirken, ob es sich nun um Semiten oder Indogermanen handelt. Wir denken da z. B. an Jephteh und seine heldenhafte Tochter oder an Ödipus mit seinem sittlichen Ernst. Gerade dieser Opfermut läßt schließen, daß die Berufung dieser Menschen auf den göttlichen Willen — wenigstens oft — auch dann ehrlich gemeint ist, wenn diese düstere Gottesvorstellung nicht ihnen selbst, sondern anderen, z. B. besiegten Feinden, zum qualvollen Verhängnis wurde. (Schluß folgt.)

Kirche und Staat in Österreich

Rückblick und Ausblick[1])

Von Universitätsprofessor DDr. Karl Eder, Graz

Auf der Historischen Ausstellung des Landes Oberösterreich zu Linz anläßlich der 950-Jahr-Feier Österreichs (1946) mußten unter den gezeigten Schätzen einige Gegenstände die besondere Aufmerksamkeit des Historikers erregen[2]). Man sah ein Bronzefragment des römischen Stadtrechtes für Lauriacum (212), das die Erinnerung an diesen ersten Bischofsitz Ufernorikums, den die Vita Severini bezeugt, heraufbeschwor. In einer Glasvitrine thronte wie ein heiliges Symbol Österreichs der Tassilokelch von Kremsmünster, der an die Zeit ge-

---

[1]) Vortrag im Katholischen Bildungswerk Innsbruck.

[2]) Vgl. den Katalog „Die Historische Ausstellung des Landes Oberösterreich 1946" von *Dr. Alfred Hoffmann* und *Dr. Franz Pfeffer.*

mahnte, da Österreich noch zu Bayern gehörte[3]). Das hohe Mittelalter verkörperte der Adalberokelch von Lambach und kündete von einer Zeit, in der die Eigenexistenz Österreichs sich schon schärfer am Horizonte der Geschichte abzeichnete. Diese allem Streite entrückten Sinnbilder sind uns Heutigen Vermächtnis und Mahnung zugleich und sollen wie brennende Fackeln beim Gang durch die Vergangenheit leuchten.

1. Österreich[4])

Seine geographische Lage weist Österreich eine Doppelrolle zu. Von Mitteleuropa aus gesehen, befindet es sich in einer Randlage, von Gesamteuropa aus betrachtet, in der Zentrallage. Glück und Unglück Österreichs liegen in dieser Doppelrolle beschlossen. Durch seine Lage überschneiden sich in Österreich die Koordinaten zweier ganz verschiedener Kraftfelder. Ob diese Kräfte miteinander, nebeneinander oder gegeneinander wirken, entscheidet über Wohl und Wehe des Landes. Nur eines ist kaum denkbar: daß dieses Land im Fadenkreuze Europas von den Vorgängen ringsum als Eiland des Friedens unberührt bliebe. Dagegen läßt sich Österreichs Geschichte nach dem Gesichtspunkt verfolgen, ob seine Rand- oder seine Zentrallage vorherrschte.

Als Damm und als Brücke ist Österreich im südosteuropäischen Raume hingelagert. Am Schnittpunkte seiner Hauptlinien, des Ostalpenbogens und der Donau, liegt *Wien*. Förmlich vorherbestimmt, unter dem Gesichtswinkel der Randlage Hauptstadt Österreichs und unter dem Sehwinkel der europäischen Zentrallage Weltstadt zu werden. Antlitz und Rang dieser Stadt sind unabhängig von der Größe oder Kleinheit Österreichs. Sie bewegt sich unter den berühmten internationalen Großstädten mit vollendeter Sicherheit, wie sie nur alte Kultur ihren Trägern verleiht.

In dieser Doppelrolle wurzeln auch die *Grundlagen der Eigenstaatlichkeit* Österreichs. Seine Randlage prägt eine scharf profilierte Sonderentwicklung aus. Land und

---

[3]) Eine hochkünstlerische Abbildung in der Schweizer Monatsschrift „Du" Nr. 2 vom Februar 1947. Vgl. die neueste Monographie über den Tassilokelch von *P. Dr. Pankraz Stollenmayer O. S. B.*, Kremsmünster.

[4]) Die wichtigeren neuen Werke über Österreich von *Huber-Redlich, Mayer, Krones, Uhlirz, Kralik, Hantsch, Kaindl-Pircheggen, Nadler-Srbik, Kretschmayr, Winkler, Gsteu, Reiter.*

Volk sehen sich staatlich, politisch und kulturell in die vorderste Linie gedrängt. Wachstumsrhythmus und Lebensgesetze verlaufen anders als bei staatlicher Binnenlage. Werbung und Abwehr, Austausch und Abschließung, Straffung der Volkskraft und Schwächung durch Blutverluste, Betonung eigener Rechte und Gebräuche und Übernahme fremder Lebensart und Gewohnheiten bedingen mit der Zeit eine andere Struktur. Ganz anders, wenn bei gesamteuropäischen Vorgängen die Zentrallage Österreichs in den Vordergrund tritt. Dann kommt es nicht auf Umfang, Quadratkilometer, Volkszahl, Nutzboden und Bodenschätze, sondern einzig auf die Zentrallage an. Dänemark, Holland oder die Schweiz können nie in eine ähnliche Lage kommen. Zu ihrem Glücke. Dagegen ist Österreich in kritischen Zeiten die Drehscheibe Europas (1914! 1938!).

Entsprechend dieser seiner Doppelrolle kann die *Geschichte Österreichs* nur im Zusammenhange mit der mittel- und gesamteuropäischen Geschichte verstanden werden. Die Vorstadien seiner Eigenstaatlichkeit bilden die karolingische und die ottonische Ostmark. Die *karolingische Ostmark* bestand nach Zibermayr[5]) aus den zwei fränkischen Provinzen Karantanien und Pannonien und dem baierischen Dreigrafschaftsgebiete: der Grafschaft im Traungau (Wels), der Grafschaft im Ennswald (Lorch) ud der Grafschaft Mautern. Die ihnen entsprechenden Altpfarren wären Ovilava, Lauriacum und Favianae. Am 4. Juli 907 vernichteten die Ungarn den baierischen Heerbann bei Preßburg. Pannonien ging verloren, und das Zeitalter der Ungarneinfälle nach Südostdeutschland begann. Nach dem Siege über die Ungarn am Lechfelde (955) erstand die kleine *ottonische Ostmark*, die aus der Grafschaft Lorch und der Mark östlich der Ybbs bestand. Der über sie gesetzte Markgraf unterstand unmittelbar dem Herzog von Bayern. 976 gedieh Österreich an den *Babenberger* Liutpold I. Offenbar hieß damals das Land schon Ostarrichi, denn in der Schenkungsurkunde Ottos III. an Freising (1. November 996) steht, daß das Land im Volksmunde Ostarrichi genannt wurde. Schon damals also bildete Österreich eine irgendwie von Bayern abgegrenzte Einheit. Der Verselbständigungsprozeß endete 1156 mit der Erhebung

[5]) Norikum, Baiern und Österreich, S. 287.

Österreichs zum Herzogtume, wodurch das Land dauernd aus Bayern ausschied. Das Privilegium minus, das erste Staatsgrundgesetz Österreichs, verpflichtete den Herzog nur zum Besuche der kaiserlichen Hoftage in Bayern und zur Heeresfolge an die Grenzen Österreichs.

Nach dem Aussterben der Babenberger, die sich Wien zur Residenz erwählten und ihren Hof zu einem gefeierten Fürstenhof erhoben hatten, setzte neuerdings der Kampf um den Donauraum ein. Als 1282 die babenbergischen und spanheimischen Länder an die *Habsburger* übergingen, betrat ein Geschlecht die Bühne der Geschichte, das bis 1918 mit Österreichs Geschichte auf das engste verflochten blieb. Längst hatte eine durch die Randlage begünstigte Anreicherung von Ländern an das österreichische Kerngebiet eingesetzt. Schon 1192, noch zur Babenbergerzeit, war die Steiermark angefallen. Es folgten Kärnten, Südtirol und Krain (1335), Tirol (1363), Istrien und die Windische Mark (1374), Triest (1382), Görz (1500). Zusammen mit der habsburgischen Hausmacht in der Ostschweiz und im Elsaß stehen um 1500 die alten habsburgischen Erbländer vor uns. Sie umfaßten die fünf niederösterreichischen Länder: Österreich (Land unter und ob der Enns) und Innerösterreich (Steiermark, Kärnten, Krain); die oberösterreichischen Länder: Tirol und Vorderösterreich. Entsprechend ihrem Werdegange und dem verschiedenen Heimfall eignete diesen Ländern eine starke Individualität, die durch den gemeinsamen Schicksalsweg und durch die Zentralregierung nur überhöht, nicht ausgelöscht wurde. Diese historischen Länderrechte und der verschiedene Volkscharakter in den einzelnen Ländern erzeugten immer wieder innerösterreichische Spannungen, die jedoch bei einer verständigen Zentralregierung durchaus gesund, ja lebenssteigernd sind. Dagegen muß sich jede Störung der normalen Beziehungen — wie gegenwärtig durch die Vierzoneneinteilung — in einem derartig strukturierten Gebilde unheilvoller auswirken als in einem einheitlichen Territorium.

Über Österreich wuchs endlich das Haus Habsburg zur *europäischen Großmacht* empor. Innerhalb eines halben Jahrhunderts (von 1477 — 1526) fielen an die Habsburger: die Deutsche Kaiserkrone, Burgund, Spanien mit seinen Kolonien, Ungarn und Böhmen. Der Sieg des Hauses Habsburg über die ständisch-protestantische

Bewegung und der siegreiche Doppelkrieg gegen Frankreich und das Osmanische Reich führten Österreichs Glanzzeitalter herauf. Österreich war seit dem Rücktritte Karls V. aus einer Art kaiserlicher Statthalterschaft eine mit der Kaiserkrone verbundene Eigenmacht geworden, die durch die Person des Herrschers und durch den Ausbau der Zentralverwaltung die drei Ländergruppen zusammenhielt.

Auf der Höhe setzte jedoch der *Umschwung* ein. Mit dem Schicksalsfrieden von Hubertusburg (1762) nahm der deutsche Dualismus, d. h. das Gegeneinander der zwei großen deutschen Mächte Österreich und Preußen, seinen Anfang. „Hubertusburg, Königgrätz und Ausgleich stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang“[6]). Dieser deutsche Dualismus im Gefolge der Schlesischen Kriege lieferte Deutschland und Europa der französischen Revolution aus[7]) und führte mit dem Regensburger Rezeß von 1803 zur Sterbeurkunde des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Am 11. August 1804 kam es zur Proklamation des erblichen Kaisertums Österreich, und am 6. August 1806 legte Franz II. die deutsche Kaiserwürde nieder. Nach Königgrätz (1866) drängte Bismarck Österreich aus dem Deutschen Bunde, der an die Stelle des Heiligen Reiches getreten war. Es folgte der Ausgleich mit Ungarn (1867), der die Irredenta der verschiedenen Nationen der Donaumonarchie heraufbeschwor. Nach dem ersten Weltkriege zerbrach das „Reich der fünf Irredenten“[8]), die Österreichisch-ungarische Monarchie, und an ihre Stelle traten die Nachfolgestaaten.

Österreich sah sich auf die alten Erbländer zurückgeworfen, die freilich durch die Abtrennung Südtirols, Südsteiermarks und Krains verkleinert, durch Salzburg und das Burgenland vergrößert waren. Das Erzstift Salzburg, in dem die Herzoge von Österreich erst seit dem letzten Drittel des fünfzehnten Jahrhunderts als Erbvögte auftraten[9]), war 1803 an Österreich gefallen. Das Burgen-

---

[6]) *H. Kretschmayr,* Geschichte von Österreich, S. 159. Dazu *R. Fr. Kaindl,* Österreich, Preußen, Deutschland. Deutsche Geschichte in großdeutscher Beleuchtung (1926).

[7]) *Kretschmayr,* a. a. O. 178.

[8]) Der Tschechen, Polen, Ukrainer, Südslawen, Italiener.

[9]) *Franz Martin,* Die kirchliche Vogtei im Erzstifte Salzburg, S. 358.

land, „das österreichischeste Bundesland“[10]), das schon in der Pannonischen Mark Karls des Großen enthalten war, kam 1919 zurück. Der ersten Republik (1918—1938) folgte die staatsrechtliche Auslöschung Österreichs durch das Dritte Reich. Mit 1945 begann die zweite Republik ihren schwierigen Weg. Das alte Kerngebiet Österreichs stand in den verschiedenen Perioden der Geschichte unter verschiedenen Krafteinflüssen. Gleich blieben nur die Problematik der Rand-, bzw. der Zentrallage und das innere Spannungsgesetz Zentralregierung — Länder.

2. Kirche im Raume Österreichs[11])

Bei der Beurteilung der Kirche im österreichischen Raume hat man von der Tatsache auszugehen, daß die Kirche früher da war als der Staat. Die *Bistumsorganisation* im altbaierischen Gebiete stand bereits vor der karolingischen Ostmark, denn schon 739 teilte Bonifatius das Land in die vier Sprengel Regensburg, Freising, Salzburg und Passau. Das Baiernrecht und die Reisbacher Synode (799) zeigen bereits die Durchgliederung nach *Pfarren*. Man unterscheidet Urpfarren (älteste Pfarren), Altpfarren (Pfarren vor 1000)[12]), Mutterpfarren (durch Filiation verkleinerte Pfarren) und Tochterpfarren (Ausbrüche aus einer Mutterpfarre). Daneben kennt die älteste Zeit noch ein Netz von Taufkirchen, das möglicherweise mit der Grafschaftseinteilung zusammenhängt.

Neben Bistum und Pfarre erweist sich als dritter kirchlicher Organisationsfaktor das *Kloster*. Es repräsentiert sich mit seiner Anlage, mit der Grundausstattung und mit einer bestimmten Lebensform seiner Insassen als das geistliche Gegenstück zur Burg des Adeligen. Besonders Ober- und Niederösterreich waren Bauernland und geistliches Land. Jedes Land hat seine Namen von Klang, die dem Kenner österreichischer Kultur ein fester Begriff sind. Die monastische Ausprä-

[10]) *L. Leser*, Unser Burgenland. O.-Ö. Nachrichten 2 (1946), Nr. 255.

[11]) Neuere Arbeiten von *Wolfsgruber, Tomek, Hudal, Borodajkewycz.*

[12]) So gab es z. B. am Ende des 8. Jahrhunderts in vier Gauen (Salzburg-, Chiem-, Isengau und Inntal) 67 dem Hochstifte Salzburg gehörige Kirchen. *S. Riezler*, Geschichte Baierns, 1. Bd., 1. Hälfte, 2. Auflage (1927), 194. Vgl. auch *K. Eder*, Einführung und Frühzeit des Christentums im Raume des heutigen Oberösterreichs (1935).

gung des Christentums bildet einen charakteristischen Zug mittelalterlicher Frömmigkeit. Trotz des Ineinander entwickelte sich jede der drei Verwaltungs- und Organisationseinheiten nach gewissen immanenten Gesetzen. Es sei nur an die Bistumsneugründungen, die Pfarrteilungen, die Landklöster als Grundherrschaften und an die Stadtklöster der Mendikanten erinnert. Diese traten auf den Plan, als sich das Schwergewicht der Entwicklung von der Burg und dem Landkloster in die Städte verlagerte, wobei die ältere Landkultur der Stadtkultur weichen mußte.

Sämtliche Länder, die durch Heimfall oder Heirat mit Kernösterreich zusammenwuchsen, brachten bereits eine feste kirchliche Organisation mit, die dann freilich eine Weiterentwicklung erfuhr. Diese tritt am auffälligsten in der *Entfaltung der Bistumsorganisation* zutage. Die ältere baierische Zeit ist beherrscht vom Wettkampfe der zwei Bischofsitze Salzburg und Passau untereinander und um die Vorherrschaft im Osten.

In ersterer Hinsicht zog Passau den kürzeren. Unter dem großen Arno (781—821) wurde Salzburg zum Erzbistum erhoben (798), dem Passau, Freising, Regensburg und Säben (um 994 nach Brixen übertragen) als Suffragane unterstellt waren. Brixen hatte schon Karl d. Gr. Salzburg zugewiesen. Die Salzburger Bistumskarte weist bedeutende Veränderungen auf. Es kamen hinzu: Gurk (1072), Chiemsee (1215), Seckau (1218), Lavant (1228), Generalvikariat Feldkirch (1819), Trient (1825) und die Apostolische Administratur Innsbruck (1921). Es kamen durch den Rezeß von 1803 weg: Passau, Regensburg, Freising und Chiemsee; infolge des ersten Weltkrieges: Trient (1920), Brixen (1921) und Lavant (1924). Im Kampfe um die Vorhand im Osten überflügelte Passau Salzburg. Es überspannte Österreich mit einem Netz von Herrschaften, errichtete 1315 Offizialate für die Länder unter und ob der Enns und durchkreuzte die Bemühungen der österreichischen Herzoge um ein Landesbistum[13]). Erst Kaiser Friedrich III. gelang die Errichtung der Kleinbistümer Wien (1469) und Wiener Neustadt (1477). Im Jahre 1722 stieg Wien zum Erzbistume empor, und 1729 mußte Passau die Pfarren unter dem Wienerwalde abtreten. 1783 hob Joseph II. die passauische Jurisdiktion über den ganzen österreichischen Anteil auf, und es

[13]) *K. Eder*, Österreichs Kampf um ein Landesbistum (1935).

kam zur Errichtung der Bistümer Linz und St. Pölten. Das Bistum Wiener Neustadt wurde nach St. Pölten übertragen. Nach dem ersten Weltkriege kam die Apostolische Administratur Burgenland zu Wien.

Das Ergebnis dieser Entwicklung ist die Beseitigung der großartigen Vormacht der Salzburger Kirche im Raume Österreichs und die Bildung eines zweiten kirchlichen Zentrums in Wien. Der Regensburger Rezeß von 1803 und der Ausgang des ersten Weltkrieges haben zu dieser Entwicklung ebenso beigetragen wie die Machtstellung Wiens und Österreichs. Geblieben ist Salzburg der aus Natur, Geschichte und Kunst gespeiste Glanz seiner Vergangenheit. So folgte Österreich mit der Teilung in zwei Kirchenprovinzen letzten Endes seinen geographischen Grundgegebenheiten, dem Ostalpenbogen und dem Donauland. Die Anpassung der Bistümer an die Länder bestätigt von der kirchlichen Seite her, daß die Länder Österreichs nicht einfach mit den Verwaltungseinheiten anderer Länder verglichen werden dürfen. Es springt in die Augen, daß und in welchem Ausmaße auch die Kirche Österreichs von der Doppelrolle Randlage und Zentrallage beherrscht wird. Abschließend darf auf den stark verbindenden Charakter der kirchlichen Organisation Österreichs hingewiesen werden. Die Kirche hat dem Zusammenwachsen der alten Erbländer vorgearbeitet, dieses erleichtert und vertieft. Ihre äußere Organisation allein schon stellt eine mächtige Klammer der Einheit Österreichs dar.

3. Die Beziehungen zwischen Kirche und Staat

A. Die Rechtsbeziehungen

Die sachgerechte Erfassung der Rechtsbeziehungen setzt ein Mitgehen von unten voraus. Es wäre grundverkehrt, in die älteste und ältere Zeit jetztzeitliche Gesichtspunkte hineinzutragen. Das Rechtsdenken der Kirche und des Staates bewegte sich früher in anderen Kategorien als in der neuesten Zeit. Wenn z. B. ein Rudolf IV. manche ähnliche Verfügungen trifft wie Josef II., so gilt der Satz: Wenn zwei dasselbe tun, ist es nicht dasselbe. Staatsrechtliche Grundbegriffe wie Staat, Gesellschaft, Herrschaft, Land, Landrecht, Landherrschaft u. a. sind entweder noch im Werdezustand oder sie entziehen sich infolge der beständig wechselnden Zu-

stände der Einordnung in bestimmte Kategorien[14]). Wie meist, liegen die Anfänge im Dunkel. Sicher ist, daß der Weg der Volkwerdung über einzelne Führergestalten geht, die Ordnungen mit der Kraft ihrer Persönlichkeit aufrichten und mit der Schärfe des Schwertes behaupten. Die deutsche Frühzeit und das Mittelalter kennen keinen Staat im modernen Sinne, noch weniger die Uniformität einer Verfassung. Diesem Sachverhalte entspringen eine wahre Buntscheckigkeit der Zustände und eine verwirrende Fülle von Rechtszuständen.

Dem stufenförmigen Aufbau der germanischen Volkskörper paßte sich auch die Kirche an. Ihre Mission war Königsmission und ging von oben nach unten. Das germanische Gefolgschaftsprinzip begünstigte, ja bedingte förmlich *Massenbekehrungen*. Die Licht- und Schattenseiten dieser Methode liegen auf der Hand. Es geht rasch, allzu rasch und fast immer verbandsförmig. Man darf auch in den Bekehrungsvorgang keine modernen Gesichtspunkte hineintragen. Sicher ist, daß der gesinnungsmäßige Ausbau dieser Haltungsänderung erst in einem jahrhundertelangen Prozesse nachfolgen konnte, wenn überhaupt die Missionierung eines einzelnen erfolgte. Es liegt ein Meer zwischen dieser Methode und der eines Paulus im Philemonbriefe. Der Mangel der persönlichen Durchformung des einzelnen erklärt auch die gerade für Menschen, die eine bäuerliche Umwelt verlassen haben, so häufig beobachtete Haltungsänderung. Mit Brauch und Sitte fällt der Halt. Außerdem mußte bei einem solchen Christianisierungsvorgange weitgehend heidnisches Brauchtum beibehalten werden, das, wenn überhaupt, nur allmählich ausgeschieden oder verchristlicht werden konnte.

Auch im altbaierischen Raume war die Mission Herzogsmission, und nach der Einverleibung in das Frankenreich standen die Glaubensboten unter Königsschutz. Die Gunst der Großen und eine reiche Grundausstattung der Kathedralen und Klöster förderten die Arbeit der Kirche, legten aber auch den Grund für spätere Reibungen zwischen Kirche und Staat im hohen Mittelalter. Die Stellen des Hochklerus waren Adelsreservate, und die stärkere Selbstbegreifung der Kirche als societas perfecta färbte

[14]) *Otto Brunner*, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter ² (1942).

auf das Klerikerrecht ab. Seit 1139 schützte das Privilegium canonis den Kleriker gegen gewalttätige Angriffe durch das Anathem, das Privilegium fori sprach den Klerikern den eigenen Gerichtsstand in Zivil- und Kriminalsachen zu, das Privilegium immunitatis befreite den Geistlichen von gewissen öffentlichen Lasten und das Beneficium competentiae (die Rechtswohltat des Notbedarfes) sicherte den Geistlichen gegen Exekutionen auf den notwendigen Lebensunterhalt.

Im mittelalterlichen Österreich der Babenberger und Habsburger[15]) förderten die *Landesfürsten* die Kirche durch Klostergründungen, Vergabungen und sonstige Begünstigungen, soweit nicht die landesfürstliche Gewalt beeinträchtigt wurde. Sie vergaßen dabei nicht, die Verbindungen zwischen Kirche und Staat langsam, aber beharrlich zu Gunsten des Staatsinteresses zu beeinflussen. So suchten die Landesfürsten die Bischofswahlen in ihrem Sinne zu lenken, ihre Vogtei über die Hochstifte auszubauen, die hochstiftischen Enklaven in ihrem Territorium der Landesherrlichkeit zu unterwerfen, die Gerichtshoheit über die bischöflichen Besitzungen zu festigen, den Bischöfen militärische Verpflichtungen aufzuerlegen und ihre Regierungsgewalt einzuschränken. Der Plan zur Errichtung von Landesbistümern und die Förderung der Bettelorden in den Städten, die der Diözesanjurisdiktion weitgehend entzogen waren, lagen auf dieser Linie. In der Ausübung der landesfürstlichen Gewalt bedienten sich die Fürsten mit Vorliebe der Vogtei, die sich unter Rudolf IV. zur obersten Erbvogtei über die Klöster auswuchs. Umgekehrt suchten sie die Standesvorrechte der Kleriker zu beschränken und den Immobiliarbesitz der Kirche einzudämmen. Das Spätmittelalter kannte bereits ziemlich weitgehende Eingriffe des Staates in die Gerechtsame der Kirche, so auf die Besetzung der kirchlichen Ämter und auf die Verwaltung des Kirchenvermögens. Es gab landesfürstliche Visitationen, Überwachung des Verkehrs der Klostervorstände mit ihren ausländischen Oberen und die Anfänge des Placetum regium. An der grundsätzlichen Wertschätzung der Kirche durch Fürsten und Volk änderte sich im Mittelalter trotz Investiturstreit, Schisma, Hussitismus und Sekten im wesentlichen nichts.

---

[15]) *Heinrich R. v. Srbik*, Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters (1904).

Dieses friedliche Verhältnis änderte sich im *Zeitalter der Glaubensspaltung*, aber auch im Zeitalter der inneren religiösen Erneuerung und der politischen Gegenreformation. Dynastie und Volk traten richtungsmäßig auseinander, und es gelang den zur Kaiserwürde emporgestiegenen Landesfürsten nur mit Mühe, den Ämter- und Behördenapparat des sich allmählich herausbildenden Staates auf ihre eigene weltanschauliche Linie festzulegen. Die erste Haltungsänderung des Volkes der Erbländer, das zu zwei Dritteln dem Protestantismus zugefallen war, brachte den Fürsten in eine heikle Lage gegenüber den Landständen, dem Volke und der Kirche. Zwar hatte der Augsburger Religionsfriede (1555) das Konfessionsrecht der Landesfürsten festgelegt, aber die Türkengefahr und die heikle Finanzlage zwangen zu Zugeständnissen an den protestantischen Adel. Wenn die Regierung in erster Linie die Klöster vor dem Untergange zu bewahren suchte, so vor allem aus Sorge um die Finanzreserve des Staates.

Unter Maximilian II. (1564—76) erklomm der österreichische Protestantismus seinen ersten Höhepunkt, während sich unter Rudolf II. die Gesamtlage bereits zu ändern begann. Neue religiöse Genossenschaften, allen voran die Gesellschaft Jesu, das endlich beendete Trienter Konzil und eine Reihe von Reformpäpsten eröffneten das Zeitalter eines innerlich erneuerten Katholizismus. Die politische Gegenreformation suchte die mit dem Protestantismus enge verbundene Ständebewegung niederzubrechen. Der Bruderzwist im Hause Habsburg führte den Protestantismus auf seinen zweiten Höhepunkt. Die Zugeständnisse eines Matthias an die österreichischen Stände und der Majestätsbrief Rudolfs für die böhmischen Stände (1609) schienen die konfessionelle Zerreißung Österreichs zu besiegeln. Der Aufstand gegen Ferdinand II. versuchte, Kaiser und Kirche mit einem Schlage zu beseitigen, doch vernichtete die Niederlage am Weißen Berge (1620) Protestantismus und Ständemacht in einem. Das blutige Finale spielte sich im Lande ob der Enns ab, wo im Zusammenhange mit der bayrischen Pfandherrschaft 1626 der dritte obderennsische Bauernaufstand ausbrach.

Wesentlich für unsere Frage scheint die der Notlage der Kirche entspringende weitgehende Bevormundung durch den Staat. Überaus bezeichnend für diesen Sach-

verhalt ist die Haltung des Direktors des Geheimen Kaiserlichen Kabinettes Melchior Klesl. Aus der alten Schirmvogtei über die Kirche, die mit der Person des Landesfürsten zusammenhing, wurde ein von Geheimräten und der Hofkamarilla getragenes Staatskirchenrecht.

Wichtig für die Pflege des neukatholischen Geisteslebens wurden die alpenländischen Universitäten Graz (1585), Salzburg (1624) und Innsbruck (1677). Sie verdanken ihren Ursprung der innerkirchlichen Reform. In Graz besetzten die Jesuiten bis 1756 alle Lehrkanzeln, bis 1760 auch das Rektorat, in Innsbruck von den fünfzehn Lehrkanzeln acht. Salzburg war Benediktineruniversität. In Wien, das schon 1552 Canisius, diese Lichtgestalt der katholischen Reformation, betreten hatte, wurde 1623 das Jesuitenkolleg der Universität inkorporiert und die philosophische und theologische Fakultät der Gesellschaft Jesu übertragen. Die Verdienste der Söhne Loyolas um die katholische Erneuerung Österreichs sind mit goldenen Lettern in die Kirchengeschichte eingezeichnet. Dieses neue Verhältnis zwischen Kirche und Staat bestand bis in das Zeitalter der Aufklärung. Es bildete im Bunde mit dem militärischen und politischen Ruhme Österreichs die Voraussetzung für die Kulturblüte des Barocks.

Der *Josephinismus*, die österreichische Form der Aufklärung, änderte dieses Verhältnis vom Grund aus. Neues Staatsdenken, Staatskirchentum und Ideen Voltaires fanden sich zu einer höchst eigenartigen Synthese zusammen. Die richtige Erfassung der Gesamterscheinung Kaiser Josephs II. begegnet ungewöhnlichen Schwierigkeiten[16]). Er hebt eine große Anzahl von Klöstern auf und gründet außer den Bistümern Linz und St. Pölten eine große Anzahl von Pfarren und Seelsorgestellen, wobei ihn Grundsätze der modernen Pastoraltheologie leiten. Er will persönlich Katholik sein, bleibt aber als Kaiser gegenüber den Vorstellungen eines Pius VI. zu Wien (1782) unnachgiebig[17]). Tritt uns der mittelalterliche Bischof

---

[16]) Eine entsprechende Monographie fehlt noch immer. Bisher liegt nur vor: *P. v. Mitrofanow*, Joseph II. Seine politische und kulturelle Tätigkeit (1910). Dazu *E. Tomek*, Joseph II. LThK., Sp. 572/75.

[17]) *H. Schlitter*, Die Reise des Papstes Pius VI. nach Wien. Zwei Teile (1892—94).

mit dem Schwert in der Hand entgegen, so steht dieser Kaiser mit dem Bischofsstabe in der Hand vor uns. Obwohl die meisten seiner Kirchenreformen sich rasch totliefen, erhielt sich der Geist des Josephinismus in den Staatskanzleien und in den bischöflichen Ordinariaten noch als Franziszeischer Nachjosephinismus und als Spätjosephinismus bis in die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts[18]).

In den schweren Stürmen, die mit dem Zeitalter der Französischen Revolution und eines Napoleon über Europa hinwegbrausten, löste sich das Heilige Römische Reich auf. Die kirchenpolitische Lage im Kaisertume Österreich, bzw. in der Österreichisch-ungarischen Monarchie spiegelt getreu die bewegte innere Geschichte des vielsprachigen Donaustaates wider. Nur die katholische Haltung der Dynastie blieb gleich.

Zunächst bevormundete Metternichs Polizeistaat auch die Kirche auf das stärkste. Erst 1849 konnte die erste österreichische Bischofskonferenz tagen. Das Konkordat von 1855 wurde durch den 1861 in den Sattel gehobenen *Liberalismus* und durch die interkonfessionelle Gesetzgebung (Staatsgrundgesetze von 1867, die drei Maigesetze von 1868) durchlöchert[19]) und 1870 nach der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit in Glaubens- und Sittensachen einseitig von Österreich gekündigt. Die Neuordnung erfolgte durch die konfessionellen Gesetze von 1874, von denen jedoch Franz Joseph den vom Herren- und Abgeordnetenhaus angenommenen Entwurf über die „Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften" nicht sanktionierte.

Mit der Einführung des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechtes mußte der Liberalismus dem *Sozialismus* weichen, aber die von seinem Geiste durchtränkte Legislatur bestand auf verschiedenen Gebieten, z. B. auf dem der Schule, weiter. Sein Abschiedsgeschenk an die Kirche, die Los-von-Rom-Bewegung, offenbarte

---

[18]) Diese Periodisierung bei *E. Winter*, Der Josephinismus und seine Geschichte. Beiträge zur Geistesgeschichte Österreichs 1740—1848 (1943). Dazu *Fr. Valjavec*, Der Josephinismus. Zur geistigen Entwicklung Österreichs. 2. Auflage (1947). *A. Posch*, Die kirchliche Aufklärung in Graz und an der Grazer Hochschule (1937).

[19]) Der Linzer Bischof Rudigier wurde wegen seines Hirtenbriefes über Schule und Ehe vom 7. September 1868 verurteilt. Vgl. außer *Meindl* und *Scherndl H. Bahr*, Rudigier.

noch einmal seine feindselige Gesinnung gegen die Kirche und Österreich, übrigens auch seine Volksfremdheit.

Immerhin blieb die katholische Kirche dank der katholischen Dynastie bis 1918 bevorzugt. Der Kaiser bekannte sich bei verschiedenen Anlässen (Fußwaschung am Gründonnerstag, Wiener Fronleichnamsprozession) als Sohn der katholischen Kirche, wußte aber auch von den ihm zustehenden Rechten Gebrauch zu machen (Veto durch Kardinal Puzyna von Krakau im Konklave von 1903 gegen Kardinal Rampolla[20]).

Die erste Republik (1918—38) wahrte unter Bezug auf die im Friedensdiktat von St. Germain (Art. 63) grundgelegte Bekenntnisfreiheit die Rechtskontinuität. Die bisher dem Kaiser zustehenden Rechte fielen fort. Dennoch stand die Kirche vor einer völlig veränderten Situation, da politische und wirtschaftliche Kämpfe die Seelsorge erschwerten und zur Austrittsbewegung des proletarischen Freidenkertums führten. Die neue Verfassung des Bundesstaates Österreich vom 1. Mai 1934 sah die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat durch eine Vereinbarung zwischen Bund und Heiligem Stuhl vor. Die Ratifizierung des Konkordates vom 5. Juni 1933 erfolgte am Tage der Verkündigung der Verfassung.

Während der unfreiwilligen Zugehörigkeit zum Dritten Reiche (1938—45) sah sich Österreichs Kirche dem Großangriffe eines von der Wurzel her heidnischen Totalitätsstaates ausgesetzt und damit vor Sein und Nichtsein gestellt. Schwere Schädigungen und Verwüstungen in materieller und ideeller Hinsicht charakterisieren diese sieben Jahre. Mit der zweiten Republik betrat auch Österreichs Kirche eine neue Ära.

B. Die innere Begegnung

Das tausendjährige Ineinander von Kirche und Staat konnte sich nicht in Rechtsbeziehungen erschöpfen, sondern mußte zu einer inneren Begegnung führen. Diese tritt in der Kulturlandschaft Österreichs, in den geistigen Schöpfungen, nicht zuletzt in gewissen Zügen des Brauchtums und des Volkscharakters zutage.

Das schöne Österreich ist längst Reiseland geworden. Warum hat es dieses Land so vielen Menschen angetan? Zum Zauber einer vielgestaltigen Landschaft gesellt sich der *Niederschlag einer alten Kultur*, die vom Einödhof

[20]) *J. Schmidlin*, Papstgeschichte der neuesten Zeit 3 (1936) 17.

bis zum Dorf, von den Märkten bis zu den Städten reicht. Hier lebt und arbeitet ein Volk, das begabt und fleißig ist, das diesen Boden und seine Siedlungen liebt. Uralte bäuerliche Kultur steht neben feiner städtischer Kultur. Dieser Reichtum ist so groß, daß ihn der Österreicher erst sieht, wenn er vom Auslande zurückkommt oder wenn Ausländer seine Schätze entdecken.

Was der Edelstein im Ring, ist in dieser Kulturlandschaft die Kirche. Ist nicht St. Stephan das Herz von Wien wie die Dorfkirche das Herz des Dorfes? Wen berührt nicht tief die Krypta von Gurk oder die Franziskanerkirche in Salzburg? Wer fühlt sich nicht vom Pathos der Melker Stiftskirche gepackt oder von der Gottlustigkeit der Zisterzienserkirche in Wilhering emporgetragen? Österreichs Wallfahrtskirchen und die österreichische Landschaft! Seine Altäre! Vom Altar von Verdun in Klosterneuburg über den Pacher-Altar in St. Wolfgang und den Altar von Kefermarkt bis zur verschwenderischen Fülle der Barockaltäre. Seine Madonnen! Jedes Land hat seine Lieblinge. Seine Bilder! Ich nenne nur den Altdorfer Zyklus von St. Florian. Seine Grabdenkmäler! Um nur drei zu nennen: das Grabgeleite Maximilians I. in der Innsbrucker Hofkirche, die Grabkapelle Karls II. in Seckau und das Mausoleum Ferdinands II. in Graz. Seine Kreuze! Von den Feldkreuzen über die unsagbar beseelten Kruzifixe in den Kirchen bis zu den Gipfelkreuzen der Berge. Gerade dieses Ineinander von Natur und Kunst, Sakralem und Profanem entzückt das Auge des Kenners immer aufs neue.

Ganz ähnlich verhält es sich mit den *geistigen Kulturschöpfungen* Österreichs. Vom Volkslied bis zu den klassischen Messen der Beethoven, Mozart, Haydn, Bruckner, vom Volksstück zum Mysterienspiel, von der Lyrik bis zum Drama, in Roman und Novelle, sogar im Lustspiel und in der Posse eine Note, ein Ton, der aufhorchen läßt und den Lauschenden höher führt. Hugo v. Hofmannsthals „Jedermann" auf dem Salzburger Domplatz ist symbolisch für Österreich.

Und der *Volkscharakter*? Man muß von zwei Tatsachen ausgehen. Die eine ist die Vielgestaltigkeit dieses Charakters. Burgenländer und Vorarlberger, Tiroler und Niederösterreicher, Kärntner und Oberösterreicher, Steiermärker und Wiener — das sind Unterschiede! Aber welche Unterschiede schon in einem einzigen Lande!

Und trotz dieser Unterschiede eignet allen etwas Gemeinsames, das sie von allen Stämmen im deutschen Raume abhebt und sie eben als Österreicher charakterisiert. Über die Ursachen mögen Geschichte, Prähistorik, Anthropologie, Siedlungskunde, Namensforschung, Bauernhausforschung, Volkskunde, Dialektgeographie, Patrozinienkunde usw. genaue Erhebungen anstellen. Sicher ist, daß diese Eigenart besteht und nicht durch staatlich-politische Menschenformung erklärt werden kann.

Gewisse Tönungen des guten, echten Österreichertums haben, wenigstens teilweise, in der inneren Berührung zwischen Staat und Kirche ihre Wurzeln. So der heitere, dem Leben zugewandte Sinn und die Liebenswürdigkeit im Umgange, die sich mit den passiven Tugenden der Gefaßtheit, der Ergebung und der Stärke im Ertragen schweren Schicksals vereinen. Mag auch das „Goldene Herz" teilweise eine Folge des stärkeren Gefühlszusatzes des Volkscharakters sein, teilweise geht es doch auf den Caritasgedanken zurück. Einer kirchlichen Wurzel entspringt wohl auch die Neigung zur häufigen Selbstreflexion, das Bemühen, mit allen gut auszukommen, und die Haltung, andere zu gewinnen. Die Philosophie des „Leben und leben lassen", die Einstellung: Ich kann niemanden leiden sehen, die Hilfsbereitschaft bei fremdem Unglück gehen auf christliche Art zurück. Das Schönste, was man Österreich nachsagt: Hier gilt der Mensch, jeder Mensch, auch der kleine und arme, als Mensch etwas, entstammt der Welt der Religion. Nicht überall werden Persönlichkeitswerte so gepflegt und geschätzt wie hier. Die Wertmarke echter Kultur.

Ausblick

Die Stellung der Kirche im sozialen Volksstaate ist durch ihre gleichbleibende *Sendung* gegeben. Ihre Arbeit ist Wurzelarbeit an den Menschen, an den Gewissen, in den Tiefenschichten der Volksseele. Diese Seelsorge im höchsten Sinne des Wortes kommt auch dem Staate zugute, denn seine Grundlagen setzen Gesinnung, Gesittung, Gewissen voraus, alles Werte, die durch Polizei und Machtapparat nicht ersetzt werden können. Hier begegnen Kirche und Staat einander auf der gleichen Linie, der der Wohlfahrt der Menschen. Der Staat ist um der Menschen willen, nicht die Menschen um des Staates willen da. Daß die Kirche eindringlich und unermüdlich die Gewissen zur sozialen Gerechtigkeit aufruft und daß sie die

daraus resultierenden Pflichten neben den Gottesdienst stellt, sollte alle Vorkämpfer eines zeitgemäßen Sozialprogrammes mit Genugtuung erfüllen.

Diese Kirche verlangt im sozialen Volksstaate keine Bevorzugung, wohl aber die *Freiheit* in der Erfüllung ihrer Aufgabe auf der Grundlage der Rechtskontinuität. Bezüglich ihrer geschichtlichen Rechte gilt die Losung: Evolution, nicht Revolution! Ihre Mittel wird sie selbst aufbringen und der sozialen, caritativen und kulturellen Verpflichtungen des Kirchenvermögens stets eingedenk sein.

Die in den gemischten Angelegenheiten gebotene *gegenseitige Rücksichtnahme* sollte in einem demokratischen Staate nicht allzuschwer fallen. Die Gestaltung des Eherechtes in einer auch für die Kirche tragbaren Form wird auch dem Staate zugute kommen. In der Feiertagsregelung darf nicht nur der arbeitsrechtliche Gesichtspunkt hervorgekehrt werden, sondern es ist auf das Volksempfinden Rücksicht zu nehmen. Und die Schulfrage? Dem Staate die Oberaufsicht über das Niveau, die staatsbürgerliche Erziehung und über die Rechtsstellung der Lehrpersonen, der Kirche die Möglichkeit der religiösen Erziehung, den Eltern die volle Freiheit in der Wahl der Schultype für ihre Kinder. Jedes Oktroi ist unsozial und undemokratisch. Auch die Schule ist um der Jugend willen, nicht die Jugend um der Schule willen da. Also nicht gegeneinander oder auch nur nebeneinander, sondern miteinander und füreinander.

Es wäre unösterreichisch, die Frage Kirche und Staat nur mit juridischen Formeln zu schließen, auch das *Herz* verlangt sein Recht. Von 1914 bis 1945 sind 31 Jahre der Kriege, der Revolutionen, des Bürgerkrieges und der Nachkriegszeiten über Österreich hinweggegangen. Eine ganze Generation ist in Notzeiten, fernab von Ordnung und Stille, herangewachsen. Die Gegenwart gleicht einem dunklen, von Blitzen durchzuckten Gewitterhimmel. Existenzangst liegt auf den Herzen. Überall die stumme Frage: Was wird aus uns? Da steigt aus den Seelen gläubiger Menschen ein gewaltiges De profundis zum Lenker der Geschicke empor und die Bitte: Herr, schirme Österreich als oberster Vogt aller Vögte, schirme auch Österreichs Kirche! Und wie ein Bergbach bricht das Bekenntnis zu Österreich hervor: Was immer auch ist, wir stehen zu Land und Volk; sie sind uns von Gott gegeben. Hand

weg, trotz allem Unerfreulichen, Menschlichen, von Österreichs Ehrenschild.

Wer wahrt nach solchem Leid, in solchem Unglück solche Haltung? Wir gedenken der Mütter, die ihre Gatten und Söhne beweinen. Heilig ist uns ihr Schmerz und eine hohe Verpflichtung. Wir gedenken der Unbedankten, Namenlosen, Unbekannten, die alles gaben. Bis in die fernsten Zeiten wird die Geschichte von ihnen künden. Wir danken den Bauern und Arbeitern, die mitten unter Trümmern und Ruinen zu Pflug und Hammer gegriffen und den Wiederaufbau begonnen haben; den geistigen Arbeitern, die sofort um Staat und Kultur bemüht waren; den Männern der Wirtschaft und der Verwaltung, die das Räderwerk wieder in Gang brachten. Dank gebührt allen, die ihre Pflicht getan, während andere redeten und feierten.

Es sind die Mütter aufgerufen: Rettet mit den Kindern die Zukunft des Volkes! Die Alten: Ihr Männer und Frauen aus Altösterreich, vergrabt nicht euer Pfund, laßt die Tradition einer besseren Vergangenheit nicht mit euch aussterben, gebt sie an eure Kinder und Kindeskinder weiter! Die Jugend: Werktätige und Studierende, ihr seid das kommende Geschlecht. Arbeitet an euch selbst, haltet euch rein, bereitet euch vor und glaubt an die Zukunft!

Wir alle bekennen uns zu dir, teure Heimat, mit Blut und Tränen genetzte Erde, Boden stolzer Erinnerungen, gepeinigtes Land, Herz des Abendlandes, unser Österreich!

Pastoralfragen

Der Sakramentenempfang Zivilgetrauter. Unsere Ausführungen beschränken sich auf den schwierigsten Fall, daß die Zivilgetrauten durch ein bestehendes Eheband am Abschlusse einer kirchlichen Ehe verhindert sind. Wir fragen: Ist solchen der Empfang der Beichtabsolution und der Kommunion möglich? Doch sei die Frage nur außerhalb der Todesgefahr behandelt.

I. Die theologische und juridische Lage

1. Ehegatten, die trotz des bestehenden Ehebandes zivil getraut sind, sind nach can. 2356 infam. Diese *infamia juris* kann nach can. 2295 nur durch Dispens des Apostolischen Stuhles behoben werden. Aus dieser infamia juris folgt, was in can. 2294 festgelegt ist. Von einem Ausschluß vom Sakramentenempfang ist

in diesem Kanon (mit Ausnahme der Erwähnung der Irregularität ex defectu famae) nichts gesagt. Für unseren Fall dürfte die infamia juris keine über Punkt 2 und 3 unseres Aufsatzes hinausgehenden Folgen haben[1]).

2. Solche Zivilehegatten leiden offenbar an der *infamia facti* des can. 2293, § 3, da sie bei den Gläubigen, die sie kennen, als Zivilgetraute den guten Ruf verloren haben. *Coronata,* P. Matthäus O. M. C., Instit. Jur. Can. IV (Taurini 1935), Nr. 1826, sagt, daß für das Bestehen einer infamia facti eine declaratio Ordinarii notwendig sei, daß sie nur in dem Bereich des betreffenden Ordinarius gelte und daß zu ihrer Behebung ein positives Urteil des Ordinarius nicht nötig sei. Wenigstens betreffs des Aufhörens der infamia facti dürften auch andere Autoren der Meinung sein, daß sie ohne Dazwischentreten des Ordinarius behoben sein könne; daß dem Ordinarius im can. 2295 durch die Parenthese: „prudenti Ordinarii judicio", ähnlich wie in can. 2293, § 3, bloß das autoritäre Urteil im Streit oder Zweifelsfall zugesprochen sei; daß aber zum Aufhören der Infamie mit ihren Rechtsfolgen nur das tatsächliche Aufhören der berechtigten schlechten Rede notwendig sei. In diesem Sinn offenbar sagt *Vermeersch-Creusen,* Epit. Jur. can. III (Mecheln 1923), 241: „Infamia facti, ut ex opinione hominum nata, ita ob eorum aestimationem cessat; at prudenti judicio Ordinarii permittitur aestimatio famae praesertim ob diuturnam rei emendationem instauratae"[2]). Für unseren Fall dürfte aus der infamia facti nichts anderes folgen als das, was wir in Punkt 3 sagen werden.

3. Die Zivileheleute haben als *publici peccatores* zu gelten an den Orten, wo man ihre Nurzivilehe kennt. (Anzunehmen wohl am Ort des Abschlusses.) An Orten, wo man von ihrer Lage nichts weiß und nicht leicht etwas wissen wird, ist ihr Verbrechen geheim (can. 2197). Als publici peccatores und „manifesto infames" sind sie nach can. 855 vom Empfang der Eucharistie ausgeschlossen, bis ihre Besserung feststeht und das Ärgernis gutgemacht ist. Dazu verlangt weder *Vermeersch-Creusen,* Epit. Jur. can. II (1922), Nr. 117, noch *Jone,* Gesetzbuch des kan. Rechtes II (1940), S. 91, das Urteil des Ordinarius.

---

[1]) Das „sacrum ministerium" in can. 2294 bedeutet nach dem Kodex nicht den Sakramentenempfang. Siehe can. 608, § 1 und 2; can. 1956 ausdrücklicher Gegensatz zwischen sacrum ministerium und Kommunionempfang.

[2]) Ebenso *Jone,* Gesetzbuch des kan. Rechtes III (1940), S. 465 zu can. 2295; ebenso der Index analytico-alphabeticus des C. J. C.: Infamia facti desinit, quando quis bonam existimationem recuperat, 2295; de quo sicut et de eius amissione iudicat Ordinarius, 2293, § 3, 2295.

II. Können Zivilgetraute, die ein Eheband am Abschluß einer kirchlichen Ehe hindert, die Beichtabsolution und Kommunion empfangen?

A. Es kann sein, daß der *Ordinarius* für die Behandlung solcher Zivilgetrauter *Vorschriften gegeben* oder die Sache zu einem casus reservatus nach can. 893 gemacht oder über Zivilgetraute obiger Art die Exkommunikation nach can. 2356 verhängt hat. In diesem Fall sind die entsprechenden Gesetze zu halten, und die Erteilung der Absolution sowie die Erlaubnis des Kommunionempfanges hängt von den bestehenden Vorschriften ab. So bestehen Weisungen für die Behandlung des Falles in München-Freising. (Paulus 20, 1948, Heft 2, S. 36).

B. Was gilt, wenn in einer Diözese *nur die allgemeinen kirchenrechtlichen Bestimmungen* gelten?

1. Was gilt von der *Beichtabsolution?* Diese kann gegeben werden, wenn die Pönitenten getan haben, was Gott verlangt und zu ihrer Disposition gehört. Was verlangt Gott?

a) Den *Verzicht auf den ehelichen Verkehr,* auf den sie als Nurzivilgetraute kein Recht besitzen. Der Verzicht wird, bevor man lossprechen kann, durch eine Bewährungsfrist gesichert werden müssen (siehe die Autoren unter I, 3).

b) Weiter wird verlangt, daß sie das *Ärgernis gutmachen,* das darin liegt, daß sie anscheinend aus der Zivilträuung eheliche Rechte beanspruchen. Das Ärgernis wird an sich gutgemacht durch die *Trennung* der Lebensgemeinschaft der Zivilgetrauten. Diese muß normalerweise verlangt werden.

Es kann aber Fälle geben, in denen die *Trennung der Lebensgemeinschaft* (der gemeinsamen Wohnung und des gemeinsamen Haushaltes) als *moralisch unmöglich* gelten kann. Am häufigsten wird dieser Fall gegeben sein, wenn erziehungsbedürftige Kinder vorhanden sind. Es fragt sich dann, ob wegen der unmöglichen Trennung das Ärgernis als unbehebbar gelten soll oder ob es als beseitigt gelten kann, wenn die Notwendigkeit der Kindererziehung allen Vernünftigen bekannt ist und die Zivilehegatten anderseits in der Wohnweise (Trennung der Schlafstätten) und in ihrem Benehmen in der Öffentlichkeit nach Kräften zeigen, daß sie jene Rechte nicht beanspruchen, die sie nicht haben. Äußerungen unter Bekannten empfiehlt *Suttner* in: Paulus 20 (1948), Heft 2, S. 36.

Ich halte die Meinung, bei dem genannten Verhalten der Eheleute sei das Ärgernis beseitigt, für vernünftig. Bei dieser Leistung ist das scandalum datum (die wirkliche Schlechtigkeit und der in der Handlung gelegene Schein des Schlechten) beseitigt. Scandalum acceptum (pusillorum, weil manche von der Demonstration

des Verzichtes nichts erfahren, und erst recht pharisaicum) ist weiterhin möglich. Aber dieses muß man nicht unter beliebigen Opfern meiden. Ich entscheide also: Wenn die Trennung moralisch unmöglich ist, so ist zur Beseitigung des Ärgernisses zu verlangen, daß die Zivileheleute durch die Gestaltung der Wohnweise usw. einmal sich selbst vor Ärgernis bewahren und daß sie nach außen das Ärgernis nach Kräften beseitigen, indem sie in Wohnweise und Benehmen erkennbar machen, daß sie keine ehelichen Rechte beanspruchen. Selbstverständlich müssen zur Rechtfertigung vor Gott auch etwa noch bestehende Pflichten gegenüber dem Eheteil der kirchlich gültigen Ehe erfüllt werden.

Ist das geleistet und durch eine Bewährungsfrist gesichert, so scheinen mir die Menschen vor Gott alle Pflichten erfüllt zu haben und *der Beichtabsolution würdig* zu sein. So entscheiden auch *Prof. Carl Holböck,* Klerusblatt 82 (1949), S. 93; *P. Dr. Suttner,* Paulus 20 (1948), Heft 2, S. 36; *Prümmer,* diese Zeitschrift 84 (1931), S. 118.

Eine Erlaubnis von Seiten des *Ordinarius* oder eine Entscheidung über die Beseitigung des Ärgernisses scheint mir nach allgemeinem Recht zur Erteilung der Beichtabsolution nicht nötig zu sein. Man fordert eine solche auch in anderen Fällen öffentlichen Ärgernisses und sündhafter Gelegenheiten nicht. Einen positiv rechtlichen Grund, in unserem Fall vor der Absolution ein Urteil des Ordinarius für notwendig zu erklären, gibt es offenbar nicht.

Noldin III (1945), Nr. 37, 3a, sagt: „Von der Regel, daß einem öffentlichen Sünder die Sakramente zu verweigern sind, ist ausgenommen das Sakrament der Buße, zu dem jeder zugelassen werden muß, der es im Ernst empfangen will, und in dem an sich auch jeder zu absolvieren ist, der disponiert gefunden wird." Und unter b) sagt er vom Empfang der Eucharistie: „Wenn von dem öffentlichen Sünder erst ein öffentliches Ärgernis beseitigt werden muß, das noch besteht, weil er z. B. in der Gelegenheit zur Sünde lebt, so soll er das Ärgernis beseitigen, bevor er zur Kommunion geht, außer er wollte bloß geheim kommunizieren." *Lehmkuhl,* Theologia Moralis II (1914), Nr. 58, 2, sagt bei Behandlung der Sakramentsverweigerung für öffentliche Sünder: „Poenitentiae sacramentum numquam ita palam aut petitur aut negabitur, ibi igitur absolutio danda aut neganda est pro dispositione, de qua inter solum confessarium et poenitentem constabit". Eine Indisposition ist aber im gezeichneten Fall nicht zu ersehen. Übereinstimmend mit unserer Lösung entscheidet schließlich *Suttner* (a. a. O.).

2. Was gilt in unserem Fall (Trennung unmöglich, aber Verzicht nach Kräften demonstriert), wenn keine besonderen Vorschriften bestehen, vom *Kommunionempfang?*

a) Können die gezeichneten Zivilgetrauten die Kommunion an einem Ort empfangen, an dem ihre bloß zivile Trauung *bekannt* ist? Erinnern wir uns, daß die Zivilgetrauten formell durch can. 855 vom Kommunionempfang ausgeschlossen sind, wenn sonst keine Regelung besteht. Ist nun aber der Verzicht auf die Rechte und die Unmöglichkeit der Trennung allen Vernünftigen, die die Eheleute überhaupt kennen, genügend erkennbar gemacht, so scheinen, streng genommen, die Bedingungen für das Aufhören des Kommunionverbotes des can. 855 gegeben zu sein. Die emendatio steht fest und das Ärgernis ist beseitigt. Trotzdem wird man zur Vermeidung des scandalum pusillorum die Eheleute an diesem Ort *nicht öffentlich* kommunizieren lassen.

b) Was gilt an einem Ort, wo die Nurziviltrauung *nicht bekannt* ist und die Eheleute nicht als öffentliche Sünder gelten können? (In Wirklichkeit sind sie es auch nicht mehr.) Man wird ihnen die Kommunion gestatten dürfen. So *Noldin* III (1945), 37, 3a; *Suttner* und *Prof. Holböck* (a. a. O.).

c) Nun aber eine praktische Frage! Braucht es zur Spendung der Kommunion an einem Ort, wo man die Eheleute nicht kennt, *eine Erlaubnis oder Entscheidung des Ordinarius? Noldin* verlangt eine solche an der zitierten Stelle (III, Nr. 37, 3b) nicht. Ja, er würde für den Fall der geheimen Kommunion vielleicht nicht einmal die vorausgehende Beseitigung des öffentlichen Ärgernisses, das noch besteht, unter allen Umständen verlangen.

Aertnys-Damen, Theologia Moralis II (Turin 1928), Nr. 22, 2, fragt: „Welche Buße, Genugtuung für das Ärgernis und Besserung ist notwendig für einen öffentlichen Sünder, daß er die Eucharistie empfangen kann?" Und er antwortet: „Wenn er sie geheim empfängt und der Empfang nachher nicht bekannt gemacht wird, genügt, daß er gebeichtet und die Gelegenheit zur Sünde verlassen hat und daß dies dem Priester und den eventuell Anwesenden feststeht." (Wir werden ergänzen: daß er das Ärgernis nach Kräften gutgemacht hat.) *Müller Ernest,* Theol. Mor. III. (1891), S. 363, sagt von einem, der die Konkubine nicht entlassen kann, weil sie die Kinder wie eine Mutter erzieht und dem Mann für die Hauswirtschaft notwendig ist: „Wenn das Konkubinat öffentlich ist, kann er nicht absolviert werden. Die Absolution muß verschoben werden, bis er sie entläßt oder heiratet oder bis er mit der Konkubine eine solche „perspicua conversio" an den Tag legt, daß es kein Gerede über eine schlechte Lebensweise mehr gibt." Eine vorhergehende Entscheidung des Ordinarius über das Ende der Infamie für die Kommunion an einem Ort, wo man die Leute nicht kennt, oder gar für die Beichtabsolution verlangen alle diese Autoren nicht. Sie

sprechen allerdings nicht ausdrücklich von der Zivilehe, sondern höchstens vom Konkubinat.

Gibt es einen *positiv-rechtlichen* Grund, um für die Kommunionerlaubnis ein Dazwischentreten des Ordinarius für nötig zu halten? Ich glaube folgendes antworten zu können: Man könnte das Urteil des Ordinarius auch für den Empfang der Kommunion an Orten, wo man die Menschen nicht kennt, für notwendig erklären, indem man can. 855 sehr weit und can. 2295 eng interpretiert. Indem man also behauptet, es müsse zum erlaubten Kommunionempfang die Infamie an jedem Ort beseitigt sein und es genüge dazu nicht, daß alles von Seiten der Zivileheleute beseitigt sei, was die Infamie begründet, sondern es müsse auch das judicium des Ordinarius darüber gegeben sein.

Aber ich halte diese Interpretation des can. 855 für unberechtigt und den geläufigen Lösungen der Autoren widersprechend. Man müßte bei dieser Interpretation der Kanones in allen Fällen der infamia facti vor der Kommunion ein Urteil des Ordinarius verlangen. Da das Kommunionverbot des can. 855 für Infame doch etwas Odioses ist, wird man es nicht zu weit ausdehnen dürfen. Man wird sagen dürfen, daß der can. 855 wohl solche von der Kommunion nicht ausschließe, die an dem Ort, wo man sie kennt, alles getan haben, um Ärgernis und Gründe der Infamie zu beseitigen, auch wenn das Urteil des Ordinarius darüber noch nicht besteht; wenigstens schließe er sie nicht aus an Orten, wo man von ihrer Infamie überhaupt nichts weiß, weil sie wenigstens hier nicht „manifesto infames" sind. Bei dieser Interpretation stimmt der Kanon mit den Forderungen des Naturrechtes überein.

Außerdem aber scheint mir die Kommunion der Zivileheleute an Orten, wo sie nicht bekannt sind, auch gerechtfertigt zu sein, weil mir die Meinung *Coronatas* mindestens probabel erscheint, daß zum Aufhören der Infamie und ihrer Rechtsfolgen das Urteil des Ordinarius nicht notwendig sei. Man kann deshalb can. 15 heranziehen; „Leges, etiam inhabilitantes, in dubio juris non urgent". So kann man die Infamie wenigstens praktisch an allen Orten für beseitigt ansehen, sobald die Leute nach Kräften den Grund der Infamie — allen Vernünftigen erkennbar — beseitigt haben und niemand mehr berechtigterweise Schlechtes über sie reden kann. Die noch nicht dispensierte infamia juris allein dürfte, wenn die infamia facti beseitigt ist, kein Kommunionverbot nach can. 855 begründen.

Die Autoren, die ein Hereinziehen des Ordinarius auf alle Fälle für notwendig halten, berufen sich tatsächlich nicht auf positiv-rechtliche Gründe, sondern darauf, daß „das Ärgernis, das

gegeben wurde und vielleicht noch fortwirkt, allzusehr eine Angelegenheit der kirchlichen Öffentlichkeit ist", daß es schwer sei zu entscheiden, „ob durch den Sakramentenempfang in einer Nachbarspfarre das Ärgernis hinreichend vermieden werden kann" *(Prof. Holböck,* Klerusblatt 82 [1949], S. 93).

Daß diese Gründe, in denen immer wieder die Sorge für das öffentliche geistliche Wohl zum Ausdruck kommt, zur Vorsicht bei Erlaubnis der Kommunion auch an Orten, wo die Zivileheleute im großen und ganzen als unbekannt gelten müssen, mahnen, ist klar. Aber man wird von den Eheleuten — die immer wieder genannte Bedingung vorausgesetzt, daß sie ihr Ärgernis bei denen, die sie überhaupt kennen, nach Kräften gutgemacht haben — auch nicht beliebig Schweres verlangen können. Ihre Zwangslage ist den Vernünftigen ja auch bekannt. Die Gefahr ist in Wirklichkeit doch höchstens ein scandalum pusillorum oder pharisaicum. Vielleicht handelt es sich doch weniger um eine Gefahr für das öffentliche geistliche Wohl als um Rücksichtnahme auf einige, wenn man allzuviel verlangte.

Gewiß wird eine Anfrage beim Ordinarius als die via tutior gelten müssen. Aber ich glaube nicht, daß man die Erlaubniserteilung durch den Beichtvater, wenn der Ordinarius keine Sondervorschriften gemacht hat und der Beichtvater die menschenmögliche Vorsicht anwendet und empfiehlt, als unerlaubt oder als Kompetenzüberschreitung bezeichnen könnte. Die Gewissensberatung ist dem Beichtvater auch bei anderen Ärgernissen anvertraut. Darin liegt nicht die Anmaßung eines für die Öffentlichkeit autoritären Urteils, zumal bei der Kommunion an Orten, wo man die Leute nicht kennt. Es handelt sich weder um eine Gefährdung des öffentlichen Wohles, noch um eine Ingerenz in bischöfliche Rechte. Es kann nur als geraten bezeichnet werden, wenn es möglich ist, den Ordinarius (mit Erlaubnis der Beichtkinder) zu verständigen und um Weisungen zu bitten oder die Zivileheleute an das Pfarramt zu weisen.

Suttner (a. a. O.) löst den Fall gleich wie wir. *Prof. Holböck* (a. a. O.) wird man wohl so verstehen müssen, daß er ein Dazwischentreten des Ordinarius oder der Pönitentiarie auch im Fall der Kommunion an Orten, wo man die Zivileheleute nicht kennt, für unbedingt nötig hält. Von manchen Ordinariaten wurde, soviel ich weiß, an die Missionäre die Weisung gegeben, die von uns gezeichneten Fälle selbst, ohne ein Urteil des Ordinarius im einzelnen Fall zu beanspruchen, im Sinne unserer Lösung zu behandeln.

Mautern (Steiermark). *P. Dr. Leopold Liebhart C. Ss. R.*

Wenn Konkubinarier beichten kommen.[1]) Bei Volksmissionen oder besonderen religiösen Anlässen kommen nicht selten auch Konkubinarier zur Beichte, übrigens ein Zeichen, daß die Mission, bzw. Andacht gezogen hat. Kann solchen geholfen werden? Es kommt manchmal vor, daß solchen mitunter auch in wenig freundlichem Ton erwidert wird: „Sie können ja nicht beichten gehen." Und schon schließt sich das Beichttürchen. Kann wirklich allen diesen nicht geholfen werden? Man muß unterscheiden.

1. Beide sind ledig oder verwitwet, und es liegt nichts gegen eine kirchliche Eheschließung vor. In diesem Falle wird man die nötigen Wege weisen. Oft wird die Versicherung nötig sein, daß die kirchliche Trauung nichts kostet. Jedenfalls wird man selber alles tun, um die kirchliche Eheschließung möglichst leicht zu machen. Willigen sie in die baldige Eheschließung ein, dann können sie losgesprochen werden auf die Versicherung hin, daß sie bis zur kirchlichen Trauung keinen ehelichen Verkehr vornehmen.

Bei älteren Paaren ist es manchmal nicht zur kirchlichen Trauung gekommen, weil sie sich dazu nicht entschließen konnten. Da hat der Seelsorger, ähnlich wie bei manchen Schwerkranken, zwar freundlich, aber fest an das Werk zu gehen. Bei einer Stadtmission wurde der Missionär zu einem solchen Paar, bei dem man sich viele Jahre schon darum bemüht hatte, in die Wohnung gebeten. Die zwei über 60 Jahre zählenden Ehepartner waren nur verständigt: „Der Missionär will über eine eventuelle kirchliche Trauung sprechen." Nun erschien der Missionär und sprach zu den alten Leuten etwa so: „Jetzt, bei dieser großen Gnadenzeit, wollen Sie sicher auch alles tun, ich kann es mir gar nicht anders denken. Darum wollen Sie bestimmt die kirchliche Trauung vornehmen lassen. Darum frage ich Sie, wann Ihnen diese erwünscht ist: morgen oder übermorgen oder an einem anderen Tag". „Übermorgen", lautete sofort die Antwort. „Und zu welcher Stunde? 7 Uhr oder 8 Uhr oder später?" „Um 8 Uhr." So wurde es auch gehalten. — Hier sei bemerkt, daß nicht wenige Paare zur Trauung nicht zu bewegen sind, weil sonst die Frau, die als Witwe eine Staatspension bezieht, diese durch die Heirat verlieren würde. Es braucht nicht erst betont zu werden, daß dies nicht bloß ein unchristliches, sondern ein ganz ungerechtes Gesetz ist, weil ja der Ruhegenuß nicht ein reines Geschenk des Staates ist, sondern durch entsprechende Einzahlungen in früheren Jahren erworben wurde.

2. Eine kirchliche Trauung ist unmöglich, weil eine der beiden

[1]) Dieser Artikel beleuchtet dasselbe Thema noch einmal vom rein praktischen Gesichtspunkt aus.

Personen früher gültig katholisch verheiratet war, aber geschieden ist. In diesem Fall kann natürlich keine kirchliche Trauung angestrebt werden. Aber der Empfang der Sakramente könnte in einem Falle möglich gemacht werden. Unter welchen Bedingungen? Zwei Hindernisse stehen dem gültigen Sakramentenempfang bei solchen entgegen: Erstens die nächste freiwillige Gelegenheit zur schweren Sünde; sie leben ja in derselben Wohnung und schlafen gewöhnlich nebeneinander. Unter diesen Umständen ist es der gewöhnlichen Menschennatur kaum möglich, sich von einem Geschlechtsverkehr auf längere Zeit zu enthalten. Und zweitens das Ärgernis. Andere wissen, daß diese zwei nicht gültig verheiratet sind. Würde man sie nun an der Kommunionbank sehen, müßte man mit Recht Ärgernis nehmen. Soll nun der Sakramentenempfang möglich werden, dann müssen beide Hindernisse entfernt werden.

Das erste ist bei älteren Personen oft nicht mehr vorhanden. Wenn sie auch beisammen wohnen, haben sie doch schon seit Jahren keinen Geschlechtsverkehr mehr. Es besteht darum begründete Hoffnung, daß sie ihr Versprechen, nie mehr einen solchen zu unternehmen, auch wirklich halten. Die Poenitentiarie verlangt in ähnlichen Fällen Bewährung wenigstens seit einem vollen Jahr. Auch das zweite Hindernis kann wegfallen. Entweder weiß niemand, daß diese zwei nicht gültig verheiratet sind; dann gibt es ohnehin kein Ärgernis. Bei den wenigen, die aber notwendig darum wissen, wie die nächsten Verwandten, kann das Hindernis behoben werden, wenn ihnen erklärt wird, daß diese zwei seit langem wie Bruder und Schwester leben und weiterhin leben wollen. Wissen aber mehr darum, dann kann das Ärgernis vermieden werden, wenn diese zwei nicht in der Kirche die heilige Kommunion empfangen, wo sie bekannt sind, sondern dort, wo sie niemand kennt. Sind diese zwei Bedingungen erfüllt, steht dem Sakramentenempfang nichts mehr im Wege. Anzuraten ist in diesem Fall freilich überdies, daß sie womöglich in getrennten Räumen schlafen oder wenigstens die Betten auseinander geben. Manche Priester ließen diese zwei Personen vor Zeugen das Versprechen abgeben, daß sie nie mehr miteinander geschlechtlich verkehren würden.

Leider sind diese günstigen Bedingungen nicht immer zu erreichen, und an ein Auseinandergehen ist nicht zu denken, weil zu viele Bindungen vorhanden sind, z. B. Kinder. Was dann? Vor allem sind solche Beichtkinder nicht schroff abzuweisen. Man bedenke: diese sind seit Jahren nicht mehr im Richterstuhle der Buße erschienen und haben sich jetzt nur mit Angst genähert. Werden sie rauh angefaßt, dann verzichten sie endgültig auf die Aussöhnung mit der Kirche und Gott. Solche sind im Gegenteil

besonders freundlich zu empfangen; „Es tut mir außerordentlich leid, daß ich Ihnen nicht helfen kann, wie gerne würde ich es. Freilich müssen sie entsprechende Bedingungen erfüllen." In einem solchen Fall erhielt der Beichtvater anderntags ein Schreiben: „Ich danke Ihnen von Herzen, daß Sie so freundlich mit mir waren; ich verspreche Ihnen, alles daran zu setzen, daß ich in geordnete Verhältnisse komme." In einem anderen Fall schrieb ein solches Beichtkind, das bereits fünfzehn Jahre mit einem Mann zusammengelebt hatte: „Auf Ihr freundliches Zureden hin bin ich bald darauf von dem Mann weg und der liebe Gott ließ mich gleich einen recht schönen Posten finden. Wie glücklich bin ich jetzt!" Eine Lossprechung darf natürlich der Priester nicht geben. Aber man erteilt der Frau — für gewöhnlich handelt es sich um eine solche — den Rat, viel zu beten und sich möglichst oft dem Mann zu verweigern, um die Zahl der Sünden zu vermindern. Der Priester verspricht seinerseits, daß er viel beten werde. Wo aber nur geringe Bindungen vorhanden sind, arbeite man mit allem Nachdruck auf eine Trennung hin.

3. Zwei Personen sind entweder nur standesamtlich oder in einer anderen Konfession verheiratet. Eine katholische Trauung wäre möglich, aber der Mann weigert sich ganz entschieden gegen eine katholische Trauung. In diesem Fall gibt es bekanntlich ein Rettungsmittel in der sanatio in radice. Dabei muß wieder der Beichtvater helfen, soviel er kann. Er hat natürlich der Frau zu erklären, daß sie, um Ärgernis zu vermeiden, die hl. Kommunion dort empfangen muß, wo sie nicht bekannt ist. Will sie aber auch dort kommunizieren, wo sie bekannt ist, dann muß sie ihre Umgebung aufmerksam machen, daß ihre Ehe kirchlich geordnet wurde. Ebenso wird sie gut tun, für den Fall ihres Todes rechtzeitig aufmerksam zu machen, daß sie katholisch gültig verheiratet war, damit sie ein katholisches Begräbnis erhält.

Wien. *P. Alois Bogsrucker S. J.*

Mitteilungen

Warum so wenig weibliche Ordensberufe? Der folgende Beitrag möchte zu dieser Frage Stellung nehmen, ohne irgend jemand anzuklagen oder jemand Vorwürfe zu machen. Es kommt mir nicht darauf an, alle Gründe aufzuzählen, sondern nur darauf, einige Tatsachen festzustellen. Zudem möchte ich damit andere anregen, auch zu dieser Frage Stellung zu beziehen, weil es ein Problem ist, das jeden katholischen Christen heutzutage bewegen muß, da Wohl und Wehe vieler Frauenklöster davon abhängen. Vielleicht wird auch das eine und andere Frauen-

kloster dem einen und anderen Punkt mehr Beachtung schenken, als dies in der Vergangenheit geschehen ist.

Nachdem im In- und Ausland immer wieder der Ruf nach Weckung vermehrter weiblicher Ordensberufe ertönt, kann man sich wirklich mit Recht fragen: Warum so wenig weibliche Ordensberufe? Diese Frage darf aber nicht isoliert für sich betrachtet werden, sondern muß mit der anderen Frage verbunden werden: Warum so wenig Sinn für den geistlichen Beruf überhaupt? Die allgemeinen Gründe, die man dort aufführen könnte, gelten natürlich auch hier: Das Schwinden des christlichen Opfergeistes und das laue religiöse Leben in vielen Familien, das Unterlassen des Gebetes um geistliche Berufe und das oft ungerechte Kritisieren und Schimpfen über den geistlichen Stand und den Ordensstand usw. Daneben aber gibt es doch einige Gründe, die, wenigstens vorwiegend, die weiblichen Orden betreffen. In aller Offenheit seien hier einige wenige genannt.

Die *starke Betonung des Ideals der christlichen Mutterwürde* trägt sicher dazu bei, in unseren jungen Mädchen keine große Meinung für das ehelose Leben als Ordensfrau aufkommen zu lassen. Ganze Pfarren und Jugendverbände führen seit Jahren immer wieder Einkehrtage und besondere Kurse über die Schönheit und das Ideal der christlichen Mutterwürde durch. In Predigten, Vorträgen, Zeitschriften wird immer wieder der Blick unserer heranwachsenden weiblichen Jugend auf die Schönheit der Mutterwürde hingelenkt. Das ist gewiß sehr gut und notwendig und muß so sein. Aber sollte nicht doch der goldene Mittelweg beschritten werden: das eine tun und das andere nicht lassen? Wie wenig hört man nämlich im Gegensatz dazu vom Ideal der Jungfräulichkeit! Man wende doch nicht ein, unsere Zeit brauche gute Mütter und habe keinen Sinn mehr für dieses Ideal. Auch zur Zeit des hl. Paulus brauchte man gute Mütter, und seine Zeit stand sittlich sicher noch um einige Stufen tiefer als wir heute. Und doch predigte und schrieb Paulus sogar im unsittlichen Korinth von der Jungfräulichkeit (man vergleiche das 7. Kapitel im ersten Korintherbrief!). Deswegen dürfen wir auch heute nicht davon schweigen und nur das Ideal der Mutter hervorkehren. Bezeichnend ist übrigens das Verzeichnis der Exerzitien, das der Ignatianische Männerbund für das erste Halbjahr 1949 herausgegeben hat. Als Ehevorbereitungskurse waren zehn Veranstaltungen angegeben, für Jungfrauen über das jungfräuliche Ideal aber nur zwei. Wenn wir nicht ein allmähliches Aussterben unserer Frauenklöster herbeiführen wollen, werden wir bestimmt wieder viel mehr, als es in den letzten Jahren geschehen ist, auch auf der Kanzel, im Beichtstuhl, in den Vereinen, in der Presse usw. vom Ideal der Jungfräulichkeit reden und schreiben müssen.

Ein weiterer Grund, der wiederum außerhalb der Klöster liegt, mag die Tatsache sein, daß wir *verschiedene Vereinigungen haben, die zwar das jungfräuliche Ideal verlangen, aber nicht für immer.* Ich denke da z. B. an die St.-Anna-Schwestern, an die Sarner Schwestern, an verschiedene Caritasinstitutionen, um nur diese zu nennen. Natürlich muß es auch solche geben, das ist ganz klar. Aber für die Berufe zu den eigentlichen Orden sind sie nicht förderlich. Denn da kann eine Jungfrau, die wirklichen Sinn für das jungfräuliche Ideal hat, in einer klosterähnlichen Gemeinschaft leben, kann fast wie in einem richtigen Kloster sich Gott weihen im Dienste des Nächsten — und wenn sie später in sich den Drang verspürt, doch noch Mutter zu werden, doch eine Ehe eingehen zu wollen, so steht ihr nichts im Wege. Man weiß doch, daß manche dieser Schwestern — nicht zuletzt durch die Ausübung ihres Berufes in der Hauspflege — später noch eine gute Partie machen konnte und diese Gelegenheit auch tatsächlich zur Eheschließung benützt hat.

Wenden wir uns nun jenen Gründen zu, die mehr in den Klöstern selber liegen! Da ist einmal *das Problem der Ordenskleidung.* Unsere jungen Mädchen wachsen in einer anderen Zeit auf als unsere Großmütter. Bei der viel freieren Mode und der leichteren Kleidung erscheint das ständige Tragen der engen Ordenstracht, vor allem aber der steifen Kopfeinhüllung, manchem Mädchen als unerträglich. Mag sein, daß man darauf sagt: Wenn es nur an dem hängt, dann ist sowieso kein echter Beruf vorhanden! ... Ob das aber ganz richtig gedacht ist? Denn wenn es sich um entscheidende Fragen für das ganze Leben handelt, spielen bekanntlich auch kleine Dinge manchmal eine sehr ausschlaggebende Rolle, ganz abgesehen davon, daß die Kopftracht mancher Frauenorden gegen die primitivsten Gesetze einer vernünftigen und gesunden Hygiene verstößt.

Die Aussteuer ist vielleicht hie und da auch ausschlaggebend, obwohl verschiedene Klöster überhaupt nicht mehr darauf dringen, daß eine Kandidatin noch etwas mitbringt, wenn es ihr nicht möglich ist. Doch scheint sich später für solche, die wirklich arm eingetreten sind, das Klosterleben nicht immer so abzuwickeln wie bei denen, die ihre Aussteuer brachten, indem sie es irgendwie spüren müssen — besonders wenn sie etwa lange krank sind oder sonstwie arbeitsunfähig werden —, daß sie eben nichts in das Kloster mitgebracht haben. Das mag sogar gegen den Willen der Oberen vorkommen; aber ein einziger Fall genügt da, um arme Mädchen abzuschrecken.

Stärker aber wird die *gesamte Novizenerziehung* in das Gewicht fallen. Zwar kommen ganz unsinnige Dinge, wie sie früher

tatsächlich praktiziert wurden, zum Glück nicht mehr vor. Aber immer noch scheinen manche äußere Formen zur Übung der Demut und des Gehorsams angewendet zu werden, die unsere heutige Jugend, die auf das Ganze und auf die Wahrheit geht, nicht mehr recht versteht und durch die sie abgeschreckt wird. Daß z. B. für ganz geringe Kleinigkeiten, bei denen mehr ein unglücklicher Zufall als auch nur ein Schatten von schlechtem Willen Ursache war (Fallenlassen irgendeines Gegenstandes im Speisesaal usw.) nachher eine Kandidatin einen strengen Verweis erhält, vielleicht sogar noch vor allen Schwestern, oder dafür gar am Boden knieend ihr Essen einnehmen muß, das sind natürlich Erziehungsformen, die heute sicher als überlebt betrachtet werden dürfen. Es gibt doch sicher noch ganz andere Möglichkeiten, den Gehorsam und die Demut einer Kandidatin zu erproben als solche unnatürliche Mittel, die einem heutigen Mädchen im Innersten widerstreben müssen.

Ein weiteres Kapitel ist *die Wahrung, bzw. Nichtwahrung des Briefgeheimnisses.* Gewiß, geben verschiedene Ordensregeln den Oberen das Recht, alle Briefe (mit einigen Ausnahmen, die im Kirchenrecht festgelegt sind) zu lesen, oder es hat sich dies durch Gewohnheit so eingebürgert. Die Untergebenen fügen sich durch ihren Eintritt in die Ordensgenossenschaft freiwillig diesem Recht der Oberen. Aber ob es nicht doch klüger wäre, wenn in unserer Zeit die Vorgesetzten auf dieses Recht verzichteten? Denn unsere heutige Generation hat einen viel ausgeprägteren Sinn für die Persönlichkeitsrechte als frühere. So erscheint manchem die Öffnung der Briefe durch die Oberinnen ein sehr starker Eingriff in die persönlichen Rechte zu sein, und manches Mädchen möchte bei allem Verständnis und guten Willen für die Klosterordnung und den Gehorsam doch auf dieses Recht nicht verzichten. Wenn übrigens — wie man das gelegentlich hört — die Zucht und Disziplin im Kloster diese Kontrolle verlangt, dann muß es schon sehr schlimm um den Ordensgeist bestellt sein, wenn er durch solche Maßnahmen aufrechterhalten werden muß. Und seien wir doch ehrlich: Die weibliche Neugierde ist ein Fehler, der auch bei Oberinnen vorkommen kann! Mag sein, daß manche das Öffnen der Briefe für eine Bagatelle anschauen. Sicher ist aber soviel, daß manche Mädchen dies als einen Eingriff in ein persönliches Recht betrachten, das auch im Kloster trotz Regel und Gehorsamsgelübde weiter bestehen sollte und könnte.

In die gleiche Reihe gehört eine gewisse *Freiheit in der Wahl des Beichtvaters.* Wenn in allen Schwesterngenossenschaften die vom Kirchenrecht erlassenen Gesetze (cann. 520 bis 523) genau eingehalten würden, stünde es in diesem Punkte sehr gut. Leider

vergehen sich manche Oberinnen gegen diese klaren und eindeutigen Bestimmungen. Wenn aber in einer wichtigen seelischen Angelegenheit nicht die von der Kirche gewährte Freiheit gewahrt wird — und das kommt noch oft vor —, dann darf man sich nicht wundern, wenn unsere Mädchen vor dem Ordensleben zurückschrecken.

Zurückschrecken wird auch manches Mädchen, wenn es von *Neid und Mißgunst, gegenseitiger Anfeindung und anderen Verletzungen der schwesterlichen Liebe* hört. Unsere Frauenklöster stehen moralisch gewiß gut da. Aber das Hauptgebot der Liebe wird — wie allgemein im Christenleben — viel zu wenig ernst genommen. Irgendeine Kleinigkeit in einer rein disziplinaren Angelegenheit wird aufs strengste beobachtet — und daneben das große Hauptgebot der verstehenden, verzeihenden Schwesternliebe verletzt, daß einen manche Klosterfrau dauert. An dieser Tatsache, die ja bekannt ist, scheitert sicher gelegentlich auch ein Beruf.

Darf ich zum Schluß noch von einem *Problem der Oberinnen* schreiben? Daß es ein Problem ist, wird niemand abstreiten wollen. Denn immer wieder kann man feststellen, daß Oberinnen, die für die äußere Leitung eines Hauses sehr tüchtig sind und auch sonst treffliche Eigenschaften haben, ihren Mitschwestern gegenüber versagen, vor allem dann, wenn die von der Regel vorgesehene Amtsdauer verdoppelt oder gar verdreifacht wird. Hausoberinnen sollten nicht 10, 15, 20 oder noch mehr Jahre im Amte bleiben. Das wird nie gut tun. Getreue Durchführung der diesbezüglichen Regelbestimmungen würde auch da mancher Schwierigkeit zum voraus die Spitze abbrechen. Manches seelische Leid, manche Verstimmung und noch Schlimmeres wäre mit einem Schlag behoben, und damit sicher auch mancher neue Beruf wieder gewonnen.

Möchten diese Ausführungen so aufgenommen werden, wie sie gemeint sind: als bescheidener Beitrag zur Lösung eines schweren Problems. Und möchten recht viele, wenigstens durch ihr Gebet, mithelfen, dieses Problem zu lösen. Sie würden unseren Frauenklöstern und damit auch dem ganzen katholischen Volke einen großen Dienst erweisen!

Riemenstalden ob Sisikon (Schweiz). *Anton Schraner.*

Ein Gedenken an Bischof Sailer. Am 17. November 1949 waren es 198 Jahre, seit der spätere große Regensburger Bischof *Johann Michael von Sailer* (1751—1832) als armer Schusterbub in Aresing bei Schrobenhausen an der Grenze Oberbayerns gegen Schwaben hin geboren wurde. Infolge der Auflösung des Jesuitenordens aus dessen Noviziat entlassen, wurde er Weltpriester der

Diözese Augsburg und widmete sich von Anfang an neben einer begnadeten, weithin wirkenden Individual-Seelsorge ganz dem akademischen Lehramt als Professor für Pädagogik und Pastoraltheologie in Ingolstadt, Dillingen und Landshut. Zugleich also ein begnadeter Priester, Lehrer und Erzieher, fand der Weitherzige viele Neider und Mißdeuter, was ihn zweimal für längere Jahre die Professur kostete. Erst Kronprinz Ludwig I. von Bayern, der in Landshut Sailers Schüler und ganz von seinem Geiste geprägt war, gelang es, „die Hügel in Bayern und die Berge in Rom" gegen Sailer abzutragen, so daß der „Fénélon" Bayerns bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Bayern Regensburger Domkapitular, Weihbischof und später regierender Bischof werden konnte. 1832, vor 117 Jahren, starb der „bayrische Kirchenvater" und „Heilige einer Zeitenwende" (wie man ihn nannte), dessen Grab im Regensburger Dom viel besucht wird.

Damals, in den für das Abendland entscheidenden Tagen zwischen Aufklärung und katholischer Restauration, war er der geistig *vielleicht einflußreichste Lehrer und Erzieher des Volkes,* weit über Bayern hinaus bis an den Rhein, nach Österreich und besonders auch in die Schweiz, und wurde wahrhaft der „Vater der bayrischen Romantik" (Diepenbrock)[1]). Klemens Brentano[2]) u. a. danken ihm alles. Als „Genie des Herzens" ein „deutscher Franz von Sales", hatte er — es war das Zeitalter des Briefes — fast alle lebendigen Geister seiner Zeit und zahllose Christen aller Bekenntnisse und Kreise zu Korrespondenten. Auch seine vielen und vielseitigen Schriften (sie wurden später in 41 Bänden gesammelt) hatten einen gar nicht abzuschätzenden Einfluß auf den gesamtdeutschen Raum[3]). Obgleich auf viele Lehrstühle und Bischofsitze berufen, blieb er seiner bayrischen Heimat und als Bischof Regensburg treu. *Sailers* Ernte- und Bestimmungsstunde scheint aber erst im 20. Jahrhundert so recht gekommen zu sein. Heute erst werden seine großen Verdienste um die Geistes- und Kirchengeschichte, die christliche Volkserziehung und Priesterbildung seiner Zeit und seine fortwirkende Bedeu-

---

[1]) Vgl. über Diepenbrocks Bekehrung durch Sailer die schöne Erzählung *Peter Dörflers:* Die Begegnung (München 1947).

[2]) Die neue Brentano-Biographie von *Peiffer-Belli* (Herder 1947) bringt über Sailer überholten Unsinn.

[3]) Seit dem Tode Sailers gab wegen der politisch gehemmten Verhältnisse des Schweizer Katholizismus (Sonderbund!) nicht mehr der auf dem Titelblatt der „Sämtlichen Werke" Sailers weiterhin genannte Schweizer Kanonikus Prof. Widmer diese heraus, sondern Diepenbrock hatte die große Arbeit der Herausgabe und Bevorwortung übernommen. Aus einem von dem Verfasser dieser Zeilen neu aufgefundenen Originalbrief Diepenbrocks geht dies eindeutig hervor.

tung richtig eingeschätzt, zumal seine Bücher kostbares Geistesgut für die Auseinandersetzung von heute im Meinungsstreit über das rechte christliche Menschenbild und wahre Bildung, christliche Existenz und christliche Verkündigung bieten und Bischof Sailer immer deutlicher und mit bestimmendem Ernst zum weisen und gütigen Erzieher gerade auch unserer Tage werden lassen[4]). Es ist wie ein Symbol, daß das im zweiten Weltkrieg zur Einschmelzung bestimmte Regensburger Sailer-Denkmal, das ihm König Ludwig I. errichtet hatte, nunmehr aufgefunden wurde und nach Restaurierung wieder aufgestellt werden soll.

Auch literarisch und geistesgeschichtlich wird der große Regensburger Bischof nach der Verkennung und Vergessenheit des späten 19. Jahrhunderts heute wieder entdeckt. Eine reiche Sailer-Literatur ist bereits vorhanden. Die entscheidende Sailer-Biographie aber sollte uns das *Sailer-Jahr 1951* (nach dem Goethe-Jahr 1949 und Joh.-Seb.-Bach-Jahr 1950) endlich bringen, das Jahr, in dem der 200. Geburtstag Sailers und zugleich das ernste Bekenntnis unserer Zeit zu seinem Geist der Toleranz, der Una Sancta, der Innerlichkeit und des echten Menschen- und rechten Christentums, zur Weisheit seiner Erziehung und Lehre, zu seinem Werk und seiner Persönlichkeit ein lautes Echo finden soll.

Wenn wir heute hier erstmals auf das kommende Sailer-Jahr 1951 hinweisen und es zugleich offen aussprechen, was der Sinn der heutigen, auch theologischen und seelsorglichen „Bewegung zu Sailer" ist, daß die Erntestunde Sailers heute erst wirklich gekommen zu sein scheint, soll auch eine kleine Übersicht über die wichtigste neueste Sailer-Literatur den Lesern den Weg zu Sailer erleichtern. Es handelt sich hauptsächlich um folgende Werke:

H. Schiel, Sailers Leben und Briefe. — Bd. I: Sailers Leben (dokumentarisch meisterhaft). Regensburg 1948, Pustet. DM 22.—. Bd. II: Sailers Briefe, soll bald folgen.

J. Weilner, Gottselige Innigkeit. Die Grundhaltung der religiösen Seele nach J. M. Sailer. Regensburg 1949, Pustet. Geb. DM 14.—.

J. M. Nielen, J. M. v. Sailer, der weise und gütige Erzieher seines Volkes. (Kurzer Lebensabriß, Bedeutung und prächtige Auszüge aus Sailers Werken.) Frankfurt a. M. 1949, J. Knecht, Carolusdruckerei. DM 12.80.

Zum Sailer-Jahr 1951 sind wohl auch die wertvollen Sailer-Studien des Münchener Privatdozenten *Dr. Gerard Fischer, Pfar-*

[4]) Welche Kostbarkeit ist, um nur ein Beispiel zu nennen, auch für uns Heutige Sailers geradezu geniales „Handbuch der christlichen Moral" (3 Bände)!

rer A. Halsers Buch über Sailers Priesterschule, sowie weitere Werke der Sailer-Forscher *Dr. H. Schiel,* des Verfassers dieser Gedenkzeilen und anderer greifbar.

Sailer ist einer der tiefen, unausschöpfbaren Gesundbrunnen Gottes gerade auch für unser 20. Jahrhundert, das ja eine neue und gründliche Erziehung auf Gott und Christus hin braucht. Das allein kann der Sinn des Sailer-Jahres 1951 sein, Sailers Erbe aufzunehmen und anzutreten. Die Stunde Sailers ist gekommen!

Mitterfels (Bayern). *Dr. Josef Rußwurm.*

Kann der Ortsordinarius eine Dismembration einer Ordensgeistlichen-Pfarre vornehmen? Kirchliche Einrichtungen sollen stetig sein. Nach dem Grundsatz: „Nihil innovetur" werden Veränderungen von kirchlichen Benefizien nicht begünstigt. Sie dürfen nur vorgenommen werden, wenn wichtige Gründe (causae canonicae) vorliegen. Jede willkürlich vorgenommene Veränderung ist null und nichtig (can. 1428). Aus dieser Erwägung heraus sind auch gewisse Veränderungen von Benefizien dem Apostolischen Stuhl reserviert, u. a. jede (quaevis) Verlegung, Teilung und Dismembration eines Ordensgeistlichen-Beneficiums (vgl. can. 1422 a. E.). Da es aber Pflicht der Ortsordinarien ist, im Interesse der Seelsorge die Diözese in Pfarrbezirke zu teilen und dementsprechend auch neue Pfarreien zu errichten (vgl. can. 216), so bestimmt can. 1427, § 1, daß die Ortsordinarien die Teilung jeder *beliebigen* Pfarre oder Dismembration (Umpfarrung) aus den vom Gesetze anerkannten Gründen vornehmen können. Da der Kodex hier von „paroecias quaslibet" spricht, so ist es klar, daß damit auch die Ordensgeistlichenpfarreien inbegriffen sind, daß diese also, obgleich sie Regularbenefizien sind und ihre Veränderung sonst dem Apostolischen Stuhl vorbehalten wäre, in diesem Falle zugunsten der Seelsorge geteilt, bzw. dismembriert werden können. Can. 1427, § 1, verhält sich nämlich zu can. 1422 (a. E.) wie das besondere Gesetz zum allgemeinen nach dem Grundsatz: „Generi per speciem derogatur." Das allgemeine Gesetz erstreckt sich auf alle durch das besondere Gesetz nicht ausgenommenen Fälle. (Vgl. *Jone H.,* Kirchliches Gesetzbuch, Erklärung zu can. 1427, § 1; *Matthaeus Conte a Coronata,* Comment. Nr. 983.)

Graz. *Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer.*

Römische Erlässe und Entscheidungen

Zusammengestellt von *Dr. Karl Böcklinger*, Linz a. d. D.

Jahresbericht der Rota Romana (AAS, 1949, p. 222 ss.). Die Rota Romana hat im Jahre 1948 126 Prozesse abgeschlossen. 125 davon waren Eheprozesse, die mit einer Ausnahme (auf Ehescheidung) alle Ehenichtigkeitsprozesse waren. Gegenüber dem Jahre 1947 (vgl. Jg. 1948, Heft 4) hat sich die Zahl der Eheprozesse fast verdoppelt. Auffallend ist, daß im Gegensatz zu vergangenen Jahren mehr als die Hälfte der Fälle (76 von 124) negativ entschieden wurde und daß man bei keinem Klagegrund sagen kann, es bestehe eine günstige Aussicht auf eine positive Entscheidung. Als häufigste Klagegründe sind wieder vis et metus (58 Fälle), exclusio boni prolis (17 Fälle) und impotentia (11 Fälle) zu nennen.

Vis et metus	58	Prozesse	26	positiv	32	negativ
exclusio boni prolis . . .	17	„	7	„	10	„
impotentia	11	„	4	„	7	„
conditio apposita	11	„	5	„	6	„
exclusio boni sacramenti .	11	„	2	„	9	„
defectus consensus . . .	6	„	0	„	6	„
exclusio indissolubilitatis .	2	„	0	„	2	„
causae variae	8	„	4	„	4	„
	124	„	48	„	76	„

Der Jubelablaß (AAS, 1949, p. 257 ss.). Der Jubelablaß ist ein vollkommener Ablaß, der auch den Verstorbenen zugewendet werden kann. Vom Weihnachtstag 1949 bis zum Weihnachtstag 1950 können den Jubelablaß alle Gläubigen gewinnen, so oft sie nach Empfang des Buß- und Altarssakramentes entweder am selben Tag oder an verschiedenen Tagen in beliebiger Reihenfolge die römischen Basiliken St. Johann im Lateran, St. Peter im Vatikan, St. Paul an der Via Ostiensis und Groß-Sankt-Marien auf dem Esquilin besuchen und in jeder der genannten Basiliken drei Vaterunser, Ave Maria und Ehre sei dem Vater, ein Vaterunser, Ave Maria, Ehre sei dem Vater auf die Meinung des Hl. Vaters und das Glaubensbekenntnis beten. Wer auf der Reise nach Rom oder in Rom durch Krankheit oder Tod gehindert wird, die Kirchenbesuche und die angegebenen Gebete zu verrichten, kann den Jubelablaß durch bloßen Empfang der Sakramente der Buße und des Altares gewinnen.

Einschränkung der Ablässe und Fakultäten im Heiligen Jahr. Durch eine Apostolische Konstitution vom 10. Juli 1949 werden die *Ablässe für die Lebenden* auf die Dauer des Heiligen Jahres 1950 aufgehoben. Nicht aufgehoben sind: 1. Alle Ablässe in der Todesstunde; 2. die Ablässe, die mit dem dreimaligen „Engel des Herrn" verbunden sind; 3. Ablässe beim Besuch des Allerheiligsten während des Vierzigstündigen Gebetes; 4. Ablässe, die bei der Begleitung des Allerheiligsten gewonnen werden, wenn es zu Kranken getragen wird; 5. der Portiunkulaablaß in S. Maria degli Angeli in Assisi; 6. Ablässe, die mit dem „Gebet zum Heiligen Jahr 1950" verbunden sind; 7. Ablässe, die von Pontifikanten bei Pontifikalfunktionen verliehen werden.

Ferner werden für das Heilige Jahr (außerhalb Roms) alle *Fakultäten* aufgehoben, kraft deren von reservierten Sünden und Zensuren absolviert, von Irregularitäten, Hindernissen und Gelübden dispensiert und Gelübde umgewandelt werden können. Nicht unter die Aufhebung fallen: 1. Alle Fakultäten, die der C. J. C. gewährt; 2. Fakultäten, die den Nuntien, Ortsordinarien und höheren Ordensoberen pro foro externo verliehen wurden; 3. Fakultäten, die die Pönitentiarie Ordinarien und Beichtvätern pro foro interno verliehen hat, wenn die Pönitenten (nach Ansicht der Ordinarien oder Beichtväter) nicht leicht nach Rom reisen können.

Eine zweite Konstitution gleichen Datums zählt die *Vollmachten* der römischen (eigens für das Heilige Jahr deputierten) Beichtväter auf (Absolution von reservierten Sünden und Zensuren, Dispensation und Umwandlung von Gelübden, Dispensation von Irregularitäten und Hindernissen).

Eine dritte Konstitution (ebenfalls gleichen Datums) enthält die *Privilegien* derer, die an der Rompilgerfahrt verhindert sind. Darunter sind u. a. verstanden: 1. Alle Nonnen, Schwestern, Oblatinnen, Tertiarinnen (und ihre Kandidatinnen, Postulantinnen, Novizinnen) mit ihren weiblichen Zöglingen (nicht Externistinnen) und mit ihren Haus- und Tischgenossen; 2. alle Mädchen und Frauen in Heimen und Internaten, auch wenn diese nicht von Schwestern geführt sind; 3. die Angehörigen der Eremitenorden; 4. alle Gefangenen (im weitesten Sinn des Wortes); 5. alle Gläubigen, die in Staaten leben, in denen die Pilgerfahrt nach Rom nicht erlaubt ist; 6. Kranke, die wegen ihrer Krankheit nicht nach Rom reisen können, und Krankenpflegepersonal; 7. Arbeiter, die sich für die Zeit der Pilgerfahrt nicht von ihrem Arbeitsplatz entfernen können; 8. alle, die das siebzigste Lebensjahr überschritten haben. Alle diese können während des Heiligen Jahres jedesmal einen vollkommenen Ablaß gewinnen, so oft sie beichten, kommunizieren, auf die Meinung des Heiligen Vaters beten und statt des Besuches der Basiliken ein vom Ordinarius oder Beichtvater auferlegtes gutes Werk verrichten. Jede der genannten Personen kann sich außerdem zur Jubiläumsbeicht einen Beichtvater wählen, dem dafür eigene Vollmachten (u. a. Absolution von reservierten Zensuren und Sünden, Umwandlung und Dispens von Gelübden) erteilt werden (AAS, 41, 1949, p. 337 ss.).

Aus einem Monitum der Pönitentiarie geht u. a. hervor, daß es genügt, die für den Jubelablaß vorgeschriebenen Gebete wenigstens an den Toren oder auf den Stufen der vier Basiliken (Sankt Peter, St. Paul, S. Maria Maggiore, Lateran) in andächtiger Haltung zu verrichten. Beim mündlichen Ablaßgebet ist Wechselgebet zulässig.

Alle Beichtväter, die als Pilger nach Rom kommen, haben die Fakultät (nur bei der Jubiläumsbeichte) von nicht öffentlichen Zensuren, die (a iure) dem Ordinarius oder dem Apostolischen Stuhl (simpliciter oder speciali modo) reserviert sind, loszusprechen, private Gelübde (wenn sie nicht dem Apostolischen Stuhl reserviert sind) und den Besuch der vier Basiliken in andere gute Werke umzuwandeln.

Zehn der obgenannten Beichtväter, die die Pönitentiarie oder der Bischof bestimmt, haben größere Fakultäten (AAS, 41, 1949, p. 513 ss.).

Ehefragen. Nach einer Erklärung des Heil. Offiziums vom 30. Juni 1949 ist can. 1088, § 1 (zur Gültigkeit der Ehe müssen die Kontrahenten entweder persönlich anwesend oder durch einen Prokurator vertreten sein) auch auf die Ehen getaufter Akatholiken anzuwenden.

Eine zweite Erklärung des Heil. Offiziums (vom 11. August 1949) gibt die Rechtspraxis für die Ehen von Kommunisten an: Bei Ehen nichtexkommunizierter Kommunisten gelten can. 1065, 1066; Ehen exkommunizierter Kommunisten sind nach can. 1061, 1102, 1109, § 3 (mixta religio) zu behandeln (vgl. das Dekret des Heil. Offiziums vom 1. Juli 1949). (AAS, 41, 1949, p. 427 s.)

Privatoratorien, Tragaltäre, Ministranten. Eine Instruktion der Sakramentenkongregation an die Ortsordinarien vom 1. Oktober 1949 geht dahin, Ansuchen um Gewährung von *Privatoratorien* mit Meßlizenz an Laien möglichst einzuschränken, und zwar sowohl der Zahl als auch dem Umfang nach.

Um das Privileg des *Tragaltars* soll nur angesucht werden, wenn es wirklich notwendig und von Nutzen ist (Krankheit des Priesters, Priester in Begleitung männlicher Jugendlicher auf Wanderungen und Bergfahrten, Feldmessen bei großen Festen).

Dem Indult, *ohne Ministranten zu zelebrieren*, wird neuestens die Klausel beigefügt: „dummodo aliquis fidelis Sacro assistat" (wenn jemand von den Gläubigen dem Opfer beiwohnt).

Die Erlaubnis, das *Allerheiligste in Privatoratorien* aufzubewahren, wird nur in Ausnahmefällen und aus schwerwiegenden Gründen erteilt (AAS, 41, 1949, p. 493 ss.).

Aus der Weltkirche

Von *Prof. Dr. Joh. Peter Fischbach*, Luxemburg

1. Der 73. Deutsche Katholikentag in Bochum

Diese große Veranstaltung der deutschen Katholiken, die vom 1. bis 4. September stattfand und an der sich gegen 180 ausländische Gäste beteiligten, begegnete jenseits der West- und Südgrenzen einem starken Interesse und erhielt in den Zeitungen durchaus anerkennende Kommentare. Nicht allein wegen der Zuvorkommenheit, mit der die fremden Vertreter aufgenommen wurden, sondern auch und vor allem wegen der Leistungen, die der deutsche Katholizismus in der für ihn besonders schweren Nachkriegszeit aufzuweisen hat. Öfters wurde unterstrichen, daß die soziale Frage, deren Themen 11 verschiedene Arbeitsgemeinschaften unter sich verteilten, im Vordergrund stand. Ein Berichterstatter aus der Schweiz notierte das Religiöse als das dominierende Erlebnis des Katholikentages und bewunderte sowohl den echten Glaubensgeist als auch die gediegene liturgische Schulung der gläubigen Massen. Er kann aber nicht umhin, sich die Frage vorzulegen, ob die Bochumer Tagung ein wahrheitsgetreues Bild der heutigen Situation der deutschen Kirche biete. Zweifelsohne wird es eine gewisse Zeitspanne brauchen, bis die durch den Nationalsozialismus verursachten Schäden wieder behoben sind. Wenn man als Leitwort den Wahlspruch Pius' XII. wählte: „Gerechtigkeit schafft Frieden", dann sind wir Katholiken uns dessen wohl bewußt, daß der soziale und internationale Friede nur unter

der Bedingung erreicht wird, daß die Gerechtigkeit auf der Wahrheit fußt und sich in der Liebe vollendet. Das ist der pianische Dreiklang, und alle Völker Europas müsssen noch einen langen Weg gehen, ehe dieses christliche Dreigestirn ihre inneren Verhältnisse durchwärmt und ihre gegenseitigen Beziehungen brüderlich regelt. Die Gerechtigkeit ist das unerläßliche Minimum, aber das Höchste ist die Liebe.

Am 4. September beschloß der *Hl. Vater* den 73. Katholikentag durch seine prachtvolle *Radiobotschaft*, die zwar unmittelbar an die deutschen Katholiken gerichtet war, jedoch nicht geringere Aktualität für die gesamte Christenheit besitzt. Der Stellvertreter Christi selbst gliederte die richtungweisenden Sätze über die *soziale Neuordnung* in fünf Punkte. — *Erstens:* Seit den Tagen Leos XIII. hat es wenige Sorgen gegeben, welche die Obersten Hirten der Kirche mehr beschäftigen als die soziale Frage. Worauf es heute ankommt, ist, 1. daß die Sozialdoktrin der Kirche Gemeingut aller Gläubigen werde, und 2. daß sie diese Lehre in die Tat umsetzen, was von allen Beteiligten Opfer verlangt, die nicht mehr aufgeschoben werden dürfen. — *Zweitens:* Das Sozialprogramm der Kirche ruht auf *drei* sittlichen Pfeilern: Wahrheit, Gerechtigkeit und christliche Liebe. Niemals wird die Kirche zu propagandistischen Zwecken oder um einen Augenblickserfolg zu erjagen, einen dieser drei Pfeiler fallen lassen. Niemals ist sie radikal und grundsätzlich *gegen* eine bestimmte soziale Klasse eingestellt. Sie wird stets den Rechtsuchenden helfen und das Gemeinwohl aller Volkszugehörigen zum Ziele haben. — *Drittens:* Es läßt sich (auf dem Boden der Zentralideen von „Quadragesimo Anno", die von Pius XII. in diesen letzten Jahren häufig herangezogen werden) ein Ausgleich der Klassengegensätze finden. Obschon bis heute der Klassengegensatz sich kämpferisch auswirkt, so ist trotzdem der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit, zwischen Unternehmer und Arbeiter weder eine Naturforderung noch eine Naturnotwendigkeit. Beide Gruppen sollen sich als Leistungs- und Verantwortungsgemeinschaft in jedem Industriezweige ihrer Solidarität und höheren Einheit bewußt sein und sich verbinden zu jener „von der Natur selbst gewiesenen organischen Zusammenarbeit beider nach Werk- und Wirtschaftssektor, in berufsständischer Gliederung". Natürlich setzt diese Entwicklung eine gesteigerte christliche Gesinnung voraus, und die Katholiken sind dazu berufen, an diesem entscheidenden Punkt sozialer Neuordnung die Wege zu ebnen. — *Viertens:* Christliche Sozialpolitik muß in einer umfassenden christlichen Kulturpolitik eingebettet sein. Wer also für eine christliche Kulturpolitik, z. B. für die unersetzliche katholische Bekenntnisschule, eintritt, schafft und schützt die Grundlagen einer christlichen Sozialpolitik. — *Fünftens:* „Es darf nicht sein, daß die Welt der Werktätigen dem gottlosen Materialismus verfällt. Sie für Gott und Christus zu retten, dafür muß das Letzte eingesetzt werden."

Ehe Pius XII. seine Ansprache beschloß, empfahl er den deutschen Katholiken die eifersüchtige Pflege eines doppelten heiligen Erbes: „Das erste ist die christliche Familienkultur ... Das andere ist die Einheit und Zusammenarbeit im öffentlichen Raum." Hier wiederholte er seinen Lieblingsgedanken von der Sendung der katholischen Kirche auch für das öffentliche Leben. Jene Laien, die aus dem christlichen Geiste heraus das öffentliche Leben for-

men, arbeiten mithin *in* der Kirche und für die auch weltzugewandte Kirche: „Als Lebensprinzip der menschlichen Gesellschaft soll sie (die Kirche), aus den tiefen Quellen ihrer inneren Reichtümer schöpfend, ihren Einfluß auf alle Gebiete des menschlichen Daseins ausdehnen. Und hier liegen die weiten Möglichkeiten des Wirkens gerade der Laien in der Kirche und für die Kirche."

Beim 5. Punkte der richtungweisenden Sätze benutzte der Papst die Gelegenheit, um durch eine feste Erklärung allen Mißdeutungen des Kommunismusdekretes vom 1. Juli die Spitze abzubrechen: „Wenn kürzlich ein für alle Katholiken verbindlicher Trennungsstrich gezogen worden ist zwischen dem katholischen Glauben und dem atheistischen Kommunismus, so geschah es, um einen Damm aufzuwerfen zur Rettung aller ohne Ausnahme vor dem Gott und die Gottesverehrung verneinenden Marxismus. Der Erlaß hat nichts zu tun mit dem Gegensatz zwischen arm und reich, zwischen Kapitalisten und Proletariern, Besitzenden und Besitzlosen. Um die Rettung und Reinerhaltung der Religion und des christlichen Glaubens, um ihre freie Betätigung ging es, und damit auch um das Glück und die Würde, die Rechte und die Freiheit des arbeitenden Menschen. Blind fürwahr müßte der sein, der die letzten Jahrzehnte miterlebt hat und dies nicht verstehen wollte."

Bereits am 17. August hatte Pius XII. beim Empfange des neuen peruanischen Botschafters den eigentlichen Sinn und die religiöse Begründung des Dekretes vom 1. Juli in kurzen Worten umrissen: „Sie kommen zu Uns gerade in dem Augenblicke, da das mütterliche Wort der Kirche, schon längst erwünscht und erhofft, die notwendige Scheidung zwischen dem Lager Jesu Christi und demjenigen seiner Gegner vollzogen hat, indem es dem nach Wahrheit und Licht verlangenden Gewissen der Katholiken zeigt, wo der gerade, lichte und sichere Weg liegt, der zum Heile führt, und wo die gewundenen und dunklen Pfade zum Irrtum sich befinden."

II. Vom schweizerischen Katholizismus

Ein gut organisierter Katholikentag beschert dem von außen hereingeschneiten Beobachter im allgemeinen ein günstiges Bild der religiösen und kirchlichen Situation des betreffenden Landes. Wen sollte es auch nicht beeindrucken, als am 3. und 4. September der „alte katholische Vorort" Luzern 100.000 Teilnehmer zum 9. Katholikentag der Schweiz versammelt sah, die gekommen waren, um nach einer Unterbrechung von beinahe 15 Jahren wieder gemeinsam zu beraten und ihr Glaubensglück wie ihre Glaubenskraft froh zu bekunden? Der 1. Schweizer Katholikentag von 1903 zählte 12.000 Teilnehmer und die 8. Tagung in Freiburg 1935 kam bereits über 40.000. Doch auch die Schweizer vergessen bei aller Freude über diesen äußeren Erfolg die ernste Prüfung der nüchternen alltäglichen Situation keineswegs. Ernst und sachlich redete der Bischof von Basel-Lugano, Msgr. Franziskus von Streng: „Ist die religiöse Gleichgültigkeit nicht ein Menschentyp unserer Zeit? Sind Laizismus, Materialismus, Nihilismus nicht vielfach eingedrungen in Familie, Schule und Erziehung? Auch in unserem Lande ist die Zahl derer, die Gott verloren haben, erschreckend groß geworden." Das Gelöbnis der Männer und Jungmänner müsse ein Zweifaches sein: Ehrfucht vor Gott und echte Frömmigkeit. Insbesondere sei an der Rettung und Heiligung des Sonntags mitzuwirken. — Bundesrat Dr. Etter warb

für die Verchristlichung des öffentlichen staatlichen Lebens und erörterte drei Dinge, denen die Katholiken intensive Aufmerksamkeit schenken müssen: die weiblichen Klosterberufe, die Inländische Mission und die Universität Freiburg. Nur als christliches Land wird die Schweiz ein Hort der Freiheit und der Gerechtigkeit bleiben. Wenn die Bundesverfassung mit der Anrufung Gottes des Allmächtigen beginnt, dann ist es Aufgabe der Männer und Jungmänner, dafür zu sorgen, daß dieser Formel stets ein christlicher Geist in den Schulen und im Parlament entspreche. Katholiken und Protestanten müssen sich gemeinsam einer Entchristlichung der Schweiz widersetzen. Bezeichnend ist es jedenfalls, daß ein Laie so warm für die Förderung der weiblichen Klosterberufe sprach, damit die katholischen Erziehungsanstalten, Krankenhäuser und Spitäler nicht in eine unlösbare Krise geraten: „Es fehlen Arbeiterinnen im Weinberg des Herrn." Hatte nicht auch Pius XII. am 24. Juli den italienischen Frauen gesagt: „Vergesset aber nicht, daß es unter den Berufungen der Frau auch den Ordensberuf gibt, den Stand der gottgeweihten Jungfrau. Das Apostolat der Kirche ist heute kaum vorstellbar ohne die Arbeit der Ordensschwestern in den Werken der Caritas, der Schule, der Hilfe für den priesterlichen Dienst, in den Missionen."

In seiner *Radioansprache* vom 4. September dankte *Pius XII.* zuerst für die kirchliche Aufbauarbeit, die seit einem Jahrhundert in der Schweiz geleistet wird und die sich kontinuierlich der sozusagen totalen Umwandlung des sozialen Gefüges des Landes anpassen mußte. Ein größtenteils konservatives Bauernvolk ist zum Industrievolk geworden. Priester und Laien, nicht zuletzt der Volksverein, der Caritasverband, die Arbeitervereine und Christlichen Gewerkschaften waren dort zur Stelle, wo die geistigen Auseinandersetzungen und die sozialen Umschichtungen zur Tat mahnten. Auch heute lasten große Verantwortungen auf den Schweizer Katholiken, die nicht schwach sein dürfen, um den christlichen Geist im öffentlichen Leben zur Geltung zu bringen. Ähnliches wie den deutschen Katholiken in Bochum sagte der Heilige Vater an demselben Tage den Teilnehmern an der Tagung von Luzern über die Aufgaben und Verpflichtungen der Laien in der Kirche und für die Kirche: „Wenn vom *Mündigwerden* und vom Einsatz des Laien *in der Kirche* die Rede ist, hier (d. h. im öffentlichen Leben) haben sie sich zu verwirklichen. *In der Kirche*, denn die Kirche, der christliche Glaube strahlt notwendig in die Bereiche des Wirtschaftlichen, Sozialen, Kulturellen und Staatlichen hinaus, um sie alle dem Gebot Gottes anzugleichen. Macht euch geltend, euer Recht und euren inneren Reichtum, in Gesetzgebung und Verwaltung, in Ehe und Familie, Erziehung und Schule, in der Rettung der Erwerbstätigen vor dem Absinken in den gottlosen Materialismus." — Pius XII. sieht also vor allem in dieser Arbeit für die Verchristlichung des öffentlichen und kulturellen Lebens die *innerkirchliche* — wirklich „in der Kirche" — Sendung und Tätigkeit der Laienapostel, da die Kirche wesentlich zugleich gott- und weltzugewandt ist.

An diesen ersten Teil seiner Rede in deutscher Sprache fügte der Papst in französischer Sprache einen Appell zur Verinnerlichung hinzu. In einer religionskalten Umwelt wird weder katholisches Brauchtum ohne tiefe persönliche Überzeugung standhalten, noch auch der christliche Geist das öffentliche Leben nach-

haltig durchsäuern. Nicht unsere Organisationen, sondern die Persönlichkeit des Katholiken beeindruckt den Durchschnittsmenschen. Auch läßt sich der Materialismus nur durch eine stärkere lebensvolle geistige Kraft überwinden: „Aber diese Kraft besitzt bloß der Mensch des inneren geistigen Lebens, der Mensch, der als Christ denkt, der betet, der ganz von Gott erfüllt ist. Das innerliche Leben: das ist die Parole der gegenwärtigen Stunde."

In einem ebenfalls kurzen italienischen Schlußteil stellt Pius die bürgerliche Freiheit, auf die das Schweizer Volk mit Recht stolz ist, in den Mittelpunkt und betont, daß diese Freiheit und die wesentlichen Rechte des Menschen in Gefahr geraten, wenn die Treue zu Gott und der Gehorsam gegen seine Gebote schwinden.

Wohl zur Vorbereitung auf den Luzerner Katholikentag hatte die „Orientierung" aus Zürich in den Monaten Mai und Juni eine Reihe von Artikeln veröffentlicht, die sich ohne Lobhudeleien und ohne Pessimismus mit den Licht- und Schattenseiten der katholischen Situation in der Schweiz befassen. Schon das geographische Bild der Verteilung von Katholiken und Protestanten hat sich stark gewandelt. Während früher die 40 Prozent Katholiken sich mehr nach bestimmten Kantonen gruppierten, hat die Industrialisierung zahlreiche Protestanten in katholische Städte und Kantone gebracht und umgekehrt einigen Hochburgen des Protestantismus, z. B. Zürich und Basel, bis zu 30 Prozent katholischer Bevölkerung gegeben. Die Seelsorgearbeit wird mancherorts einschneidend durch die häufigen Wohnveränderungen erschwert. Die Zahl der Ehescheidungen nimmt zu. Mischehen bilden eine ernste Gefahr. In den Städten begnügen sich auch bedenklich viele Katholiken mit der Ziviltrauung. Ein hoher Prozentsatz der Schweizer Frauen wird durch Erwerbstätigkeit aus dem Familienkreise gezogen. Der Lohn der Familienväter ist ungenügend angepaßt. Die Vertretung der Katholiken im öffentlichen politischen Leben der Städte und Kantone entspricht nicht dem Anwachsen der katholischen Bevölkerung. In den offiziellen Schulen, z. B. in Zürich, Basel und Bern, finden wir äußerst wenig katholisches Lehrpersonal, während anderswo die Lage gelegentlich besser ist.

III. Probleme der Familie und der christlichen Erziehung

Im 1. Heft 1949 der „Quartalschrift" (S. 72—74) berichteten wir ausführlich über die Radiobotschaft des Heiligen Vaters vom 6. Oktober 1948 an den Interamerikanischen Kongreß der katholischen Erziehung, in der wirklich Grundlegendes zum Thema „Erziehung und modernes Milieu" gesagt wurde. Nicht geringere Bedeutung besitzt eine Rede des Papstes vom 3. September 1949 beim Empfang des zweiten Nationalkongresses des „Verbandes *katholischer Lehrer* Italiens an *Mittleren Schulen*." — Pius XII. sieht die Jugend unserer Zeit mit hoffendem Auge, da in ihr (mehr instinktiv als geklärt) der Drang lebendig ist, für des Menschen Erdenwandel eine solidere und wertvollere Zukunft zu sichern. Daraus erwächst eine gewaltige *Verantwortung für Kirche und Schule*. Zu Lehrern und Professoren muß man heute über *„Erziehung"* sprechen, da jener Irrtum, der intellektuelle Ausbildung und Charakterformung auseinanderriß, als überholter Standpunkt zu gelten hat. Gerade unsere Gegner, d. h. bestimmte Staaten, Regime und politische Bewegungen, sehen in der Schule, deren Wert für die Bildung der Gewissen sie erkannt haben,

eines der wirksamsten Mittel, um ihrer Partei jene Scharen von Anhängern zu gewinnen, die sie zur Durchsetzung bestimmter Lebensauffassungen brauchen. Deshalb soll mit allen Mitteln die Schule dem Einfluß der Familie und der Kirche entzogen werden. Man hat versucht und versucht noch immer, sich in ausschließlicher Weise der Schule durch ein staatliches Monopol zu bemächtigen, das zudem eine grundlegende menschliche Freiheit schwer antastet. Die *Kirche* wird nie aufhören, das wesentliche, ihr und der Familie zustehende Recht der Schulfreiheit zu verteidigen. Für die Schule, für den Kultus und die Heiligkeit der Ehe scheut der Apostolische Stuhl keine Schwierigkeiten.

Im zweiten Teil seiner Ansprache behandelte der Papst einige Forderungen des christlichen Schulunterrichtes in der modernen Zeit: 1. Wir verschreiben uns weder einem blinden Festhalten an der Vergangenheit noch werfen wir leichtfertig die pädagogischen Normen über Bord, die das Resultat langer Erfahrung sind. Sorgfältig prüfen wir die Theorien und Methoden der modernen pädagogischen Schulen, ehe wir sie auf unsere Verhältnisse anwenden, da die durch sie erzielten Erfolge oftmals vom Volkscharakter und der Kulturstufe des Ursprungslandes dieser Theorien und Methoden abhängig sind. Die Schule ist kein chemisches Laboratorium, und niemals darf die menschliche Persönlichkeit des Kindes und Jugendlichen durch ungesicherte Methoden aufs Spiel gesetzt werden. *Neuerungen* können sich übrigens nur auf sekundäre pädagogische Mittel und Ziele erstrecken, während das wesentliche Ziel und die wesentlichen Mittel der Erziehung überall dieselben bleiben.

2. Der echte Erzieher ist mit den neuen Bedürfnissen *seiner Zeit* vertraut und studiert die entsprechenden Hilfsmittel. 3. *Erziehungsaufgabe* ist eine christliche Zukunft, beherrscht von Gerechtigkeit und großer Liebe sowie erschlossen für eine tiefere und harmonischere Bildung. Dem Lehrer, der sich mit Hingabe einer solchen Arbeit weiht, ist die Volksgemeinschaft zu Dank verpflichtet und schuldet ihm eine wirtschaftliche Stellung, die es ihm erlaubt, ganz für die Schule zu leben. 4. Der Erzieher formt seine Zöglinge vor allem durch sein persönliches Beispiel. 5. Der zu kultivierende Idealmensch ist identisch mit dem vollkommenen Christen, da dieser, als Mensch seiner Zeit, auch die Diesseitsaufgaben mit höchstem Ernste anpackt. Ein Christ ist verpflichtet, sich zum vollkommenen Menschen zu entfalten, und im Christentum ruhen unbeschränkte Energien für die Völkererneuerung. Christliche Wissenschaftler, die jene für den Gebrauch der materiellen Kräfte nötige Seelengröße mitbringen, werden die Errungenschaften des Erkennens und der Technik nicht mißbrauchen, um der Welt Schrecken einzujagen. Leider hat die Technik gegenüber der Seele ein bedenkliches Übergewicht. 6. Im allgemeinen muß der Gebildete ein tapferer, prinzipienklarer und prinzipienfester Mensch sein, ein Vorkämpfer der Gerechtigkeit, Freund ernster Arbeit, Apostel der Liebe und Feind des Parteistreites, des Nationalismus und der Sucht nach Hegemonie, ein Mann, der zugleich mit dem regen Bewußtsein der eigenen Persönlichkeit die christliche Demut und das Gefühl für Solidarität in sich spürt.

Als knappe Illustration der gegenüber den *freien katholischen Schulen Frankreichs* vom Staate begangenen Ungerechtigkeiten

seien einige Ziffern aus der „Documentation Catholique" vom 25. September 1949 mitgeteilt. In den Volks- und Mittelschulen betreut das katholische Unterrichtswesen rund 1,685.000 Zöglinge, wodurch der Staat beinahe 33 Milliarden Franken alljährlich spart. Bestände das Schulmonopol, dann würden sich selbstverständlich die Auslagen des Staates pro Schüler, besonders in den Dörfern, mindern. Immerhin empfinden es die Katholiken mit Recht als unerträglich, daß ihre freien Schulen aus der Steuermasse keine Beihilfe erhalten.

Einem Katholiken, der sich des sozialen Wertes und der religiösen Bedeutung der Familie bewußt ist, kann es nicht merkwürdig erscheinen, daß der Stellvertreter Christi immer und immer wieder für die *Familie* eintritt und sich mit den Familienproblemen beschäftigt. Eine jüngste günstige Gelegenheit dazu bot am 20. Sept. 1949 die den Vertretern des Internationalen Verbandes der Familienorganisationen gewährte Audienz, an der sich folgende Länder durch eigene Delegierte beteiligten: Italien, Österreich, Belgien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Griechenland, Irland, Luxemburg, Holland, USA, Schweiz. — Schon in seiner Erstlingsenzyklika „Summi Pontificatus" übernahm Pius XII. als heilige Pflicht die Verteidigung der Rechte der Familie, die zusammen mit ihrer Würde und ihren Pflichten Eigengut und Eigengebiet der Familie sind und nicht Geschenk oder Auftrag des Staates, der sie schützen muß. Jedes Attentat gegen die Familie und die in ihr waltende dreifache Liebe ist ein Attentat gegen die Menschheit. Wenn auch die Familie eine hilfs- und ergänzungsbedürftige Gesellschaft ist, besonders heute, dann folgt daraus noch nicht, daß der Staat sie ganz von der öffentlichen Gewalt abhängig machen darf. Ein besseres Hilfsmittel können wirklich lebendige nationale und internationale *Familienorganisationen* bieten, die sowohl den Familien unter die Arme greifen als sie auch zu einer starken gemeinsamen Front verbinden, damit die Stimme der Familie im öffentlichen Leben gehört werde, was sich segensreich für die ganze Menschheit auswirken müßte. Alle Hebel sind anzusetzen, um die Familie zu kräftigen. Sie erheischt Schutz gegenüber den Verirrungen des Materialismus jeder Schattierung, der sogar auf dem Wege der Gesetzgebung die Familie zerrüttet, in ihrer Fruchtbarkeit einschränkt oder ihrer höchsten Funktionen entkleidet. Jedermann ist von der Notwendigkeit einer großangelegten Familienpolitik überzeugt. Die Päpste verlangten den Familien- oder Soziallohn, und heute drängt sich vor allem eine energische, gesunde und auf die Familien ausgerichtete Wohnpolitik auf: Familienwohnung statt Mietskaserne! Wie groß ist ferner die moralisch-geistliche Hilfe, deren die Familien und die jungen Leute, die sich auf Familiengründung vorbereiten, bedürfen! Das Volk wäre den Filmproduzenten dankbar, wenn sie ihren Kunden eine höhere Auffassung des Familienlebens böten. Ein weites Gebiet vielseitiger Familienhilfe liegt den Caritasorganisationen offen, die sich hier noch besser betätigen können als die staatliche Fürsorge. Zweifelsohne verdienen die kinderreichen Familien eine besondere Rücksicht (Steuerentlastung usw.), die nur ein geschuldetes bescheidenes Entgelt ist für die von diesen Familien geleisteten sozialen Dienste. — Am Schlusse seiner Rede empfahl Pius XII. die festere Vereinigung der Familien auf internationaler Basis und zugleich das Wirken für die Herstellung eines echten Familiengeistes zwischen den einzelnen

und den Völkern, da ja die gesamte Menschheit durch ihren Ursprung und ihr Ziel in Wahrheit eine große Familie bildet.

IV. Zur Berufsethik der Ärzte und der Juristen

Im vergangenen Jahre (vgl. „Quartalschrift", 4. Heft, 1948, S. 338 f.) konnten wir eine Rede des Papstes über die Berufsmoral des Chirurgen vorlegen, in welcher der Heilige Vater verschiedene heikle Fälle, die sich im Operationssaal darbieten, vom Standpunkt des natürlichen Sittengesetzes und seiner sicheren Interpretation durch die katholische Kirche beleuchtete. Letzthin, vom 24. bis 30. September, hatten sich in Rom Ärzte und Priester aus 30 verschiedenen Nationen der Alten und Neuen Welt zum *IV. Internationalen Kongreß der Katholischen Ärzte* eingefunden. (Schon vor Beginn des Heiligen Jahres wählt man Rom als Tagungsort zahlreicher und bedeutender internationaler Zusammenkünfte. Es darf uns immerhin freuen, wenn wir sehen, wie von allen Seiten Rom als geistiges Caput Mundi anerkannt wird.) In den Referaten des Medizinerkonveniats wurden u. a. folgende Themen behandelt: die Grenzen der sozialen Medizin gegenüber der menschlichen Persönlichkeit; voreheliche Eugenik (Eheberatung unter Vermeidung aller einseitig eugenisch orientierten Zwangsmaßnahmen); Narkoanalyse vom Standpunkt der Rechtsordnung und der gerichtlichen Medizin (es ist nicht Aufgabe des Arztes, durch einen Zwangseingriff in die Persönlichkeit eines Beschuldigten dem Richter durch ein fragwürdiges Mittel die Überführung des Angeklagten abzunehmen); die künstliche Befruchtung. (Diese hat unter Heranziehung eines ehefremden Spenders in den letzten Jahren, vor allem in den USA., bedenkliche Ausmaße angenommen. Liebe und Ehe dürfen nicht durch mechanische und mathematische Berechnungen erschüttert werden. Katholische Ärzte müssen jeder Form des Materialismus entgegentreten, der in unserem Falle außerdem zu unlösbaren gerichtsmedizinischen und juridischen Problemen führt.) Dr. A. Niedermeyer (Wien) erklärte in seinem Referat über die Beseelung des menschlichen Fötus, daß sich aus der modernen Biologie keine entscheidenden Beweise gegen die Thomasdoktrin der Sukzessiv-Beseelung erbringen lassen. Doch darf man sich nicht auf die Sukzessiv-Beseelung berufen, um die moralische Unerlaubtheit des Abortus in den ersten Entwicklungsstadien in Frage zu stellen: das Lebensrecht des Fötus steht dem des bereits Geborenen gleich und ist eine unantastbare Grundlage der menschlichen Gesellschaft.

Pius XII. empfing die Teilnehmer am Kongresse am 29. September in Audienz und richtete an sie eine französische Ansprache, die vom „Osservatore" mit Recht als „bedeutungsvoll und reich an wertvoller Doktrin" bezeichnet wird. Es ging auch diesmal um das Berufsethos des Arztes aus christlicher Schau. Ein christlicher Arzt verbindet Fortschrittlichkeit und Tüchtigkeit mit einem tiefen menschlichen Fühlen und wird deshalb die Entdeckungen des modernen Wissens niemals anders denn zum Zwecke des heilenden oder des vorbeugenden Helfens benützen. Klar formulierte sodann der Papst das Verhältnis der Medizin zur Moral: „Das natürliche und christliche Sittengesetz behauptet überall seine unverjährbaren Rechte; aus ihnen und nicht aus Erwägungen des Gefühls, d. h. einer materialistisch-naturalistischen Philanthropie, leiten sich die wesentlichen Grundsätze der

ärztlichen Pflichtenlehre ab: Würde des menschlichen Körpers, Vorrang der Seele vor dem Körper, Brudersein aller Menschen, souveräne Herrschaft Gottes über das Leben und das Schicksal." Ruhig und vorsichtig abwägend, hatte Pius die vielfach diskutierte Frage der schmerzlosen Geburt berührt, die nicht bloß medizinisch zu sehen sei. Sehr eingehend erörterte er nun in vier Punkten das Problem der *künstlichen Befruchtung*, das „nach dem Licht der katholischen Moral verlangt":

1. „Die Praxis dieser künstlichen Befruchtung kann, sobald es sich um den Menschen handelt, nicht ausschließlich und selbst nicht hauptsächlich vom biologischen und medizinischen Standpunkt betrachtet werden, unter Beiseitelassung des Standpunktes der Moral und des Rechtes."

2. „Die außereheliche künstliche Befruchtung ist völlig und einfachhin als unmoralisch zu verurteilen." (Es folgt die einleuchtende Begründung. Ein so erzeugtes Kind wäre übrigens auch illegitim.)

3. „Die künstliche Befruchtung innerhalb der Ehe, aber mittels des aktiven Elementes eines Dritten hervorgebracht, ist gleichfalls unmoralisch und unwiderruflich zu verurteilen." Denn die Ehegatten allein haben ein gegenseitiges ausschließliches, unveräußerliches, nicht abtretbares Recht auf ihren Körper, um neues Leben zu zeugen usw.

4. „Bezüglich der Erlaubtheit der künstlichen Befruchtung *innerhalb der Ehe* möchten Wir für den Augenblick nur an folgende Grundsätze des Naturrechtes erinnern: die bloße Tatsache, daß das erstrebte Resultat sich auf diesem Wege erreichen läßt, rechtfertigt nicht den Gebrauch des Mittels selbst; auch genügt nicht der an sich sehr berechtigte Wunsch der Ehegatten, ein Kind zu haben, um die Berechtigung der künstlichen Befruchtung, die diesen Wunsch erfüllen würde, zu beweisen. — Es wäre falsch zu glauben, daß die Möglichkeit der Anwendung dieses Mittels die Ehe zwischen Personen, die auf Grund des impedimentum impotentiae zur Eheschließung unfähig sind, gültig machen könnte. — Anderseits braucht nicht eigens gesagt zu werden, daß es niemals erlaubt ist, das aktive Zeugungselement durch Akte wider die Natur zu gewinnen. — Obschon man nicht von vornherein neue Methoden ausschließen darf, einzig deshalb, weil sie neu sind, ist trotzdem gegenüber der künstlichen Befruchtung nicht nur äußerste Reserve, sondern *absolute Ablehnung* geboten. Mit diesen Worten wird nicht notwendigerweise der Gebrauch gewisser künstlicher Mittel verpönt, die einzig dazu bestimmt sind, den natürlichen Akt zu erleichtern oder dem normal vollzogenen natürlichen Akte die Erreichung seines Zieles zu sichern. — Man vergesse es nicht, daß nur eine nach dem Willen und Plan des Schöpfers verwirklichte Zeugung neuen Lebens in einem erstaunlichen Grade von Vollkommenheit die Erreichung der verfolgten Ziele garantiert. Sie entspricht zugleich der körperlichen und geistigen Natur und der Würde der Ehegatten, sowie der normalen und glücklichen Entwicklung des Kindes."

Nach Allerheiligen tagte in Rom der erste Nationalkongreß des „*Verbandes katholischer Juristen Italiens*", auf den die Weltöffentlichkeit aufmerksam wurde durch die prachtvolle Rede — man müßte sie im Urtext lesen —, die Pius XII. den Vertretern dieser jungen Vereinigung am 6. November in Castel Gandolfo

hielt. Ganz christlich und ganz römisch war diese Rede eines Papstes, der als ausgebildeter Jurist zugleich ein Bewunderer des römischen Rechtes bleibt und das doppelte Erbe des alten Roms, das Corpus iuris und den in der Cathedra Petri verankerten christlichen Glauben, vor den katholischen Juristen seiner Heimat als edle Zweiheit zeigte, die in dem Denken und in der Praxis eines wirklich katholischen Juristen zur fruchtbaren Synthese wird. Schon Ulpians Definition der Rechtswissenschaft und Jurisprudenz weist auf die Verankerung des Rechtes in Gott hin, und von welcher Seite auch immer der Jurist seine Materie betrachtet, er muß zum transzendenten und absoluten Gott aufsteigen, aus dessen Schöpfergeist und Schöpferwillen die gesamte Ordnung der Welt entspringt. Nur im Absoluten findet die Rechtsordnung ihre Einheit, ihre Sicherheit und Festigkeit. Eben darin lag der Irrtum des neueren Rationalismus, daß er von einer unabhängigen verabsolutierten Natur des Menschen her ein System der Rechte und eine Rechtstheorie aufbauen wollte. Nicht nur verlor das Recht seine Sicherheit, sondern gemäß den Grundanschauungen des Rechtspositivismus büßte es auch seine die Gewissen bindende Kraft ein, die doch seine erste und hauptsächlichste Wirkung war. Wer Gott als Fundament der Rechtsordnung aufgibt, versetzt also dem Rechte einen schweren Stoß.

Zwischen der christlichen Auffassung des Menschen und des Rechtes einerseits und dem sogenannten Rechtspositivismus anderseits, der unsere unumstößlichen Prinzipien nicht berücksichtigt, hat sich eine Kluft aufgerissen, die bei katholischen Richtern mehr als einmal einen bitteren Gewissenskonflikt erzeugt, besonders wenn sie ein Gesetz anwenden müssen, das ihr Gewissen als ungerecht verurteilt. Seit Ende des 18. Jahrhunderts häuften sich diese Fälle, vor allem in Ländern, in denen die Kirche verfolgt wurde. Deshalb will der Papst den katholischen Gerichtspersonen einige fundamentale Richtlinien für ihr Verhalten gegenüber ungerechten Gesetzen geben: 1. Für jeden Urteilsspruch gilt der Grundsatz, daß der Richter nicht einfachhin die Verantwortung total auf das Gesetz und seine Urheber abwälzen kann. Diese sind zweifelsohne hauptverantwortlich für die Folgen des Gesetzes selbst. Aber der Richter, der durch seine Sentenz das Gesetz auf einen Einzelfall appliziert, ist mitursächlich tätig und deshalb mitverantwortlich für die Folgen. — 2. Der Richter darf niemanden durch seine Entscheidung zu einer innerlich unsittlichen Handlung verpflichten, d. h. zu einer Tat, die aus sich dem Gesetze Gottes oder der Kirche widerstreitet. — 3. Er darf auf keinen Fall ausdrücklich (expresse) das ungerechte Gesetz anerkennen und billigen. Übrigens wäre ein ungerechtes Gesetz niemals hinreichende Grundlage für ein im Gewissen und vor Gott gültiges Urteil. Deshalb darf der Richter keine Strafsentenz fällen, die einer solchen Billigung gleichkäme. Seine Verantwortung wird gesteigert, falls sein Urteilsspruch ein öffentliches Ärgernis gäbe. — 4. Jedoch ist nicht jede Applizierung eines ungerechten Gesetzes gleichbedeutend mit dessen Anerkennung oder Billigung. Es kann Fälle geben, in denen der Richter dem ungerechten Gesetze seinen Lauf lassen darf oder zuweilen vielleicht sogar muß, weil dies das einzige Mittel ist, um ein bedeutend größeres Übel zu verhüten. Ein Richter darf eine Pönalsanktion gegen den Übertreter eines ungerechten Gesetzes verhängen, wenn diese eine solche ist, daß er auf berechtigte Weise annimmt, der Angeklagte

sei aus höheren Gründen bereit, die Strafe zu erdulden, z. B. um ein großes Übel zu verhindern oder ein viel wichtigeres Gut zu retten. So ließen sich oft in Verfolgungszeiten Priester und Laien auch von katholischen Richtern ohne Widerspruch zu Geld- und Freiheitsstrafen wegen Übertretung ungerechter Gesetze verurteilen, um dem Volke ehrliche Richter zu erhalten und viel verhängnisvollere Kalamitäten von der Kirche und den Gläubigen abzuwenden. Je härter natürlich in ihren Folgen eine Verurteilung ist, desto wichtiger und allgemeiner muß auch das durch sie zu rettende Gut oder das zu verhütende Übel sein. Doch gibt es auch Fälle, in denen der Gedanke eines Kompromisses im Hinblick auf höhere Güter oder abzuwendende Übel sich nicht handhaben läßt, z. B., wenn es sich um die Todesstrafe handelt. Insbesondere darf der katholische Richter, es sei denn aus hochwichtigen Gründen, keine zivile *Ehescheidung* aussprechen gegen eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe. Er darf nicht vergessen, daß eine solche Sentenz praktisch nicht bloß die bürgerlichen Folgen der Ehe berührt, sondern vielmehr zur irrigen Auffassung verleitet, das tatsächlich bestehende Eheband sei aufgelöst und eine neue Ziviltrauung erlange Gültigkeit, sowie eine das Gewissen bindende Kraft.

Wir haben die beiden Reden des Stellvertreters Christi vor den katholischen Ärzten und den katholischen Juristen eingehender dargestellt, weil Pius XII. darin offensichtlich im Bewußtsein seines authentischen Lehrauftrages Erklärungen abgab, die, wie er selbst sagte, dem Gewissen zur Orientierung dienen müssen. Wir besitzen mithin als Katholiken eine feste Ausgangsbasis zur Diskussion der angeschnittenen Probleme.

V. Verschiedenes — Kurznachrichten

Zum 10. Jahrestage des Kriegsbeginnes sandte der Papst am 1. September 1949 aus Castel Gandolfo ein *Rundschreiben an den polnischen Episkopat,* in dem nach Aufzählung der vatikanischen Bemühungen für den Frieden und für Polen u. a. gerügt wird, daß vier Jahre nach dem Kriege die katholische Kirche, deren Bischöfe und Priester in dunklen Tagen die Hoffnung nährten und für die Heimat litten, noch immer jener Freiheit beraubt ist, auf die sie ein angestammtes Recht besitzt und die übrigens dem geprüften Volke zum Wohle gereicht. Von Tag zu Tag stößt der Katholizismus auf größere Schwierigkeiten. Trotzdem darf die Kirche in einem Lande, das bisher alles erlebt hat — Glanz und Tränen, Sieg und Niederlage — den Mut nicht sinken lassen: „Eines nur hat Polen bis heute nicht gekannt: den Abfall von Jesus Christus und seiner Kirche. Das ist euer Ruhm, das eures Adels Ehrenzeichen: energisch handeln, stark sein im Leiden, ungebeugt hoffen und Großes erreichen."

Was die Kirche von den *katholischen Arbeiterorganisationen* erwartet, sagte Pius XII. am 11. September den mehr als 1200 Vertretern der Christlichen Arbeiterbewegung Belgiens. Zu den Gewerkschaften ist die Kirche positiv eingestellt, falls sie für eine christliche Ordnung in der Arbeiterwelt kämpfen. Ferner sollen die Gewerkschaften und Genossenschaften im Geiste einer echten und evangelischen Solidarität ihre Werke organisierter Selbsthilfe zum wirtschaftlichen Wohle der Arbeitenden ausbauen. Neben dem wirtschaftlichen Aufstieg ist die menschliche Höherhebung des Arbeiters zu betreiben, damit die Arbeiterklasse den ihr zu-

kommenden Platz in der Gesellschaft erreiche und damit die wirtschaftlichen Errungenschaften ihre Wirkung erzielen und Bestand haben. Sehr eindringlich wurde die Notwendigkeit eines klug und ernsthaft aufgezogenen Apostolates unterstrichen, dem heute gigantische Aufgaben zufallen. Wenn man sich „Bewegung" nennt, muß das Leben frisch und stark in allen Gliedern einer Organisation strömen, durch die wache Initiative jedes einzelnen und jeder Gruppe. Durch die Organisationen versucht die Kirche nicht, den Laien am Gängelbande zu führen, ohne ihm in seinem Bereiche eine besondere Aufgabe zuzuweisen. Im Gegenteil, überall zeigt die Kirche den Laien ein weites und fruchtbares Arbeitsfeld. Daß die katholischen Positionen sich in den letzten hundert Jahren in Belgien gefestigt haben, ist zu einem guten Teile der aktiven Rolle zu verdanken, die der katholische Laienstand spielt. Vor einer Gefahr jedoch möchte der Heilige Vater warnen: ebenso wie das Privatkapital können die Arbeiterorganisationen sich zu einem Mißbrauch ihrer Macht verführen lassen. Nun ist, wie uns die jüngste und gegenwärtige Geschichte lehrt, die Macht als solche noch kein wirklicher Ordnungsfaktor zum gesunden Aufbau der Gesellschaft. Eine Neuordnung wird nur erreicht durch Ausbreitung des Privateigentums und Mehrung der Klein- und Mittelbetriebe, sowie durch Ausarbeitung eines öffentlich-rechtlichen Statutes des Wirtschafts- und Soziallebens auf der Basis der Berufsgemeinschaft. (Eine Übersetzung der wertvollen päpstlichen Ansprache gibt der „Orbis Catholicus", Herder-Korrespondenz, Wien, Oktober 1949, S 460 f.)

In Rom und Florenz tagte Ende September 1949 ein internationaler *Kongreß für humanistische Studien,* der den Fragenkomplex „Humanismus und Staatswissenschaft" untersuchte. Als Befürworter der klassischen humanistischen Bildung und als Anführer im Kampfe um die Rettung der menschlichen Persönlichkeit, deren ganze Würde erst im Lichte der christlichen Lehre voll aufleuchtet, konnte Pius XII. sich nur freuen, als es ihm am 25. September möglich war, sich mit den Teilnehmern am Kongreß zu unterhalten und in einer französischen Rede die Bedeutung der natürlichen Werte im Christentum zu umreißen. Die Kirche glaubt an den Wert und die Größe des Menschen, dessen durch Christus geadelte Natur sie entfalten will. Ohne den Ausdruck „christlicher Humanismus" zu gebrauchen, zeichnete der Heilige Vater trotzdem die Wesenszüge eines Humanismus aus christlicher Sicht; denn auch heute haben die „Ideen" ihre befruchtende oder verheerende Bedeutung. Wenn der Humanismus, dessen Definition schwierig ist, sich auch im Gegensatz zum Mittelalter stellte, ist es dennoch klar, daß sein Gehalt an Wahrem, Großem und Ewigem bereits zum Besitz eines Thomas und Dante gehörte. An dem seit der Zeit des Augustinus aus christlicher und katholischer Schau gezeichneten Wesensbild des Menschen wird der echte Humanismus sich stets orientieren. Durch die Lehre von der Erbsünde wird die Kirche nicht zur prinzipiellen Gegnerin des Humanismus, da die katholische Deutung dieser Lehre den Menschen in seinen wesentlichen Kräften nicht aufhebt. In hohem Ansehen steht beim katholischen Denken das natürliche Sittengesetz, auf dem die Kirche ihre Sozialdoktrin fundiert. Wegen ihrer christlichen Weltauffassung ist die Kirche eine Schützerin der fundamentalen Rechte des Menschen, die so unverletzlich sind, daß keine Staatsräson und keine Anrufung

irgendwelchen Gemeinwohles sie beseitigen darf. Der gläubige Humanist bejaht die Möglichkeit der Rettung des Menschen vor dem Zwang der Technokratie und des Materialismus und er pflichtet nicht gewissen Tendenzen des Existenzialismus bei, die das Schicksal der Menschen im „Geworfensein" sehen. Der Mensch untersteht der Leitung einer väterlichen Vorsehung und deshalb bemühen wir uns mit Vertrauen um das Heraufkommen einer erträglicheren und glücklicheren Zukunftsordnung.

Am 2. Oktober unterstrich Pius XII. neuerdings vor einer mit dem Studium der *Flüchtlingsfrage* betrauten parlamentarischen Kommission der USA. die Dringlichkeit einer Lösung des Flüchtlingsproblems, damit dieses riesige Gespenst menschlichen Elends bald verschwinde. Es birgt politische, wirtschaftliche und soziale Gefahren in sich und ist ein Verstoß gegen die menschliche Würde und die elementaren Menschenrechte.

Nach zwei, bzw. drei eigenen Rundbriefen, die sich seit 1. Mai 1948 mit der *Palästinafrage* beschäftigten, erließ der Stellvertreter Christi am 8. November 1949 die *Adhortatio Apostolica* „Sollemnibus documentis", die wiederum einen universalen Gebetskreuzzug verlangt, damit Gott die Staatsmänner, die sich zu einer Debatte über die Zukunft Palästinas vorbereiten, zu einer guten und den Rechten, sowie den berechtigten Forderungen der Christenheit entsprechenden Lösung leite. Man fühlt aus dem kurzen Schreiben, wie wenig Pius XII. mit der geringen Resonanz, die seine bisherigen Aufrufe fanden, zufrieden ist. Er erwartet, daß die Katholiken dieses erhabene Anliegen doch ernster nehmen. Die heiligen Stätten in Jerusalem und Palästina müssen der Verehrung und Liebe der Anhänger Jesu unversehrt erhalten bleiben. Eine Regelung ist zu treffen, welche alle jene Rechte sichert, die im Laufe der Jahrhunderte die gesamte katholische Welt sich erworben hat.

Die französischen Kardinäle publizierten wegen der verschiedenen Pressekommentare und -polemiken am 8. September einen gemeinsamen Brief über den Sinn und die Tragweite des vatikanischen *Kommunismusdekretes*. Auch der belgische Episkopat ließ am 13. November ein diesbezügliches gemeinsames Hirtenschreiben verlesen.

Eingehend und regelmäßig behandelt und beurteilt die vatikanische Tageszeitung „Osservatore Romano" die Lage der katholischen Kirche in der *Tschechoslowakei*. Vor allem hielt man darauf, die unter dem Datum des 21. Oktober vom Episkopat an die Geistlichkeit erlassene Erklärung im vollständigen Text zu veröffentlichen, damit nicht, wie es bereits gelegentlich durch ungenaue Mitteilungen der Presseagenturen geschehen war, irgendein Makel auf die Haltung der betreffenden Bischöfe und ihres Klerus falle, die mit dem neuen staatlichen Kirchengesetz zu ringen haben.

Wenn diese Zeilen im Druck erscheinen, sind die ersten Wochen des *Heiligen Jahres* bereits vorbei. Sehr eifrig wurden in Italien die materiellen und kulturellen Vorbereitungen zu einer würdigen Aufnahme der Pilger getroffen. Daneben unterstrich man auf kirchlicher Seite unablässig die religiöse Bedeutung und den *religiösen Sinn* des Jubiläums, das nur dann seinen Zweck erreicht, wenn es in allen christlichen Ländern zu einem Jahr der Reinigung und Heiligung ausgestaltet wird. Das ist das Ent-

scheidende, ohne daß wir mit diesen Worten die Riesenarbeit und das Verdienst aller Organisatoren verkennen wollen.

In Rom verschied am 3. November 1949 im Alter von 73 Jahren *Kardinal Francesco Marmaggi*, Präfekt der Konzilskongregation und gewesener Nuntius in Rumänien (1920), in der Tschechoslowakei (1923 — 1925) und in Polen (1928 — 1936). Als Pius XI. im Geheimen Konsistorium vom 16. Dezember 1935 zwanzig Kardinäle kreierte, befand sich auch der Warschauer Nuntius in dieser Zahl. Pius XII. ernannte kurz nach seiner Wahl im März 1939 den Kardinal Marmaggi zum Präfekten der Konzilskongregation. Im Laufe des Jahres 1949 hat der Tod zwar bloß zwei Kardinäle hinweggerafft; doch die Sterbefälle des letzten Quadrienniums haben eine empfindliche Lücke ins Heilige Kollegium gerissen, dem der Papst durch die große Promotion von Weihnachten 1945 seine Vollzahl gegeben hatte.

Zum Nachfolger Kardinal Suhards auf den erzbischöflichen Stuhl von *Paris* hat der Heilige Vater den bisherigen Erzbischof von Bordeaux, Msgr. *Feltin*, ernannt, der im Alter von 66 Jahren steht und seit 1928 nacheinander die Diözese Troyes und die Erzdiözesen Sens und Bordeaux verwaltet hatte. Man erwartet in Paris von dem neuen Oberhirten eine Weiterführung der sozialen und dem modernen Denken aufgeschlossenen Linie seines Vorgängers.

Literatur

Eingesandte Werke und Schriften

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingesandten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte dieser Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, werden Besprechungen veranlaßt. Eine Rücksendung erfolgt in keinem Falle.

Amann, Josef Anton. *Die neuen Seligen 1946/1947.* Kl. 8° (24). Höchst, Vorarlberg 1949, Seeverlag H. Schneider. S 1.—.

Anselm von Canterbury. *Mystisches Beten.* Proslogion und ausgewählte Gebete. Übersetzt und eingeleitet von P. Alfons Kemmer O. S. B. (Verpflichtendes Erbe, Bd. 19/20. Gruppe: Christliches Mittelalter. Herausgeber: Prof. Dr. Raymund Erni.) 8° (72). Luzern 1949, Rex-Verlag. Geb. Sfr. 3.50.

Aristoteles. Die Lehrschriften, herausgegeben, übertragen und in ihrer Entstehung erläutert von Dr. Paul Gohlke. VIII/1: *Tierkunde.* 8° (544). Paderborn 1949, Ferdinand Schöningh. Kart DM 12..—.

Arnobius of Sicca. *The Case against the Pagans.* Newly translated and annotated by George E. McCracken, Ph. D., F. A. A. R. Volume two. Books four — seven. 8° (659). (Ancient Christian Writers, No. 8.) Westminster, Maryland 1949, The Newman Press.

Bargellini, Piero. *Pastor angelicus.* Das Leben Pius' XII. 8° (204). Mit 32 Bildern. Graz-Wien 1949, Styria, Steirische Verlagsanstalt. Kart. S 27.—, Halbleinen S 32.40, Ganzleinen S 34.50.

Braumann, Franz. *Die Smaragdhöhle. — Die Hütte im Lawinenkar.* Berg- und Schiabenteuer in den Hohen Tauern. (Erzählungen und Abenteuer, Bd. 3.) 8° (64). Wien 1949, Stephanus-Verlag. Kart. S 4.80.

Der heilige Augustinus, Bischof von Hippo, 354—430. *Christ und Welt.* Einführung und Auswahl von Franz Jehle. (2. Bd. der Reihe: Die Kirchenväter und wir. Zeitnahes Väterwort.) Kl. 8° (48). St.-Adalbero-Verlag der Benediktinerabtei Lambach 1949. Kart. S 5.20.

Der lebendige Rosenkranz. Mappe mit 15 Gebetszetteln, die neben einer Belehrung über den lebendigen Rosenkranz eine kurze Anleitung zum rechten Beten der einzelnen Geheimnisse enthalten. Wien 1949, Wiener Dom-Verlag. S 2.40.

Forster, Karl, S. J. *Friede und Gemeinschaft.* Enzykliken, Schreiben, Radiobotschaften und Ansprachen Papst Pius' XII. Gesammelt und bearbeitet. 8° (569). Wien 1949, Wiener Dom-Verlag. Halbleinen geb. S 44.—.

Franziskanische Studien. Vierteljahrschrift. 31. Jahr, 1949, Heft 1/2, 3. Münster i. Westf., Dietrich-Coelde-Verlag (Franziskus-Druckerei Werl i. Westf.). Einzelheft DM 4.—, Jahrgang DM 12.—.

Gregor der Große. *Das Leben des heiligen Benedikt.* Eingeführt und übertragen von P. Franz Faeßler, Benediktiner von Engelberg. (Verpflichtendes Erbe, Bd. 17. Gruppe: Christliches Altertum.) 8° (66). Luzern 1949, Rex-Verlag. Geb. Sfr. 2.80.

Grill, Prof. Dr. Severin M., S. O. Cist. *Die Friedensfürstin.* Ein theologischer Roman aus dem 5. Jahrhundert. 8° (318). Wien 1949, Wiener Dom-Verlag. Halbleinen geb. S 26.—.

Grill, Severin. *Universitätsprofessor Dr. P. Nivard Johannes Schlögl O. Cist., 1864 — 1939.* Eine kurze Würdigung. (Heiligenkreuzer Studien Nr. 8.) 2. vermehrte Auflage, 4 Kunstdruckbilder. 8° (57). Heiligenkreuz 1949. In Kommission beim Verlag Mayer & Comp., Wien. Kart. S 5.—.

Heinisch, Dr. theol., Paul. *Probleme der biblischen Urgeschichte.* 8° (194). Luzern, Verlag Räber & Cie.

Hiebl, Joh., Dechant. *Der schöne Hochzeitstag.* Winke für Brautleute und Eltern. Kl. 8° (48). Höchst, Vorarlberg, 1949, Seeverlag H. Schneider. S 1.80.

Hochhuber, Leopold. *Lichter am Weg.* 8° (189). Wien 1949, Wiener Dom-Verlag. Brosch. S 5.50.

Jahrbuch 1950 für die Katholiken des Bistums Linz. 8° (240). Mit zahlreichen Abbildungen. Herausgeber: Bischöfl. Ordinariat, Seelsorgeamt, Linz. Verlag: Katholische Schriftenmission, Linz. Geb. S 12.60.

Juraschek, Franz, und **Jenny,** Wilhelm. *Die Martinskirche in Linz, ein vorkarolingischer Bau in seiner Umgestaltung zur Nischenkirche.* Herausgegeben vom Bundesdenkmalamt Wien. Lex. (94). Mit 37 Abbildungen. Linz 1949, Oberösterreichischer Landesverlag.

Katholischer Digest. Deutsche Ausgabe der internationalen katholischen Monatszeitschrift „Catholic Digest", 3. Jg., Juli 1949, Nr. 7. Aschaffenburg, Verlag Paul Pattloch. Generalauslieferung für Österreich: Karl Lintl (Wilhelm Ennsthaler), Steyr, O.-Ö.

Klug, Dr. I. *Die Tiefen der Seele.* Moralpsychologische Studien. 11. Auflage. 8° (461). Paderborn 1949, Verlag Ferdinand Schöningh. Geb. DM 12.—.

Knor, Johann B. *Psalterium.* Kurze Erklärungen der Psalmen und Cantica der Wochenoffizien des römischen Breviers für Kleriker und Ordensleute. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. Kl. 8° (175). Limburg a. d. Lahn 1949, Steffen-Verlag. Geb.

Kofler, Emil F. J. *Was gut und recht ist.* Recht tun und recht haben. 8° (88). Innsbruck 1949, Verlag Felizian Rauch. Kart. S 6.60.

Kolping, Adolf. *Petrus Damiani, Das Büchlein vom Dominus vobiscum.* Vom Geiste, der den einsamen Beter des Stundengebetes erfüllen soll. 8° (94). Düsseldorf 1949, Patmos-Verlag. Geb. DM 3.80.

Krause, DDr. P. Adalbert, O. S. B. *Die Pfarr- und Wallfahrtskirche Frauenberg a. d. Enns bei Admont (Steiermark).* Kl. 8° (46). Linz, Oberösterreichischer Landesverlag. Brosch. S 4.60.

Lippert, Peter, S. J. *Aus dem Engadin.* Briefe zum Frohmachen. 8° (168). 11 Kupfertiefdruckbilder. Neudruck. München 1949, Verlag „Ars Sacra", Josef Müller. Geb. DM 8.90.

Metzler, Dr. Franz Gebh. *Mädchenzier.* 2. Folge der lebenskundlichen Büchlein für unsere Mädchenwelt. Höchst, Vorarlberg, 1949, Seeverlag H. Schneider. S 1.80.

Meyer, Dr. phil. Hans. *Geschichte der abendländischen Weltanschauung.* V. Band: Die Weltanschauung der Gegenwart. 8° (X u. 571). Würzburg 1949, Verlag Ferdinand Schöningh. Geb. DM 20.—.

Oberhammer, Helga. *Gertraud Angerer.* 8° (55). Mit 7 Bildern. Feldkirch 1949, Im Verlag der „Quelle". Kart. S 6.90.

Papst Pius XII. *Gebet für das Heilige Jahr.* (4). Mit Bild des Papstes. Innsbruck 1949, Verlag Felizian Rauch.

Parsch, Pius. *Bildungswerte des Kirchenjahres.* (Die liturgische Predigt. Wortverkündigung im Geiste der liturgischen Erneuerung, V. Bd.) 8° (364). Klosterneuburg bei Wien 1949, Volksliturgisches Apostolat. Halbleinen geb. S 21.50.

Pichler, Dr. Anton Maria. *Geschichte der Kirche.* Lese- und Arbeitsbuch zum Unterricht für die Oberstufe der österreichischen Mittelschulen. (Der Weg, die Wahrheit und das Leben, Bd. IV.) 8° (166). Innsbruck-Wien 1949, Tyrolia-Verlag.

Plakatschreiben. Ratschläge und Vorbilder für Anfänger. Text und Schriften von *Fini Ehrendorfer.* (Quicks Taschenbücherei, Heft 10/11.) Wien 1949, Stephanus-Verlag. S 3.20.

Ruß, Alfons, O. Praem. *Die Steine der kommenden Zeit.* Die Geschichte einer Bubengruppe. (Heilige Flamme, St. Gabrieler Jugendbücher, 6.) 8° (120). Mödling bei Wien 1949, Verlag Missionsdruckerei St. Gabriel. Halbl. geb. S 10.80.

Sallinger, Franz. *Maria Lichtenegger.* Leben und Tugenden eines Jungmädchens. 5. Aufl. Kl. 8° (160). Mit 7 Bildern. Graz. Verlag H. Regner. Kart. S 9.—.

Schrott, Alois. *Seelsorge im Wandel der Zeiten.* Formen und Organisation seit der Begründung des Pfarrinstitutes bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur Pastoralgeschichte. 8° (236). Graz-Wien 1949, Styria, Steirische Verlagsanstalt. Pappbd. S 28.80.

Stalder, Johann. *An den Quellen meiner Kraft.* Ein Buch über das sakramentale Leben junger Männer. 8° (198). Mit vier zweifarbigen Spruchblättern und zwei Bildtafeln. Luzern 1949, Rex-Verlag. Ganzleinen Sfr. 10.80, brosch. Sfr. 7.30.

Stepan, Karl Maria. *Stückwerk im Spiegel.* 1869 — 1949. Eine Jubiläumsschrift über katholische Arbeit für Zeitung und Buch in der Steiermark. Gr. 8° (272). Mit 6 Bildern. Graz-Wien 1949, Styria, Steirische Verlangsanstalt.

St. Michaelskalender 1950. 66. Jahrgang. Gr. 8° (112). Herausgegeben zur Unterstützung des Missionswerkes vom Missionshaus St. Gabriel, Mödling bei Wien. S 4.50.

Thomas von Kempen. *Die Nachfolge Christi.* Übertragen von Felix Braun. Österreichische Lizenzausgabe. 8° (306). Graz-Wien 1949, Styria, Steirische Verlangsanstalt. Halbleinen. S 19.80.

Unser Jahr 1950. Kl. 8° (224). Mit 12 Abbildungen. Wien 1949, Fährmann-Verlag. S 5.40.

Walz, Prof. Dr. Johann Baptist. *Kurzgefaßtes, praktisches Handbuch für den Seelsorger,* auch für Juristen und Laien. Mit mehreren Formularen, erläuterten Zeichnungen, sowie einer schematischen Übersicht. 8° (280). Bamberg 1949, Verlag Bamberger-Reiter. Geb.

Weinberger, Otto. *Contardo Ferrini.* 8° (8). Sonderabdruck aus Band II, Heft 2, 1949, der „Österr. Zeitschrift für öffentliches Recht". Wien, Springer-Verlag.

Wessely, Friedrich. *Die Beichte als Heiligungsmittel.* (Kleinschriften. Reihe: Leben aus dem Geist. Herausgeber: Univ.-Prof. P. Dr. Franz Mitzka S. J.) 2. unveränderte Auflage. Kl. 8° (24). Wien 1949, herausgegeben von Eb. Seelsorgeamt. Brosch. S 1.—.

Buchbesprechungen

Logik der Weltanschauung. Von *Dr. Leo Gabriel.* 8° (192). Graz-Salzburg-Wien 1949, Verlag Anton Pustet. Pappbd. S 26.—.

Der Wiener Dozent Leo Gabriel offenbart sich immer mehr als einer der stärksten Erkenntnistheoretiker der Gegenwart. Schon sein im Herold-Verlag, Wien, erschienenes Buch „Vom Brahma zur Existenz" glänzte durch das Geschick, den inneren Weg des Logos in den verschiedenen geschichtlichen Systemen aufzuspüren. Im vorliegenden Buch geht der Verfasser grundsätzlich — viel grundsätzlicher als etwa der wissenssoziologische Dempf in seiner „Selbstkritik der Philosophie" — daran, die innere Gesetzlichkeit des systembildenden Denkens selber aufzudecken. Soweit ich sehe, dürfte es sich um den ersten wirklich Erfolg verheißenden Versuch handeln, die durch Kant aufgesprengte Einheit von Logik und Metaphysik auf einer höheren Ebene, nämlich bereichert um die wertvollen Ansätze moderner Denker, wieder herzustellen. Die dialektischen, d. h. als Widerspruch aufgefaßten Gegensätze von Form und Inhalt, Denken und Sein, Immanenz und Transzendenz werden mit Hilfe der sorgfältig herausgearbeiteten „Ganzheits- und Gestaltsidee" zu einem fruchtbaren Gefüge er-gänzt, integriert. So kommt die vollmenschliche Erkenntnisweise wieder zu ihrem Rechte. Nebenbei ergeben sich überraschend neue Tiefenblicke in die inneren Zusammenhänge der Begriffs-, Urteils- und Schlußlehre, deren bisherige Mängel schon Geyser so beklagt hatte. Bewundernswert erscheint auch die sprachliche Gewalt des Verfassers, dem eine ganze Reihe glücklicher Verdeutschungen alter Fachausdrücke gelingt und die manchmal durch verblüffende Wortspiele sonst schwer zu fassende Dinge deutlich zu machen weiß. Man möchte bloß wünschen, daß namentlich die längeren Kapitel des Buches, das methodisch ausgezeichnet disponiert ist, durch Unterabteilungen etwas aufgelockert würden. Möge das angekündigte größere Fachwerk über „integrale Logik" bald erscheinen!

Linz a. d. D. *Josef Knopp.*

Elternschaft und Gattenschaft. Nach dem Weltbild des hl. Thomas von Aquin und dem der Gegenwart. Von *Univ.-Prof. Dr. Al-*

bert Mitterer. 8° (160). Mit 10 Abbildungen. Wien 1949, Verlag Herder. Halbleinen geb. S 31.40, Sfr. 13.60.

Ein ganz ausgezeichnetes neues Buch des angesehenen Wiener Thomas-Forschers, aus dem man mehr lernen kann als aus manchem dicken Wälzer, sowohl inhaltlich als methodisch. In der Einleitung faßt Mitterer die Ergebnisse seines früheren Werkes „Die Zeugung der Organismen, besondern des Menschen" (Herder, Wien 1947) zusammen. Dann führt er die Unterscheidung der Begriffe Stammelternschaft und Treuelternschaft ein. Während nach altscholastischer Auffassung Zeugung und Erziehung zeitlich nacheinander folgen, laufen sie nach moderner entwicklungsbiologischer Auffassung zeitlich nebeneinander, denn die Erziehung der Nachkommen beginnt grundsätzlich schon in der Selbsterziehung der Eltern. So können jene Funktionen, durch die die Menschwerdung des Kindes vorbereitet und umsorgt wird, mit Recht als Treuelternschaft bezeichnet werden. Diese Unterscheidung erweist sich als überaus fruchtbar. Viele naturrechtlich-sittliche Fragen, die nach der alten Auffassung nur schwer lösbar waren, lösen sich nach der neuen Auffassung wie von selbst. Ja, in manchen Fällen kommt es infolge des Wandels biologischer Erkenntnisse auch zu einer neuen sittlichen Bewertung. Obwohl das Buch wegen seiner streng wissenschaftlichen Schreibweise nicht ganz leicht lesbar ist, schenkt es so viel Licht in brennenden Anliegen der Sexualpädagogik, daß jeder Seelsorger und Erzieher darnach greifen sollte. Ebenso wie die früheren Werke des Verfassers, zeigt auch das neue eine ungewöhnliche Begabung, eingerostete altscholastische Probleme durch entschlossenes und folgerichtiges Neuaufgreifen auf Grund moderner Einsichten wieder in lebendige Bewegung zu bringen. Das ist christliches Philosophieren nach dem Geiste — nicht bloß dem Buchstaben — des großen Aquinaten.

Linz a. d. D. *Josef Knopp.*

Das Alte Testament. Von *Dr. Joseph Eberle.* Nach dem Tode des Verfassers bearbeitet und herausgegeben von Dr. Franz König. (Die Bibel im Lichte der Weltliteratur und Weltgeschichte, 1. Bd.) 8° (XX u. 322). Wien 1949, Verlag Herder. Halbl. geb. S 37.20, DM 12.40, Sfr. 16.20.

Das Gotteswort der Bibel braucht zwar keine Empfehlung von den Menschen, weder von Glaubenden noch von Nichtglaubenden. Aber doch ist es für den Bibelfreund Freude und Festigung, wenn er erfährt, welch unwiderstehliche Eindrücke bei Abseitsstehenden das „Buch der Bücher" immer wieder hinterläßt. Eberle versteht es, das innere Zeugnis der Bibel zu entwickeln und darzutun, daß solch ein Werk nie und nimmer „von unten" stammen kann. Wer solches behaupten wollte, stünde vor einem unlösbaren Rätsel. Eberle versteht es auch meisterhaft aufzuzeigen, welchen Eindruck gerade die überweltliche Größe und zeitlose Absolutheit der Bibel nicht so sehr auf die durch Erziehung oder Bildungsgang „Befangenen", etwa auf naivgläubige Bauern und fromme Gemüter oder auf versessene protestantische und katholische Theologen, sondern vor allem auf „unabhängige" Laien von Weltruf gemacht hat. Es kommen Gelehrte, Dichter, Künstler, Politiker zu Worte, und man sieht, wie edelste Blüte der Menschheit sich neigt vor der Größe Gottes, wie sie in der Bibel überwältigend

aufsteht. Hie und da könnte wohl ein überaltertes Zitat gestrichen werden. Z. B. sind S. 114 f. die Behauptungen Pfaffs: „Alle besonnenen und vorurteilslosen Geologen und Ethnographen nehmen jetzt wenige Jahrtausende für das Alter des Menschengeschlechtes an . . . in der Regel nicht größere Zahlen als fünftausend bis siebentausend Jahre . . .“ mehr als schief. Dasselbe gilt von Baer (ebendort zitiert), wie auch von anderen. Vielleicht könnte das Buch bei einer nochmaligen Durchsicht erheblich gekürzt werden. Es würde dadurch verbilligt, zweifellos mehr Verbreitung finden und viele der Bibel und Bibellesung wieder näher bringen.

Linz a. d. D. *Dr. Max Hollnsteiner.*

Die Gewittertheophanie im Alten Testament. Exegetische Studie von *Dr. P. Severin Grill.* (Heiligenkreuzer Studien Nr. 3.) 8° (96). 2. Auflage.

Die Arbeit zeugt von ungewöhnlicher Belesenheit. So ist es dem Verfasser möglich, seine Aufstellungen durch Beweise von allen Seiten her zu stützen. Diese Gründlichkeit verdient alle Anerkennung.

Aber der Rezensent ist mit anderen der Meinung, daß hier manches als Gewitter aufgefaßt wird, was in Wahrheit keines ist, so z. B. im Abschnitt über Heliodor (S. 69). Daß unter dem Pferd mit dem Reiter in goldener Rüstung und den Jünglingen, die den Heliodor geißelten, ein Gewitter zu verstehen sei, wird durch kein sprachliches oder exegetisches Gesetz nahegelegt.

Etwas Grundsätzliches sei hier — sicher im Sinne des Verfassers — noch bemerkt: Wir werden natürliche, mit Wundern verbundene Vorgänge nicht übersehen, aber uns auch nicht krampfhaft bemühen, sie dort festzustellen, wo kein Anlaß dazu vorhanden ist. Wer entsprechend seiner Weltanschauung an Wunder zu glauben vermag, der wird auch das auffallendste Wunder, eine Totenerweckung, wenn der Beweis dafür vorliegt, als Wunder anerkennen. Und wer entsprechend seiner Weltanschauung ein Wunder ablehnt, der wird auch das am wenigsten auffällige, sozusagen ganz ins Natürliche eingehüllte Wunder als solches nicht anerkennen, z. B. ein Gewitter, das Gott auf wunderbare Weise in seinen Dienst stellt. Die Kluft zwischen den zwei Weltanschauungen klafft weit auseinander und kann auf diesem Weg nicht im geringsten verengt werden.

Stift St. Florian. *Dr. H. Stieglecker.*

Die frohe Botschaft nach Matthäus. I. Aufgang des großen Lichtes. Von *Dr. Alois Stöger.* Kl. 8° (126). Linz a. d. D. 1949, Katholische Schriftenmission. Kart. mit Schutzumschlag S. 6.60.

Mit Optimismus dürfen wir feststellen, daß unsere religiös entscheidungsvolle Zeit zwei Kraftquellen wieder entdeckt hat: die Liturgie und die Heilige Schrift.

Zur Einführung des Volkes in die Liturgie sind bereits prächtige Werke geschaffen. Auch gute Ausgaben der Heiligen Schrift wurden in das Volk gebracht. Es fehlte uns aber noch immer der gute Evangelienkommentar, der seiner Anlage und seinem Inhalt nach wahrhaft volkstümlich zu werden verspricht. Diesem Anliegen will das vorliegende Büchlein dienen. In diesem ersten Bändchen einer Reihe behandelt der Verfasser Matthäus, Kap. 1—4. Klar und alle Weitschweifigkeit fernhaltend, erschließt er den Sinn der einzelnen Verse und verbindet sie zielbewußt zu einem lebendigen Bild vom Meister und vom Heilsgeschehen.

Linz a. d. D. *Dr. Franz Mittermayr.*

Geschichte des Benediktinerordens. Von *Dom Dr. Philibert Schmitz O. S. B.* Ins Deutsche übertragen und herausgegeben von Dr. P. Ludwig Räber O. S. B. 1. Band: Ausbreitung und Verfassungsgeschichte des Ordens von seiner Gründung bis zum 12. Jahrhundert. 8° (381). Mit 8 Bildtafeln und 6 Karten. 2. Band: Die Kulturarbeit des Ordens von seiner Gründung bis zum 12. Jahrhundert. 8° (507). Mit einem Vierfarbendruck, 16 Bildtafeln und 16 Planskizzen. Einsiedeln-Zürich 1947/48, Verlagsanstalt Benziger & Co. AG.

Die Handschrift 914 der Stiftsbibliothek St. Gallen, die um 820 durch zwei Reichenauer Mönche in Aachen angefertigt wurde, enthält jene Fassung der Regel des hl. Benedikt, die dem Urtext am nächsten steht (S. 23 f.); wir Bewohner des deutschen Sprachgebietes haben allen Anlaß, uns über diesen wertvollen Besitz zu freuen. Die nun in zwei Bänden vor uns liegende „Geschichte des Benediktinerordens" ist ebenso ein beredtes Zeugnis für die Wirkkraft dieser so klugen, dabei frommen und für die Verhältnisse des Abendlandes so anpassungsfähigen Regel des hl. Benedikt von Nursia. Ihre Entstehung und Ausbreitung, sowie die Verfassungsgeschichte des Ordens von Anfang bis zum Abschluß des Wormser Konkordats (1122) werden uns im ersten Bande geboten, während der zweite Band die Kulturarbeit des Ordens, beginnend mit der Wirtschaftsgeschichte über die wissenschaftliche Tätigkeit und das künstlerische Schaffen bis zur benediktinischen Spiritualität, für den gleichen Zeitraum lebendig vermittelt.

Der Verfasser, sowie der Übersetzer, der auch die Aufgabe übernommen hat, notwendige Ergänzungen für unser Sprachgebiet hinzuzufügen, haben allen, die nicht zuletzt durch die Liebe zur Geschichte der eigenen Heimat auch zur größten Hochachtung vor dem so einflußreichen Wirken der Benediktiner gekommen sind, mit diesen Bänden einen wertvollen Dienst erwiesen. Aus der Einsichtnahme in die umfangreiche Literatur und unter Berücksichtigung von vielen Handschriften und archäologischen Denkmälern ist ein übersichtliches Werk entstanden, aus dem das Werden und die Entfaltung des mächtigen Benediktinerordens, der aus der Kultur des Abendlandes nicht wegzudenken ist, abgelesen werden kann.

Freilich bemerken wir, daß dabei Frankreich und Belgien am meisten Berücksichtigung fanden, ein Umstand, der sich auch aus der Nationalität des Verfassers — er ist belgischer Benediktiner der Abtei Maredsous — erklären läßt. Die Ergänzungen für das deutsche Sprachgebiet betreffen wieder hauptsächlich die Schweiz; auch dies ist aus analogen Gründen bei einem Benediktiner von Maria-Einsiedeln in der Schweiz naheliegend. Bei dem großen Umfang ist es auch begreiflich, daß sich einige Fehler von allerdings nur geringerer Bedeutung einschleichen konnten: z. B. bezüglich der Regierungsjahre des Papstes (nicht Abtes; siehe II, 188) Johannes XIII. (I, 142) oder des Aussterbens der Salier (I, 150). Eine wahre Freude macht die Illustrierung der Bände, sowie die sonstigen zahlreichen Anlagen. Bei den Landkarten würde man zum leichteren Auffinden allerdings die Verwendung von Planquadraten und die Verzeichnung aller im Text angeführten Orte wünschen.

Die Lektüre dieser umfangreichen Bücher ist lehrreich und anregend, ja für den Historiker und Theologen zum Verständnis vieler Verhältnisse besonders des Mittelalters geradezu unentbehrlich. Es darf daher das Erscheinen der weiteren angekündigten Bände mit Interesse erwartet werden.

Linz a. d. D. *DDr. Josef Lenzenweger.*

M. J. Scheeben, Les Mystères du Christianisme. Leur essence, leur signification et leur enchainement dans la perspective de leur caractère surnaturel. Introduction et traduction par *Aug. Kerkvoorde, O. S. B.* 8° (XXX—850 pages). Bruges (Belgique), Desclée de Brouwer. Fr. 180.—.

Scheeben, „der größte Dogmatiker des 19. Jahrhunderts" (Grabmann), ist uns heute Vertreter einer theologischen Richtung, die allenthalben ihren Samen streut. Es ist sehr zu begrüßen, daß Scheebens Schrifttum auch ins Französische übertragen wird. P. Aug. Kerkvoorde von der Benediktinerabtei Saint-André (Brügge, Belgien) hat die „Mysterien des Christentums" sorgfältig übersetzt, die A. M. Weiß als das „kühnste, tiefsinnigste, geistreichste Werk, welches die neuere Theologie hervorgebracht hat", bezeichnete. Außer einer ausführlichen Einleitung wurden der mustergültigen Ausgabe Inhaltsübersichten, ein „technisches" Vokabular, eine Tabelle der zitierten Schriftstellen und ein Autorenverzeichnis beigegeben.

Linz a. d. D. *Dr. J. Obernhumer.*

Das Geheimnis des neutestamentlichen Opfers. Von *Alois Meusburger.* 8° (86). Innsbruck-Wien 1948, Tyrolia-Verlag. Kart.

In einer wenig umfangreichen Schrift, die auch von Laien leicht verstanden werden soll, eine tiefer schürfende theologische Darlegung des eigentlichen Wesens des Meßopfers zu geben, ist nicht leicht. Diese schwierige Aufgabe weithin verhältnismäßig gut gelöst zu haben, bildet den Wert des Büchleins.

Linz a. d. D. *Dr. E. Schwarzbauer.*

Ehe und Familie. Eine entscheidende Frage der heutigen Seelsorge. Referate der Wiener Seelsorgertagung vom 7. bis 9. Jänner 1948. 8° (168). Wien 1948, Seelsorger-Verlag im Verlag Herder. Kart. S 17.20, Sfr. 7.50.

Nach zehnjähriger Unterbrechung konnte das Wiener Seelsorgeinstitut zu Beginn des Jahres 1948 wieder zu einer seiner großen Seelsorgertagungen einladen, bei der eines der brennendsten Seelsorgeprobleme der Gegenwart, Ehe und Familie, von Theologen und Ärzten vielseitig behandelt wurde. Der unermüdliche Gründer und Leiter des Wiener Seelsorgeinstituts und Initiator dieser Tagungen, Domkapitular Dr. Karl Rudolf, legt nun die wichtigsten der gehaltenen Referate im Druck vor. Sache der Seelsorger ist es nun, die gewonnenen Erkenntnisse und gegebenen Anregungen in die Tat umzusetzen.

Linz a. d. D. *Dr. J. Obernhumer.*

Katholische Solidarität! Ein Ruf zur Einheit und Gemeinschaft. *Von P. Beda Hernegger O. F. M.* (Anruf und Aufruf. Zeitbücher zur katholischen Sendung „Zu uns komme Dein Reich!" 1. Bd.) 8° (176). Mödling bei Wien 1948, Verlag der Missionsdruckerei St. Gabriel. Kart. S 12.90.

Die Arbeitsgemeinschaft „Regnum Christi" mit dem Sitze in Rom wurde im Jahre 1934 mit Gutheißung Pius' XI. durch Prälaten Kalan in Laibach zu dem Zwecke gegründet, die Einheit und Zusammenarbeit der Katholiken der Welt zu fördern. Mit vorliegender Schrift tritt die Arbeitsgemeinschaft nach dem Kriege zum erstenmal wieder vor die Öffentlichkeit. Im Vordergrund steht die Frage: Wie kann in unseren Pfarren wahres christliches Gemeinschaftsleben gepflegt werden? Wir brauchen vor allem gut aufgebaute Pfarrgemeinschaften, dazu gewisse spezialisierte Bewegungen für besondere Gruppen. Doch darf dieses Spezialistentum nicht übertrieben werden. Mag auch manche Anregung des Verfassers problematisch sein (z. B. die Bildung von Hausgemeinschaften nach urchristlichem Vorbild), im ganzen ist es ein tapferes Buch, das echten Apostolatsgeist atmet und die Beachtung nicht nur der Priester und Seelsorger, sondern auch der zeitaufgeschlossenen Laien verdient.

Linz a. d. D. *Dr. J. Obernhumer.*

Kanonisches Eherecht. Ein Grundriß für Studierende und Seelsorger. Von *P. Honorius Hanstein O. F. M.* 8° (256). Paderborn 1949, Verlag Ferdinand Schöningh. Leinen geb. DM 7.80.

Dem kleinen, handlichen Werk dürfen alle jene Vorzüge nachgerühmt werden, die der im gleichen Verlage erschienenen „Katholischen Moraltheologie" von Heribert Jone O. M. Cap. zukommen: ausgezeichnete drucktechnische Ausstattung, Übersichtlichkeit, Klarheit der Begriffe, Beschränkung auf das für den Seelsorger Wesentliche und dennoch wissenschaftliche Verläßlichkeit. Ein klarer, offener Blick für die Bedürfnisse der Seelsorgspraxis zeichnet das ganze Werk aus. Sicher wird dieses Eherecht von den Studierenden wie vom Seelsorgsklerus ebenso freudig begrüßt werden wie Jones Moraltheologie. Für Neuauflagen, die sicher notwendig sein werden, ist zu wünschen, daß nicht bloß das gegenwärtig in Deutschland geltende Zivileherecht herangezogen werde, sondern auch, wie die Moraltheologie von Jone es tut, die Gesetzgebung Österreichs und der Schweiz.

Vielleicht kann in einer Neuauflage den folgenden Wünschen Rechnung getragen werden. S. 65 und 70: Die Dispensvollmacht des zur Trauung delegierten Priesters kann wohl kaum als delegatio a jure bezeichnet werden; ohne delegatio ab homine dürfte der bevollmächtigte Traupriester wohl nie von Ehehindernissen dispensieren. S. 97 f.: Eine Neuauflage wird auch das mittlerweile erschienene Dekret über die Ehen von Kommunisten berücksichtigen, aus dem zu ersehen ist, daß vom Eheverbot des can. 1065 nur nach Leistung der Kautelen Nachsicht gewährt werden soll. S. 110: Etwas größere sprachliche Klarheit! Wenigstens bei flüchtigem Lesen scheint es, als ob in einfach gelagerten Fällen auch der Pfarrer die kirchliche Todeserklärung aussprechen könnte. S. 196: Der Autor bezeichnet es als wahrscheinlich, daß (bis 1. Jänner 1949) auch Kinder von Apostaten formfrei waren, deren Eltern erst nach der Geburt der Kinder apostasiert sind und dann ihre Kinder nichtkatholisch erzogen haben. Die Praxis des Hl. Offiziums spricht dagegen.

Salzburg. *Univ.-Prof. Dr. Carl Holböck.*

Gerichtsbarkeit und Verwaltung im staatlichen und kanonischen Recht. Von *Dr. Erwin Melichar.* 8° (134). Wien, Manzsche Verlagsbuchhandlung. S 22.—.

Das Werk ist eine Kritik der Abhandlung „Rechtsprechung und Verwaltung im kanonischen Recht" von Klaus Mörsdorf, beschränkt sich aber keineswegs auf Kritik, sondern erweist sich als heuristisch fruchtbar. Der Autor sucht zunächst die Gewaltfunktionen des Staates voneinander abzugrenzen und kommt zu dem Ergebnis, daß die Gerichtsbarkeit durch die Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit des Richters, die Verwaltung aber durch Weisungsrecht und Gehorsamspflicht charakterisiert sei. Es muß festgestellt werden, daß die Kirchenrechtslehrer die Gewalten der kirchlichen Autorität bisher kaum nach diesen Gesichtspunkten geschieden haben, sondern die materielle Gliederung der kirchlichen Gewaltfunktionen bevorzugten. Die weitere Untersuchung führt dann zu dem Ergebnis, daß der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit auch im Kirchenrecht gelte, die möglichen Störungen mache der Kurialbrauch zu seltenen Ausnahmen. Rechtsformen des kanonischen Rechtes, die im staatlichen Recht schlechterdings indiskutabel wären, beeinträchtigen zwar den Justizgrundsatz, doch seien sie im kirchlichen Rechtsbereich nicht nur unschädlich, sondern vielmehr sogar sehr zweckmäßig und teilweise auch dogmatisch bedingt. Die beiden Organisationstypen erscheinen im Kirchenrecht nicht in gleicher Schärfe wie im staatlichen Recht voneinander getrennt. Von einer Mischung beider Gewaltfunktionen zu einer eigentlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit kann nach der gut begründeten Ansicht des Autors im kirchlichen Bereich nicht gesprochen werden.

Die Studie ist für die Kirchenrechtswissenschaft ohne Zweifel von besonderer Bedeutung. Der gründlichen Beweisführung des Autors zugunsten seiner Ansichten kann man durchaus zustimmen. Überaus erfreulich ist die feine, von tiefer Ehrfurcht zeugende Einfühlung eines Laienjuristen in das Recht und die Praxis der katholischen Kirche, die mit Zuversicht erwarten läßt, daß der Autor in seiner Lehrtätigkeit an der juridischen Fakultät der Wiener Universität seine Hörer gleichfalls mit Ehrfurcht vor dem Recht der katholischen Kirche erfüllen werde.

Auf einen Fehler sei hingewiesen. S. 123 glaubt der Autor beim Zuständigkeitsstreit zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden verschiedener Ordinarien mangels einer ausdrücklichen Bestimmung auf can. 1612 verweisen zu dürfen, da der nächsthöhere Obere selbst wieder die Gerichts- und die Verwaltungshoheit in sich vereinige. Doch mit Ausnahme der in can. 274 dem Metropoliten eingeräumten Rechte stehen diesem auf dem Gebiete der Verwaltung in den Suffraganbistümern keine Befugnisse zu, noch weniger aber den in can. 1594, §§ 2 und 3, erwähnten kirchlichen Richtern in jenen Diözesen, für die sie zu Berufungsrichtern bestellt sind.

Salzburg. *Univ.-Prof. Dr. Carl Holböck.*

Kirche und Sozialismus. Von *August Zechmeister*. Zugleich ein Beitrag zur Frage christlicher Politik heute. Berichte zur Kultur- und Zeitgeschichte. Herausgegeben von Nikolaus Hovorka. XXII. Bd., Sonderschrift, S. 1—80. Wien 1947, Verlag „Die Brücke".

Zechmeister sucht eine Brücke zwischen Kirche und Sozialismus marxistischer Prägung zu schlagen. Nach ihm müßte die Kirche den organischen Gesellschaftsbegriff und die einer organischen Gesellschaftsauffassung entsprechende Sozialethik aufgeben. Was jedem natürlich denkenden Soziologen als gesellschaftlich

krank und als Zerfall erscheint, wünscht Zechmeister keineswegs behandelt und geheilt, sondern einfach bejaht. Für ihn gilt nur mehr der atomisierte Mensch, von ihm Weltperson genannt.

Es trifft sich, daß auch Hausleithners Schrift „Gestalt und Gehalt der wahren Gesellschaft" erschienen ist. Welch himmelhoher Unterschied! Bei Zechmeister verworrene und gekünstelte Gedanken, bei Hausleithner eine ganz klare organische Schau. Nun mag es freilich für denkende und ringende Menschen wertvoll sein, auch dem Krankhaften nachzuspüren, um das Wahre und Gesunde noch besser zu erkennen und zu schätzen, es zu schützen vor dem Krankhaften und das Kranke selbst zu heilen.

Die Brückenbauer zum Sozialismus Hitlers waren nicht besser und nicht schlechter als Zechmeister. Die Schwächen, deren sich kirchliche Stellen in einzelnen Fällen dieser Bewegung gegenüber schuldig gemacht haben und auf die Zechmeister geflissentlich hinweist, verlangt er gegenüber Marxens Sozialismus; ja noch viel mehr, nahezu volle Entäußerung. Das oberste kirchliche Lehramt kann indes einer solchen Schwäche nie geziehen werden. Es hat ja bereits im Jahre 1931 in „Quadragesimo anno" zu Kapitalismus, Sozialismus und Faschismus ganz klar gesprochen und 1937 in den beiden Rundschreiben „Mit brennender Sorge" und „Divini Redemptoris" die übrigens sehr verwandten Verirrungen auf beiden Seiten mit prophetischer Kraft gezeichnet.

Gewiß finden sich bei Zechmeister auch einige kluge Gedanken. Recht hat er selbstverständlich darin, daß der Weg zu den Sozialisten gegangen werden muß. Indes führt sein Weg nicht zum Ziel. Vielmehr ist aufzuzeigen, daß einerseits die Sehnsüchte des Durchschnittssozialisten und Arbeiters vor allem auf Wahrung seiner Menschenwürde und Menschenrechte und auf einen entsprechenden Aufstieg, das ist die Entproletarisierung nach „Quadragesimo anno", zu sehen und durchwegs zu bejahen sind und daß anderseits auch im wissenschaftlichen Sozialismus eine Teilwahrheit gegeben und diese anzuerkennen ist.

Großraming. *Ignaz Singer.*

Die liturgische Predigt. Wortverkündigung im Geiste der Liturgischen Erneuerung. Von *Pius Parsch.* I. Band: Grundlegung der liturgischen Predigt. 8° (354). Geb. — II. Band: Die liturgische Evangelien-Homilie. 8° (407). Geb. Klosterneuburg bei Wien 1948, Volksliturgisches Apostolat.

Durch die Liturgie-Enzyklika 1947 ist uns Predigern von oberster Stelle der Auftrag zur Einführung des Volkes in den heiligen Bezirk der Liturgie und Regeln wie Stoff hiefür, in einer Art Grammatik, gegeben worden. Davon ist ein Aufblühen der liturgischen Predigt sowohl nach größerer Häufigkeit, wie Gründlichkeit und Lebensnähe mit Recht zu erwarten, umsomehr, da störende Spannungen in der Liturgischen Bewegung autoritativ gelöst sind. Aber trotzdem wird man neben der Grammatik gern ein praktisches Übungsbuch zur Hand haben wollen. Und hiefür bietet sich dieses Sammelwerk an, das auf elf Bände berechnet ist, von denen die ersten drei bereits vorliegen.

Pius Parsch, der sich um die Liturgie als Lehre und Leben hohe Verdienste erworben und durch mehr als ein Vierteljahrhundert in reichem Ausmaß, sowohl in engen, wie weitesten Kreisen mündlich und literarisch die liturgische Predigt gepflegt hat, ist bei stetem Blick auf die päpstlichen Markierungen ein

vielgeschätzter Höhenführer. Besonders zu begrüßen ist es, daß er nicht fertige Predigten liefert: „Ich wollte bloß Stoff für Predigten aus der liturgischen Gedankenwelt vorlegen; ich gebe bloß das Gerippe, das Fleisch muß jeder selbst beitragen." Die auf den ersten Blick erschreckend hohe Bändezahl, die man aus Gründen der verringerten Verbreitungsmöglichkeit bedauern mag, findet wohl eine gewisse Berechtigung, wenn man die Titel der einzelnen Bände am Schluß der „Grundlegung" vor sich hat. Dort ist auch im Vorwort mit der erweiterten Fassung des Begriffes der liturgischen Predigt eine andere Erklärung der Umfänglichkeit des Werkes gegeben. „Belehrung über liturgische Gegenstände ist nicht der Sinn der liturgischen Predigt. Ich verstehe darunter die Predigt, die zeitlich und örtlich in die Liturgie eingebaut, die auch inhaltlich und gedanklich von der Liturgie beeinflußt und geführt ist." Also eine Homiletik vornehmlich vom Altare aus wird geboten, natürlich ohne eine Homiletik von Bibel und Dogma, von Moral und Leben aus verdrängen zu wollen. Im Gegenteil! Diese Synthese hat ihr erhabenes Vorbild in der Predigtpraxis der altchristlichen Zeit. Daß die heutige, gottferne und gottfeindliche Welt eine Wortverkündigung aus dem sakralen Bereich besonders nötig hat, sieht jeder ein. Freilich muß sich mit dieser Gottnähe echte Welt- und Menschennähe vermählen, wie es im menschgewordenen Worte Gottes verwirklicht ist. Darin hat es jedoch bis jetzt häufig gefehlt, woher auch eine bedauerliche Minderbewertung dieser Predigt bei Predigern und Volk gekommen ist. Diesem Übel kann die Liturgie-Homiletik von Pius Parsch wirksam abhelfen. Inhalt des I. Bandes: Grundsätzliche Aufsätze, Predigtvorlagen über liturgische Themen (Wesen der Liturgie, Meßopferzyklus, liturgische Gezeiten, Liturgie in der Pfarre, Stundengebet der Kirche, Sonntagsgestaltung). II. Band: Die Evangelien der Sonn- und Festtage des Kirchenjahres werden homiletisch ausgewertet. Dann kommen in den nächsten Bänden: die Epistelhomilie, die Meßhomilie, Erziehungswerte des Kirchenjahres, das Kirchenjahr im Lichte der Gnade, die liturgische Predigt der Weihnachtszeit, der Osterzeit, der Nachpfingstzeit, die laufende Schriftlesung des Jahres, Kurzpredigten für die Werktage des Jahres.

Salzburg. *Adamer.*

Volksbrevier. Bearbeitet und herausgegeben von *P. Hildebrand Fleischmann O. S. B.* 8. Aufl. Kl. 8° (320). Graz—Wien 1947, Styria, Steirische Verlagsanstalt. Halbleinen S 12.—.

Eine neue Auflage des Volksbreviers! Daß es die achte ist, beweist Notwendigkeit und Wert. Viele Christen unserer Tage werden dankbar darnach greifen und sich in die Schar der Beter im weiten Erdenrund einreihen. Vielen anderen ist das Büchlein seit der ersten Auflage zum treuen, täglichen Begleiter geworden. Da kann das neue, schmucke Bändchen das alte, zerlesene ersetzen. Wer in der Hast der Tage nicht Muße findet für die angegebenen Texte, kann sich aus der Fülle des Gebotenen (nach der „Tagesordnung" im neuen Meßbuch „Weg des Lebens") die Tagzeiten des Volksbreviers in einige besinnliche Gedanken und passende Stoßgebetlein umformen. „Der Geist ist es, der lebendig macht!"

Linz a. d. D. *M. Günthersberger.*

Stundenbuch Unserer Lieben Frau. Nach dem neuen Römischen Psalter übersetzt und erklärt von *Claus Schedl.* Kl. 8° (112). Schärding 1948, Verlag J. Steinbrener.

Der Heilige Vater hat den Wunsch ausgesprochen, daß auch den Laien am Stundengebet der Kirche Anteil gegeben werde. Viele Christen werden daher die Herausgabe des Marianischen Offiziums in deutscher Sprache dankbar begrüßen. Sehr schön kennzeichnen die Überschriften der Psalmen zu den einzelnen Tagzeiten den Inhalt des Gebetes. Besonderen Dank schulden wir dem Übersetzer für die Einführung in das Psalmenbeten. Man sollte sie besser an den Anfang des Büchleins stellen. Sehr angebracht wäre eine Anleitung zum richtigen Beten der Tagzeiten, wie sie das Seckauer Laienbrevier so leicht faßlich bietet. Es ist für den einzelnen schwer, sich zurechtzufinden. Die Übersetzung der Psalmen ist sprachlich sehr schön, für den schlichten Beter aber oft schwer verständlich.

Linz a. d. D. *M. Günthersberger.*

Religiöse Zeitfragen. Von *Werner Würbel.* 8° (428). Wien 1948, Verlag Herder. In Halbleinen geb. S 29.—, Sfr. 12.60.

In vorliegendem Werk behandelt der bekannte Vorarlberger Kaplan und Religionsprofessor die wichtigsten religiösen Fragen der Gegenwart, wie sie ihm im Beisammensein mit zur Kirche Zurückkehrenden begegnet sind und in Vorträgen vor Junglehrern erörtert wurden. Der reiche Inhalt sei durch Hinweis auf die Kapitelüberschriften angedeutet: Gott, Glaube und Offenbarung, Die Bibel, Jesus Christus, Die Kirche, Die Sakramente, Die Gebote, Der Mensch, Der Christ.

Die „Religiösen Zeitfragen" erheben keineswegs, wie der Verfasser im Vorwort selbst bemerkt, den Anspruch auf Originalität, was schon aus dem Quellenverzeichnis ersichtlich ist. Ihr Wert sollte darin liegen, in der Sprache des Volkes das zusammenzutragen, was den heutigen Menschen in den religiösen Belangen beschäftigt, und im Anschluß daran das Gerippe einer katholischen Glaubens- und Sittenlehre aufzuzeigen. Dieser Versuch ist dem Verfasser gelungen. Es ist ein brauchbarer Behelf für Religionsunterricht, Glaubensstunden, katechetische Predigten und dergleichen entstanden. Das Buch ist aber auch für Laienkreise eine gute Einführung in die religiöse Problematik des Heute.

Linz a. d. D. *Dr. J. Obernhumer.*

Te Deum Laudamus. Gedanken zur Musik Anton Bruckners. Mit Notenbeispielen. Von *Leopold Nowak.* Lex. (96). Wien 1947, Verlag Herder. Geb. S 38.60.

Nowak ist Musikarchivar der Nationalbibliothek und Musikrezensent der „Furche". Sein Fachwissen und seine christliche Gläubigkeit zugleich drängten und befähigten ihn zur Deutung des „Te Deum" von Bruckner. Diese wendet sich nicht an den engen Musikerkreis, sondern allgemein an den künstlerischen, gottsuchenden, gläubigen, christlichen, frommen, mystischen Menschen, an den einfachen und gebildeten. Dreifaches schenkt das Buch mit Text und Notenbeispielen: Wir erkennen die Seele Bruckners, wir hören große Musik, wir ahnen Gott. Man kann damit sich und andere wertvoll beschenken.

Linz a. d. D. *Josef Kronsteiner.*

Das Vaterunser. Von *Reinhold Schneider.* 8° (63). Graz-Wien, „Styria", Steirische Verlagsanstalt. Kart. S 6.—.

Ein feines Büchlein dem Inhalt und der Ausstattung nach! Dem geistigen Menschen, dessen Gebet und Denken Höhenflug nimmt,

wird hier eine Fülle von Anregungen und Erkenntnissen geboten. Es ist begreiflich, daß sich auch die Soldaten in ständiger Todesgefahr in dieser tiefen Besinnung ihre letzte Bereitschaft ergänzten! Für die müden Arbeiter im täglichen Frondienst eines harten Lebens aber mögen die Aufstiege des geistvollen Verfassers fast zu kühn und steil erscheinen. Er bedarf einer breiteren, realen Grundlage für sein betrachtendes Beten.

Diese himmelstürmende Symphonie der sieben Bitten des Herrengebetes wird — das gebe Gott — in vielen Herzen wie früher die Schrecken des Krieges jetzt auch die Schrecken der Not übertönen.

Linz a. d. D. *M. Günthersberger.*

Vom Adventisten zum Benediktiner. Von *P. Pius Dimant O. S. B.* 8° (108). Luzern 1949, Rex-Verlag. Brosch. Sfr. 3.50.

Ein Buch von besonderem Reiz. Der Weg eines finnischen Konvertiten, der heute im 36. Lebensjahr steht: russisch-orthodox durch die Taufe, pietistisch-protestantisch von der Mutter erzogen, im Seminar der Adventisten zum Prediger ausgebildet, mit 20 Jahren innere Erschütterung des Sektenglaubens, schmerzliches Reifen des katholischen Glaubens in geheimnisvoller Gnadenführung, Konversion in Rom, Berufung zum Priestertum und Primiz als Benediktiner des Klosters S. Bento in Sao Paolo.

So menschlich nahe und greifbar berichtet der Konvertit über seine Seelenwandlung von der rein subjektiven Frömmigkeit der Jugend zur dogmatisch klaren, objektiven Glaubenshaltung des Katholiken. Die Schilderung dieses Weges darf auf großes Interesse rechnen in einer Zeit, wo Adventisten und andere Sekten auch in unserer Heimat ihr Unwesen treiben. Interessant vor allem ist der Einblick in die merkwürdige Geistesverfassung der Adventistenprediger, zum Nachdenken anregend die Schilderung ihrer fanatischen Arbeitsmethoden, beschämend für uns ist es, mit welchem Aufwand an Belehrung und Schulung ihre Aktivisten in die Schriftenkolportage eingeführt werden. Hier könnten wir von den Adventisten lernen.

Linz a. d. D. *Dr. Franz Mittermayr.*

Das Buch vom Liebenden und Geliebten. Eine mystische Spruchsammlung. Von *Ramon Lull.* Aus dem Altkatalanischen übersetzt und herausgegeben von Ludwig Klaiber. 8° (156). Olten (Schweiz) 1949, Verlag Otto Walter AG. Geb. Sfr. 5.70.

Der Franziskanertertiar Ramon Lull (1235—1316) war eine vielseitige Persönlichkeit: Mystiker, Theologe, Philosoph, Politiker, Missionär. Von ihm stammt auch die vorliegende mystische Spruchsammlung, ein Zwiegespräch zwischen Gott und der Seele, ein wahres Kleinod religiöser Dichtung des Mittelalters. Der sorgfältigen Übersetzung ist eine gute Einführung vorausgeschickt.

Linz a. d. D. *Dr. J. Obernhumer.*

Zwischen Demokratie und Diktatur. Persönliche Erinnerungen an die Politik und Kultur des Reiches von 1919 — 1944. Von *DDr. Georg Schreiber.* 8° (150). Münster i. W. 1949, Regensberg.

Der als ehemaliger Zentrumsabgeordneter am politischen Geschehen mitbeteiligte priesterliche Verfasser gibt hier mit interessanten Details versehene Aufschlüsse über die Kulturpolitik

des nachwilhelminischen Reiches und die Bemühungen zur Schaffung des deutschen Reichskonkordates. Während es dem demokratischen Staate wegen der starren Opposition liberaler Kreise nicht gelang, ein Reichskonkordat zu schaffen, brachte es der Führerstaat überraschend schnell zustande. Doch ebenso schnell hat es die Diktatur infolge der ihr eigenen Totalität auch wieder ausgehöhlt und schließlich mehr oder minder preisgegeben.

Graz. *Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer.*

Der Judas von Erl. Erinnerungen des Tiroler Passionsspielleiters *Dr. Anton Dörrer.* Kl. 8° (48). Innsbruck, Felizian Rauch. Brosch. S 3.60.

Die Erinnerungen des Passionsspielleiters von Erl beschränken sich nicht auf die Gestalt des Judas allein. Sie leuchten auch hinter die Kulissen des uralten Bauernspieles, hinein in die tabakqualmenden Sitzungen der Gestalter und in die klobigen Bauernherzen der Darsteller. Wohl der gewandteste unter ihnen ist der Roanerbauer, der Judas von Erl; kein Verräter-Judas und kein Verzweifelter, sondern ein Listiger. „Wer durch die Welt sich heute schlagen will, der muß sich stets ein Pförtchen offen halten." Dies ist sein Spruch im Spiel und im Leben.

Jeder, der das Passionsspiel von Erl und Tiroler Bauernart zu schätzen weiß, wird auch an diesem Büchlein seine Freude haben.

Linz a. d. D. *Dr. F. Mittermayr.*

Kreuze. Ihr Sinn und Segen. Von *P. Lothar Schläpfer O. F. M. Cap.* Kl. 8° (128). Höchst (Vorarlberg) 1948, Seeverlag H. Schneider. S 3.20.

Sinn und Segen des Kreuzes sind für den gläubigen Christen nie auszuschöpfen. Es mag also im besonderen für den Seelsorger eine verlockende Aufgabe sein, dieses Thema zu wählen. Einen wunderschönen Ansatz zu eindrucksvollem Anruf an die große Heerschar der Kreuzträger bildet der erste Abschnitt des Kapitels: Kreuz über Trümmerfeldern. Es wird im ganzen viel Wertvolles an Gedankengut und Betrachtungsstoff geboten, doch wird eine unruhige Welt heute kaum den stillen Winkel und die ungestörte Muße finden zu solcher Art der Besinnung. Diese Gedankengänge werden alte Menschen und Kranke ansprechen, die mehr abseits vom Leben stehen. Ihnen mag man das Büchlein mit Erfolg in die Hand geben.

Linz a. d. D. *M. Günthersberger.*

Die Spur. Ein Erlebnisbericht für Buben. Von *Karl Loven.* (32). Wien 1948, Fährmann-Verlag. Brosch. S 5.50.

Der bekannte Lichtbildner, Kaplan Karl Loven, schenkt uns hier nach dem „Ruf ins Licht" seinen zweiten Erlebnisbericht für Buben. Blumen, Gräser und Tiere, Wipfel und Wolken, Berge und Gletscher, Zelte und quitschlebendige Buben tun uns hier ihre Wunder auf und werden uns „Spur" zu Gott. Herrliche Photos, die von Georg Thurmair dazu geschriebenen Gedichte und der feine, in eine Geschichte gekleidete Text machen das Bildheft zu einem ordentlichen Geschenk für unsere Ministranten und jeden echten Jungen.

Linz a. d. D. *Dr. Ferdinand Klostermann.*

Neues religiöses Kleinschrifttum

Zusammengestellt vom Referenten für Schrifttum des Seelsorgeamtes Linz

Rosenkranzbüchlein. Von *Dr. Franz Michel Willam.* Wien, Verlag Herder. S 3.80.

Den bisher erschienenen Kleinschriften, die in das Rosenkranzgebet und in das Betrachten der einzelnen Geheimnisse einführen, stellt sich nun auch dieses Rosenkranzbüchlein würdig an die Seite. Gut empfundene Gebetsmeinungen und ausgewählte klassische Bilder bringen den Sinn der einzelnen Geheimnisse trefflich zum Ausdruck. Es ist schade, daß durch die gute Ausstattung die Kleinschrift so verteuert wird, daß sie nicht mehr auf den Schriftenstand gelegt werden kann und dadurch vielen, die sie brauchen können, kaum zugänglich wird.

Der Heilige unter uns. Juli bis Dezember. Von *Karl Loven.* Linz, Verlag Katholische Schriftenmission. S 2.—.

Wir sehen die Heiligen immer von der Ferne an und halten sie für seltsame, unerreichbare Gestalten. Darum lernen wir so wenig von ihnen. Hier stellt uns aber einer die Heiligen hinein in unsere eigene Alltäglichkeit, zeigt uns, wie die Heiligen unsere eigenen Lebensfragen gesehen und gemeistert haben. Wenn wir so den „Heiligen unter uns" anschauen, dann erst spüren wir, daß sein Beispiel hinreißt.

Tödlicher Zusammenstoß. Bildhefte der Jugend 1. Text und Bildauswahl von *Oskar Neisinger.* Linz, Verlag Katholische Schriftenmission. S 1.50.

Die vielbegehrten Jugendbildhefte der Diözesanjugendstelle Würzburg sind nun auch in Österreich in Lizenzauflage erschienen. Modern in der Aufmachung, aufrüttelnd in Wort und Bild, prächtig in der Einfühlung in die Mentalität junger Menschen. Ein wertvolles Hilfsmittel in der Hand der Jugend, des Jugendführers und des Seelsorgers.

Irmgard und Marianne. Briefe ins Leben. Von *Ottilie Moßhamer.* Linz, Verlag Katholische Schriftenmission. Lizenzauflage mit Erlaubnis des Verlages Herder, Freiburg. S 2.50.

Eltern, Erzieher und Seelsorger suchen immer wieder nach der Kleinschrift, die den schulentlassenen Mädchen Führung und Halt geben soll auf dem Weg in das freie, lockende Leben. Eines vom Besten, was hier geboten wurde, sind die Briefe ins Leben von Ottilie Moßhamer. Mit großem Geschick läßt sie dem Mädchen, das aus der Hut der Familie und der Schule herausgetreten ist, die ernsten Fragen, ja die Abgründe sehen, denen es begegnen wird. Hier ist nichts verschwiegen, was ein vierzehnjähriges Mädchen wissen muß, weder das Dunkle, noch das Helle.

Das frohe Jahr. Kinderkalender 1950. Von *Tina Pfeffer.* Linz, Verlag Katholische Schriftenmission. S 2.50.

Dieser Kinderkalender, nun schon überall bekannt und beliebt, ist diesmal besonders reich illustriert. Viele Geschichten und Erzählungen, Preisrätsel, lustige Spiele und kleine Gedichte machen ihn zum wertvollen Begleiter unserer Kinder durch ein frohes Jahr. Er bereitet nicht nur Freude, sondern gibt der Jugend auch ein wertvolles Erziehungsmittel in die Hand.

Was machst du aus deinem Leben . . .? Gedanken zu einer christlichen Lebensgestaltung. Von *P. Thomas Happacher S. J.* Innsbruck, Verlag Felizian Rauch. S 1.80.

Der Verfasser holt weit aus und bringt zuerst die verstandes- und seinsmäßigen Grundlagen für eine wahrhaft christliche Lebensgestaltung, dann führt er ein in das immerwährende Beten und Opfern im Sinne des Gebetsapostolates. Die Schrift ist volkstümlich gehalten, leicht verständlich und mit Beispielen gewürzt. Möge sie viele für das Gebetsapostolat gewinnen und ihnen helfen, ihr Leben nach oben auszurichten.

Der neue Mensch. Von *Alban Prinz zu Löwenstein.* Innsbruck, Verlag Felizian Rauch. S 1.20.

Die neue Zeit braucht den neuen Menschen. Heute ist nicht mehr die Zeit, die Mittelmäßigkeit zuläßt. Es gibt jene Verhältnisse nicht mehr, in denen das Brauchchristentum existieren konnte. Und wie muß der neue Mensch aussehen, daß er sich in der Zukunft bewähren und eine bessere Zukunft bauen kann? Das sagt uns kurz und eindringlich diese wertvolle Schrift. Gute Zwischentitel und moderne Mittel der Ausstattung und der Diktion könnten aus ihr eine bedeutungsvolle Programmschrift machen.

Eigentümer und Herausgeber: Die Professoren der Phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Verantwortlicher Redakteur: Dr. Maximilian Hollnsteiner, Linz, Harrachstraße 7. — Verlag und Druck: O.-Ö. Landesverlag, Linz, Landstr. 41. — Printed in Austria.

Seit 90 Jahren das führende Spezialhaus für alle Raucherartikel

Pfeifen-Engler, Inh. Eduard Schille
Hauptplatz 22,
Betrieb: Melichargasse Nr. 4a

Annahme aller einschlägigen Reparaturen

KLEIDERHAUS
Alois Dobretsberger
LINZ, Landstraße 23
Bestand seit 1860

Herren- und Knaben-Bekleidung
In einfacher bis feinster Ausführung, fertig und nach Maß.
*
Spezialabteilung für
Priesterkleidung

Holzschindeldach

Neueindeckungen
Reparaturen
Imprägnierung
Anstriche
Wandverkleidungen

Gerüstlose Instandsetzung an Türmen!
Wir beraten Sie und geben bereitwilligst Auskunft!

DACHSCHINDELERZEUGUNG
Hans H. Großegger, Linz, Elisabethstraße 5
Telephon 25 74 25

Oberösterreichische
Glocken- u. Metallgießerei St. Florian
Ges. m. b. H. * St. Florian bei Linz

KIRCHENGLOCKEN
aus bester Kupfer-, Zinn-, Bronze-, sowie aus zinnarmer Legierung (Florianer Legierung)

Kirchturm-
REPARATUREN
ROSTSCHUTZANSTRICHE
NEUEINDECKUNGEN
sorgfältig und fachgerecht übernimmt

Gebrüder Puschmann & Co., Wels, O.-Ö.
Spenglerei und Dachdeckerei — Kaiser-Josef-Platz Nr. 44
Fernruf 23 26